Deutscher Bundestag **Drucksache 19/8082**

19. Wahlperiode 01.03.2019

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 25. Februar 2019 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete *Nummer der Frage*

Abgeordnete *Nummer der Frage*

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Lisa Badum** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ist die Aussage der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel auf der Münchner Sicherheitskonferenz, welche die aktuellen Schulstreiks und Proteste von Kindern für mehr Klimaschutz im Zusammenhang mit „hybrider Kriegsführung“ durch Russland bringt (www.heise.de/tp/news/Schulstreiks-Merkel-sieht-Russland-am-Werk-4311139.html?fbclid=lwAR1KQUYp1bxMpDL52Ya43ldeziKTL1M4VPOLMDSuL7oHCiAdJ8FOdaTea49), abgestimmte Position der Bundesregierung, und wenn nein, wie positioniert sich die Bundesregierung zu den aktuell stattfindenden Schulstreiks unter anderem der Bewegung „Fridays for Future“ (siehe z. B. www.faz.net/aktuell/gesellschaft/menschen/fridays-for-future-schuelerstreik-fuer-das-klima-16043847.html)?

Antwort des Stellvertretenden Chefs des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Dr. Tilman Seeger vom 26. Februar 2019

Bereits am 8. Februar 2019 hat der Regierungssprecher im Namen der Bundeskanzlerin über die Schülerproteste folgendes gesagt: „Es ist immer zu begrüßen, wenn sich Bürger politisch engagieren, in diesem Fall: wenn sich Bürger und gerade auch junge Bürger für den Klimaschutz engagieren. Denn es ist klar: Gerade die junge Generation hat zu Recht an die Politik da hohe Erwartungen. Klar ist auch: Klimaschutzpolitik kann nur gelingen, wenn Staat und Bürger das Gleiche wollen oder jedenfalls in die gleiche Richtung gehen. Nur dann kann das erfolgreich sein. Die Schulpflicht ist zu beachten, aber das wird natürlich vernünftigerweise nicht von der Bundesregierung geregelt, sondern eigenverantwortlich von den Schulen vor Ort.“

Am 16. Februar 2019 hat die Bundeskanzlerin auf der Münchener Sicherheitskonferenz gesagt, das Engagement von Schülern in der Klimapolitik sei „ein wirklich wichtiges Anliegen“. Sie bezog sich dabei auf die Schülerproteste als ein Beispiel für die Mobilisierung im Internet. Das hat der Regierungssprecher bereits am 16. Februar 2019 in einem Tweet klargestellt.

2. Abgeordneter
Thomas Hacker
(FDP)

Welche Maßnahmen ergreift und welche Auswirkungen sieht die Bundesregierung hinsichtlich des Standortwettbewerbs zwischen Deutschland/der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich im Bereich der Filmförderung im Falle eines ungeregelten Austritts aus der Europäischen Union, angesichts der Tatsache, dass das Vereinigte Königreich zwar keinen Zugang zu den europäischen Fördertöpfen mehr hätte, aber gleichzeitig nicht zur Einhaltung des EU-Beihilferechts verpflichtet wäre?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 19. Februar 2019

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin dafür ein, dass der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union auf Grundlage des Austrittsabkommens erfolgt.

Sollte es dennoch zu einem ungeregelten Austritt kommen, so würde der EU-Acquis ab dem Austritt auf das Vereinigte Königreich keine Anwendung mehr finden. Damit würde das Vereinigte Königreich nicht mehr am EU-Förderprogramm „Kreatives Europa“ teilnehmen. Des Weiteren würden weder die Regelungen des EU-Beihilferechts noch die Regelungen der Richtlinie für Audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL) im Vereinigten Königreich gelten.

Die Bundesregierung beteiligt sich nicht an Spekulationen, ob und inwieweit das Vereinigte Königreich diese veränderte Rechtslage für einen Standortwettbewerb nutzen wird.

Der deutschen bzw. europäischen Filmindustrie stehen weiterhin die bewährten nationalen und europäischen Förderinstrumente zur Verfügung, wie z. B. das Programm „Kreatives Europa“. Die Europäische Kommission hat für das europäische Förderprogramm „Kreatives Europa“ eine Finanzausstattung in Höhe von ca. 1,9 Mrd. Euro für die Jahre 2021 bis 2027 vorgeschlagen. Aktuell laufen die Verhandlungen über den Mehrjährigen Finanzrahmen und die einzelnen Programme.

3. Abgeordnete
Dr. Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Sieht die Bundesregierung durch die Tätigkeit des bis 2018 eingesetzten Beauftragten für die Nachrichtendienste des Bundes als externer Berater beim österreichischen Bundesministerium für Inneres im Rahmen des Projekts „Einrichtung der Aufbau- und Ablauforganisation zur Informationsbeschaffung im präventiven Staatsschutz im BVT“ (www.wienerzeitung.at, 12. Februar 2019) dienstliche Interessen im Sinne der vorherigen Tätigkeit beeinträchtigt, und inwiefern hat sich die Bundesregierung mit dieser Frage vor Aufnahme der neuen Tätigkeit befasst?

Antwort des Staatsministers Dr. Hendrik Hoppenstedt vom 20. Februar 2019

Durch eine Beratungstätigkeit für das österreichische Bundesinnenministerium durch den bis 2018 eingesetzten Beauftragten für die Nachrichtendienste des Bundes werden keine dienstlichen Interessen im Sinne des § 105 des Bundesbeamtengesetzes beeinträchtigt. Die Tätigkeit wurde formell am 13. Februar 2019 angezeigt.

4. Abgeordnete
Beatrix von Storch
(AfD)

Bedeutet die Antwort der Beauftragten für Kultur und Medien (BKM) auf meine Schriftliche Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/7492, dass die Bundesregierung ausschließt, dass das Jüdische Museum in Zukunft BDS-Unterstützern (BDS – Boycott, Divestment and Sanctions) eine Bühne bietet, und welche Konsequenzen wird die Beauftragte für Kultur und Medien ziehen, wenn erneut BDS-Unterstützer auf Veranstaltungen des Jüdischen Museums auftreten?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 19. Februar 2019

Die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/7492 ist wörtlich zu verstehen. Die Bundesregierung kann auch für die Zukunft nicht ausschließen, dass Personen an Veranstaltungen des Jüdischen Museums Berlin (JMB) teilnehmen, denen von Dritten eine Nähe zur BDS-Bewegung unterstellt werden könnte. Aussagen und Handlungen, die von der im Grundgesetz verankerten Meinungs-, Wissenschafts- und Glaubensfreiheit gedeckt sind, wird das JMB auch weiterhin tolerieren.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

5. Abgeordneter **Otto Fricke** (FDP)

Wird die bundeseigene KfW, die unter der Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen steht, dem früheren griechischen Finanzminister Yanis Varoufakis für dessen Auftritt bei der Veranstaltung „Berliner Salon am Gendarmenmarkt“, die am 14. März 2019 stattfinden soll, ein Honorar oder eine Aufwandsentschädigung zahlen bzw. sonstige Spesen (z. B. Fahrtkosten oder Hotelübernachtung) erstatten, und wenn ja, bis zu welcher Höhe?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 22. Februar 2019

Yanis Varoufakis bekommt nach Information der KfW, die der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) unterliegt, für diese Veranstaltung kein Honorar, keine Aufwandsentschädigung und auch keine Spesen erstattet.

6. Abgeordnete **Carina Konrad** (FDP)

Mit welchen Auswirkungen der vereinbarten Eckpunkte zur Grundsteuerreform auf die Besteuerung landwirtschaftlicher Nutzflächen (Steueraufkommen aus diesem Bereich) rechnet die Bundesregierung im Vergleich zur aktuell in der Anwendung befindlichen Methode der Einheitswerte, und gedenkt die Bundesregierung Ausnahmetatbestände für landwirtschaftliche Nutzflächen oder (Wohn-)Gebäude zu etablieren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christine Lambrecht vom 25. Februar 2019

Erklärtes Ziel der Bundesregierung ist es, die Grundsteuer aufkommensneutral zu reformieren. Das Gesamtaufkommen aus der Grundsteuer soll auf dem heutigen Niveau stabil bleiben. Die Neubewertung nach den Vorgaben des Grundgesetzes wird zu einer Nachholung der tatsächlichen Wertentwicklung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes seit 1. Januar 1964 führen. Um jedoch das Ziel der Aufkommensneutralität zu erreichen, sollen die – im ersten Schritt – ermittelten Grundbesitzwerte in einem zweiten Schritt durch die radikale Absenkung der Steuermesszahl korrigiert werden. Damit wird die Voraussetzung geschaffen, dass das bundesweite Gesamtaufkommen der Grundsteuer A aus gesamtstaatlicher Sicht, trotz geänderter Grundbesitzwerte für die Land- und Forstwirtschaft, konstant bleibt.

Die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens soll nach den Eckpunkten der Finanzminister vom 1. Februar 2019 gemäß dem Gesetzentwurf des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 515/16) erfolgen. Der Gesetzentwurf des Bundesrates berücksichtigt die traditionelle

Abgrenzung und Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens unter Berücksichtigung der Wiedervereinigung Deutschlands. Die Details der Umsetzung werden derzeit noch innerhalb der Bundesregierung geprüft.

7. Abgeordneter **Alexander Graf Lambsdorff** (FDP)

Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um zu verhindern, dass nach einem möglichen ungeordneten Ausscheiden Großbritanniens aus der EU in Deutschland lebende britische Studierende und Doktoranden nicht aufgrund eines Aufenthaltstitels auf nicht primär-erwerbstätiger Basis ihren Anspruch auf Kindergeld verlieren (bitte konkret benennen, ausführen und auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christine Lambrecht vom 22. Februar 2019

Die Bundesregierung plant derzeit keine Maßnahmen, um den angesprochenen Personenkreis nach einem ungeordneten Ausscheiden Großbritanniens aus der EU von den für Drittstaatsangehörige geltenden Kindergeldregelungen auszunehmen.

8. Abgeordnete **Bettina Stark-Watzinger** (FDP)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Rechtsgutachten (www.bundesverband-finanzdienstleistung.de/wp-content/uploads/2019/02/Prof.-Papier-Rechtsgutachten-gesetzlicher-Provisionsdeckel.pdf) des ehemaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichtes, Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier, dass ein gesetzlicher Provisionsdeckel für die Vermittlung von Lebensversicherungen verfassungswidrig sei, und, sofern sie dem Fazit des Gutachtens nicht zustimmt, mit welcher Begründung tut sie dies?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christine Lambrecht vom 20. Februar 2019

Die Bundesregierung prüft gegenwärtig die Ausgestaltung einer Deckelung von Provisionen von Lebensversicherungen und von Restschuldversicherungen. Dabei werden auch verfassungsrechtliche Aspekte berücksichtigt.

9. Abgeordnete **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie hoch war der Anteil der erneuerbaren Energien an der Wärme- und Kälteversorgung der Bundesliegenschaften in den vergangenen fünf Jahren (bitte jeweils Werte für die einzelnen Jahre angeben), und was unternimmt die Bundesregierung, um den Anteil erneuerbarer Energien an der Wärme- und Kälteversorgung der Bundesliegenschaften zu erhöhen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 26. Februar 2019

Unter Berücksichtigung des haushaltsrechtlichen Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit werden zur Erreichung der energiepolitischen Ziele der Bundesregierung im Hinblick auf die im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) stehenden zivilen und militärischen Dienstliegenschaften auch Maßnahmen zur Umstellung der Wärme- und Kälteversorgung auf erneuerbare Energien geprüft und umgesetzt.

Für die Jahre 2014 und 2015 lag der Anteil an erneuerbaren Energien an der Wärmeversorgung der von der BImA verwalteten zivilen Dienstliegenschaften durch die Nutzung von Holzpellets und Holzhackschnitzeln bei jeweils unter 2 Prozent. Seit dem Jahr 2016 lässt sich der Anteil der erneuerbaren Energien auch für den Energieträger Fernwärme bestimmen. Die Jahre 2016 und 2017 weisen in der Folge einen Gesamtanteil an erneuerbaren Energien an der Wärmeversorgung von jeweils rund 7 Prozent aus.

Der Anteil der erneuerbaren Energien an der Wärmeversorgung der militärischen Dienstliegenschaften der Bundeswehr wird zunehmend durch verstärkten Einsatz nachwachsender Brennstoffe (Hackschnitzel, Pellets, Biogas) gegenüber den zurzeit noch dominierenden fossilen Trägern (Erdgas, Heizöl) erhöht. Solarthermie, Geothermie und Wärmepumpen tragen gleichfalls dazu bei, die fossilen Brennstoffe teilweise zu ersetzen. Vor diesem Hintergrund betrug der Anteil an erneuerbaren Energien an der Wärmeversorgung der Bundeswehrliegenschaften im Jahr 2014 rund 8,9 Prozent, im Jahr 2015 rund 10,4 Prozent, im Jahr 2016 rund 9,9 Prozent und im Jahr 2017 rund 9,5 Prozent.

Die entsprechenden Auswertungen für das Jahr 2018 sind aktuell noch nicht abgeschlossen. Hierzu sind nach Mitteilung der BImA Auskünfte Mitte des Jahres 2019 möglich.

Die Anteile der erneuerbaren Energien an der Kälteversorgung von Liegenschaften der BImA und der Bundeswehr werden derzeit systemseitig nicht erfasst. Die Abbildung dieser Anteile im IT-System der BImA ist geplant, eine entsprechende Entwicklung jedoch noch nicht abgeschlossen. Die Bundeswehr hat auf deren Erfassung/Auswertung bislang wegen des geringen Anteils an der Energieversorgung verzichtet.

Die Bundesregierung strebt an, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung (u. a. Wärme- und Kälteversorgung) weiter zu erhöhen. Im Sinne dieser Zielsetzung und zur aktiven Unterstützung der Bundesregierung bei der Erreichung ihrer Klimaschutzziele wird die

BImA auch weiterhin verstärkt den Ressorts sowie deren Geschäftsbereichsbehörden einen entsprechend höheren Versorgungsanteil an erneuerbaren Energien anbieten.

10. Abgeordnete **Katharina Willkomm** (FDP)

Welche Erkenntnisse über aufgrund des Klimawandels notwendig gewordene Steigerungen oder Reduktionen von Sachmittel-, Personal- oder Finanzbedarf (nur veranschaulichungshalber und beispielsweise für einen eventuell gesunkenen Bedarf an Schneeräumdiensten oder einen eventuell gestiegenen Bedarf an Insektiziden) für die Instandhaltung und Pflege von Grundstücken und Gebäuden im Eigentum des Bundes über den Zeitraum der letzten 20 Jahre liegen der Bundesregierung vor?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 20. Februar 2019

Der Sachmittel-, Personal- und Finanzbedarf für die Instandhaltung und Pflege von Grundstücken und Gebäuden ist seit Gründung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zum 1. Januar 2005 analog zur kontinuierlichen Überführung der Dienstliegenschaften des Bundes in das Eigentum der BImA und das Einheitliche Liegenschaftsmanagement (ELM) angestiegen. Eine diesbezügliche händische Einzelauswertung der Aufwendungen für Schneeräumdienste und den Einsatz von Insektiziden ist nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich.

Ob und inwieweit in diesem Kontext Steigerungen oder Reduktionen des liegenschaftsbezogenen Sachmittel-, Personal- und Finanzbedarfs mit einem Wandel des Klimas innerhalb dieses Zeitraumes in Zusammenhang gebracht werden können, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

11. Abgeordnete **Luise Amtsberg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie stellt sich nach Kenntnis der Bundesregierung die statistische Entwicklung der Anträge von asylsuchenden Personen in einem Dublin-Verfahren, die sich in einem Kirchenasyl befinden, seit dem Januar 2017 dar (bitte die Anzahl aller Anträge insgesamt und die positiven Entscheidungen nach Monaten aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 20. Februar 2019

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erfasst Kirchenasylmeldungen und eingegangene Dossiers. Damit eine Prüfung bezüglich der Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Artikel 17 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung erfolgen kann, muss ein Dossier mit Härtefallbegründung eingereicht werden.

Monat	**Anzahl der gemeldeten Kirchenasylfälle**	**dazu bisher eingegangene Dossiers**	**Ergebnisse der bisherigen Dossierprüfungen**	
			SER ausgeübt	**kein SER ausgeübt**
Januar 17	122	71	13	32
Februar 17	111	67	12	23
März 17	115	72	11	28
April 17	99	53	1	32
Mai 17	111	66	6	24
Juni 17	127	77	7	29
Juli 17	160	88	6	41
August 17	145	61	4	29
September 17	136	58	6	29
Oktober 17	144	57	5	30
November 17	153	64	3	28
Dezember 17	138	58	7	26
Januar 18	163	81	8	37
Februar 18	166	94	7	50
März 18	176	110	8	35
April 18	158	89	2	42
Mai 18	156	101	5	39
Juni 18	157	119	6	52
Juli 18	204	155	19	72
August 18	57	47	9	38
September 18	76	61	1	60
Oktober 18	72	56	6	49
November 18	68	54	5	42
Dezember 18	68	39	1	23
Januar 19	47	19	0	15
Gesamtergebnis	**3.129**	**1.817**	**158**	**905**

(Stand für die Zahlen aus dem Jahr 2017: 2. Oktober 2018; Stand für die Zahlen aus dem Jahr 2018: 23. Januar 2019; Stand für die Zahlen vom Januar 2019: 15. Februar 2019).

12. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Aufgrund welcher Prüfkriterien führt nach Kenntnis der Bundesregierung ein Antrag einer sich im Kirchenasyl befindenden asylsuchenden Person in einem Dublin-Verfahren zum sog. Selbsteintritt nach der Dublin-Verordnung und Durchführung des Asylverfahrens in Deutschland, und haben sich die Kriterien nach Kenntnis der Bundesregierung geändert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 20. Februar 2019

Das BAMF prüft bezüglich der Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Artikel 17 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung, ob ein begründeter Ausnahmefall zur Vermeidung von besonderen humanitären Härten vorliegt. Es muss dargelegt werden, warum für die betroffene Person eine besondere humanitäre Härte vorliegt.

Es kommt somit bei der Prüfung stets auf den Einzelfall an. Eine pauschale Aussage darüber, wann das Selbsteintrittsrecht ausgeübt wird, ist aus diesem Grund nicht möglich.

Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 23. Juli 2018 auf die Fragen 2 und 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/3526 verwiesen.

13. Abgeordnete
Margarete Bause
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Regelungen wurden von der Bundesregierung bei der Ausgestaltung der seit 2015 in den Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen enthaltenen technischen No-Spy-Klauseln nicht getroffen, die nun eine Neufassung der Sicherheitsanforderungen und technischen Schutzmaßnahmen – wie sie zurzeit von der Bundesregierung erarbeitet werden (vgl. www.handelsblatt.com/politik/deutschland/neue-sicherheitsmassnahmen-bundesregierung-will-huawei-beim-5g-aufbau-nicht-aussperren/23960418.html) – aus ihrer Sicht notwendig erscheinen lassen, und weshalb plant die Bundesregierung auf Herstellerebene so genannte „No-Spy-Abkommen“ zu schließen (vgl. www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/5g-bundesregierung-will-huawei-nicht-explizit-vom-netzaufbau-ausschliessen-a-1252163.html), während sie Verhandlungen zu einem solchen Abkommen auf Staatenebene nicht weiter verfolgt (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/7138)?

Antwort des Staatssekretärs Klaus Vitt
vom 26. Februar 2019

Als Bestandteil der Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT) trifft die sog. technische No-Spy-Klausel eine Musterregelung für IT-Beschaffungen der öffentlichen Hand, die insbesondere Informationsabflüsse durch absichtliche Schadfunktionen, Schwachstellen oder Hintertüren in Produkten verhindern soll.

Die technische No-Spy-Klausel ist, wie auch die EVB-IT insgesamt, Ergebnis der Verhandlungen mit Vertretern eines Interessenverbandes der IT-Wirtschaft. Sie stellt einen Kompromiss dar, der für alle IT-Beschaffungen der öffentlichen Hand Anwendung finden können muss und der in der Fläche von den Unternehmen der Branche akzeptiert werden kann. Gerade bei sicherheitskritischen Beschaffungen gilt aber: Im Einzelfall sind spezifischere, auf den Beschaffungsgegenstand abgestimmte und typischerweise weitergehende, Regelungen angezeigt.

Die EVB-IT und damit auch die technische No-Spy-Klausel stellen jedoch keine allgemeingültige gesetzliche Regelung für die Sicherheit von IT-Produkten und Dienstleistungen in Deutschland dar und entfalten damit keine Wirkung auf die Sicherheitsanforderungen der privaten Telekommunikationsnetze und die in diesen eingesetzten Netzwerkkomponenten. Die Sicherheitsanforderungen an die Telekommunikationsnetze sind im Telekommunikationsgesetz geregelt. Die Sicherheit der von den verschiedenen Telekommunikationsausrüstern angebotenen Produkte und damit insbesondere auch die Sicherheit des künftigen 5G-Netzes sind von hoher Relevanz für die Bundesregierung. Hiervon wird sich die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Aufbau eines künftigen 5G-Netzes leiten lassen. Die Ressortabstimmung über konkrete Maßnahmen ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

14. Abgeordnete
Agnieszka Brugger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Beamtinnen und Beamte der Polizeien des Bundes und der Länder sowie der Zollverwaltung und zivile Expertinnen und Experten entsendet Deutschland in internationale und europäische Stabilisierungs- und Trainingsmissionen (bitte jeweils die Gesamtzahl für die Personengruppen Polizei, Zoll und zivile Experten angeben, inklusive der jeweiligen Anzahl von entsendeten Männern und Frauen), und wie beabsichtigt die Bundesregierung, in Zukunft die Anzahl entsendeter Beamtinnen und Beamte und ziviler Expertinnen und Experten in solche Missionen zu steigern, um weltweit die zivile Krisenprävention und Stabilisierung besser zu unterstützen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 20. Februar 2019

Deutschland entsendet aktuell 8 Beamtinnen und 47 Beamte der Polizeien des Bundes und der Länder sowie der Zollverwaltung und 52 zivile Expertinnen und 84 Experten in Missionen der Vereinten Nationen, der

Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und andere.

Anzahl der entsendeten Beamtinnen und Beamten der Polizeien des Bundes:

Gesamt: 9 (0 Beamtinnen und 9 Beamte)

Anzahl der entsendeten Beamtinnen und Beamten der Polizeien der Länder:

Gesamt: 42 (8 Beamtinnen und 34 Beamte)

Anzahl der entsendeten Beamtinnen und Beamten der Zollverwaltung:

Gesamt: 4 (0 Beamtinnen und 4 Beamte).

Es ist eine wichtige Zielsetzung der Bundesregierung, das deutsche Engagement in Friedensmissionen zu steigern; dies erfolgt auch in Umsetzung der Ausführungen hierzu im Koalitionsvertrag.

Die Unterstützung der Bundesregierung für eine internationale Friedensmission und eine mögliche Beteiligung daran wird immer im Einzelfall entschieden. Dabei folgt die Bundesregierung den Schwerpunkten ihrer Leitlinien „Krisen verhindern, Konflikte bewältigen, Frieden fördern".

Zu den Maßnahmen zur Steigerung des deutschen Engagements zählen unterschiedliche Fortbildungen zur Weiterqualifizierung wie auch interne und externe Veranstaltungen. Diese zielen z. B. darauf, die Rekrutierung und Beteiligung von Polizistinnen und Polizisten an Friedensmissionen zu erhöhen. Da Friedenseinsätze häufig in frankophonen Einsatzgebieten stattfinden, in denen deutsche Polizistinnen und Polizisten wegen der Sprachanforderungen unterrepräsentiert sind, wurde in den letzten beiden Jahren das Angebot an Sprachfortbildungen für Französisch in den Aus- und Fortbildungseinrichtungen, beim Bundessprachenamt und im Einzelfall auch durch individuelle Maßnahmen gefördert und ausgebaut.

Um noch besser kurzfristig und passgenau auf den konkreten Bedarf an ziviler Expertise zu reagieren, sucht das Zentrum für Internationale Friedenseinsätze (ZIF) gezielt nach hochspezialisierten zivilen Expertinnen und Experten, insbesondere mit Regionalerfahrungen und Sprachkenntnissen. Die Bundesregierung und das ZIF fördern zudem die Entsendung von zivilen Expertinnen.

Darüber hinaus wird durch wiederkehrende Veranstaltungen mit hoher Öffentlichkeitswirksamkeit zur Würdigung des Auslandseinsatzes (Tag des Peacekeepers, Feierstunde für Rückkehrer aus Auslandsverwendungen) beigetragen.

Zu den Einzelheiten wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 18. Dezember 2018 auf die Schriftliche Frage 27 des Abgeordneten Ottmar von Holtz, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 19/6663) sowie auf die Antwort der Bundesregierung vom 10. Dezember 2018 auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13. November 2018 (Bundestagsdrucksache 19/5748) verwiesen.

15. Abgeordnete
Katja Hessel
(FDP)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Diasporapolitik der Republik Türkei, insbesondere die Aktivitäten des Amtes für Auslandstürken (YTB), der Türkisch-Islamischen Union (DITIB) und den Yunus-Emre-Kulturzentren (YEKM) in Deutschland hinsichtlich der Integrationsstrategie für hier lebende Personen mit türkischer Abstammung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Marco Wanderwitz vom 25. Februar 2019

Der Integrationsstrategie der Bundesregierung liegt ein modulares Angebot zugrunde, das sich aus Bausteinen aus den Verantwortungsbereichen fast aller Bundesressorts zusammensetzt. Es umfasst die Felder Sprachvermittlung, Integration in Ausbildung, Arbeit und Bildung sowie gesellschaftliche Integration. Die Maßnahmen richten sich grundsätzlich an alle Berechtigten unabhängig von deren nationalen, ethnischen oder religiösen Herkunft.

16. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)

Wie viele Abfragen haben das Bundeskriminalamt (BKA), die Bundespolizei und die Landeskriminalämter im gesamten Jahr 2018 mithilfe des Gesichtserkennungssystems (GES) des BKA vorgenommen, und wie viele Personen wurden dabei identifiziert (bitte wie die Statistik in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 14 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/1261 beantworten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 25. Februar 2019

Im Jahr 2018 wurden von Bundeskriminalamt (BKA), Bundespolizei (BPOL) und Landeskriminalämtern insgesamt 40 911 Abfragen mithilfe des Gesichtserkennungssystems (GES) des BKA vorgenommen.

Das BKA und die Landeskriminalämter (LKÄ) führten im Jahr 2018 insgesamt 39 475 GES-Recherchen durch. Die Anzahl der Recherchetreffer bei BKA und LKÄ wird technisch nicht vorgehalten und liegt daher (noch) nicht vor, da die Berichte der Länder zu erfolgreichen Identifizierungen erst im Laufe des Jahres 2019 zu erwarten sind. Die Bundespolizei (BPOL) führte im Jahr 2018 insgesamt 1 436 GES-Recherchen durch. Dabei wurden 426 Personen identifiziert.

17. Abgeordneter
Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Bericht „The Battle for Bavaria – Online information campaigns in the 2018 Bavarian State Elections“ des Institute for Strategic Dialogue (www.isdglobal.org/wp-content/uploads/2019/02/The-Battle-for-Bavaria.pdf), und sieht die Bundesregierung mit den dort beschriebenen Vorgängen eine neue Qualität der versuchten Beeinflussung von Wahlen in Deutschland erreicht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 26. Februar 2019

Der referenzierte Bericht des Institute for Strategic Dialogue bezieht sich auf die bayerischen Landtagswahlen 2018. Nach der föderalen Kompetenzverteilung ist die Bundesregierung für Landtagswahlen nicht zuständig. Die Bundesregierung setzt sich auf nationaler und europäischer Ebene aktiv gegen Onlinedesinformation und Wahlmanipulation ein. Dazu hat sie bereits Maßnahmen im Sinne der Frage 18 ergriffen.

18. Abgeordneter
Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Maßnahmen sind aus Sicht der Bundesregierung notwendig und geeignet, um Wahlen in Deutschland (einschließlich Wahlen auf Landes- und kommunaler Ebene) vor versuchter Beeinflussung durch international vernetzte rechte Gruppierungen oder ausländischen Regierungen zu schützen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 26. Februar 2019

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antworten auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten Alexander Graf Lambsdorff (Bundestagsdrucksache 19/5155, 32, 33) und der Abgeordneten Franziska Brantner (Bundestagsdrucksache 19/6961, 27) auf ihre Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 19/1713) sowie auf ihre Antwort auf die Mündliche Frage 48 der Abgeordneten Renate Künast in der Fragestunde vom 16. Januar 2019 (Plenarprotokoll 19/73, 8563). Nach der föderalen Zuständigkeitsverteilung ist der Bund für Landtags- und Kommunalwahlen nicht zuständig.

19. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)

Wie viele Menschen sind seit 2018 freiwillig mit einer finanziellen Förderung nach Syrien, Eritrea, Jemen und Libyen zurückgekehrt (bitte nach Ländern differenzieren und angeben, welchen Aufenthaltsstaus die Betreffenden vor der Rückkehr hatten), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus Berichten über das Verschwinden von zwei syrischen Staatsangehörigen nach ihrer Rückkehr nach Syrien (www.medico.de/blog/starthilfe-in-den-tod-17309/; https://foreignpolicy.com/2019/02/06/a-deadly-welcome-awaits-syrias-returning-refugees/) für den Fortbestand der Rückkehrförderung in dieses Land?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 20. Februar 2019

Zu freiwilligen Ausreisen nach Syrien, Eritrea, Jemen und Libyen seit 2018:

Im Jahr 2018 wurde die freiwillige Ausreise von 437 Personen nach Syrien durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge refinanziert. Hierbei ist zu beachten, dass es sich um eine vorläufige Personenzahl handelt. Eine abschließende Statistik liegt voraussichtlich Ende des ersten Quartals 2019 vor. Es konnten durch das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nur freiwillige Ausreisen erfasst werden, für die ein Antrag auf Refinanzierung seitens des zuständigen Bundeslandes an das BAMF übermittelt wurde.

Für die Herkunftsländer Eritrea, Jemen und Libyen liegen noch keine Zahlen vor, da eine Refinanzierung der freiwilligen Ausreisen in die genannten Zielstaaten erst seit Anfang 2019 möglich ist. Bisher sind noch keine Anträge auf eine Refinanzierung der freiwilligen Ausreise in diese Staaten eingegangen.

Eine Aufschlüsselung nach dem Aufenthaltsstatus der zurückgekehrten Personen liegt dem Bund nicht vor, da dieses Merkmal im Rahmen der Refinanzierung nicht statistisch erfasst wird.

Zum Verbleib von mutmaßlich verschwundenen syrischen Staatsangehörigen:

Über den Verbleib von mutmaßlich verschwundenen syrischen Staatsbürgern liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Grundsätzlich wird auf den Beschluss der 209. Innenministerkonferenz (IMK) vom 30. November 2018 verwiesen, nach dem auch weiterhin keine Rückführungen nach Syrien erfolgen werden. Syrische Staatsangehörige werden zudem durch Bundesbehörden in keiner Weise zur freiwilligen Ausreise ermutigt. Die Refinanzierung der freiwilligen Ausreise erfolgt gleichwohl. In Respekt vor der autonomen, freiwilligen Entscheidung dieser Menschen fördern Bundesländer diese Ausreisen im Umfang der REAG/GARP- und gegebenenfalls StarthilfePlus-Leistungen. Das BAMF erstattet dies anteilig.

Die Bundesregierung hält dieses Vorgehen weiterhin für sachgerecht.

20. Abgeordneter
Christian Kühn (Tübingen)
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Bundesregierung die Effekte des Baukindergeldes vor dem Hintergrund des neuen Monatsberichts der Bundesbank, in dem erneut vor „markanten Preisübertreibungen auf den städtischen Immobilienmärkten [gewarnt wird und die Kaufpreise …] deutlich über dem Niveau [liegen], das durch die längerfristigen wirtschaftlichen und demographischen Einflussfaktoren gerechtfertigt erscheint.“ (Monatsbericht Februar 2019) und der Analyse von empirica ag, wonach „der Run auf Immobilien […] durch eine steigende Wohnungsnachfrage durch Zuwanderung in die Schwarmstädte zusätzlich befeuert wird. Dadurch steigen die Kaufpreise.“ (www.empirica-institut.de/nc/nachrichten/details/nachricht/potential-fuer-neue-wohneigentuemer/), und sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund dieser wissenschaftlichen Analysen die Gefahr einer Bildung einer Immobilienblase?

Antwort des Staatssekretärs Gunther Adler vom 26. Februar 2019

Das Baukindergeld ist so ausgestaltet, dass mögliche Mitnahmeeffekte limitiert werden: Die Einkommensgrenze sowie der Ausschluss von Voreigentum an Wohnimmobilien begrenzen den Kreis der Anspruchsberechtigten und damit auch den Einfluss auf die Marktpreise.

Das Baukindergeld ist zudem nur ein Teil der auf dem Wohngipfel am 21. September 2018 von Bund, Ländern und Kommunen gemeinsam vereinbarten Wohnraumoffensive. Komplementäre Maßnahmen, wie beispielsweise zur Stärkung des sozialen Wohnungsbaus, zur Baulandmobilisierung, zur Baukostensenkung oder zum Kapazitätsaufbau im Baugewerbe, haben das Ziel, das Wohnungsangebot zu erhöhen und wirken Preissteigerungen entgegen.

Bisherige Erkenntnisse über die räumliche Verteilung der Anträge zeigen, dass das Baukindergeld in allen Regionstypen, insbesondere auch in ländlichen Regionen, nachgefragt wird. Das deutet darauf hin, dass das Baukindergeld die Verbreiterung der Wohnungsnachfrage, die auch in der zitierten Studie der Bundesbank festgestellt wird, unterstützt und dadurch angespannte Wohnungsmärkte entlastet.

Wie die Bundesbank in der zitierten Studie ausführt, dürfte „die Preisdynamik bei Wohnimmobilien in Deutschland insgesamt […] auch im vergangenen Jahr größtenteils Ausdruck der Entwicklung von Wohnraumangebot und -nachfrage gewesen sein“. Die Gefahr einer Bildung einer flächendeckenden Immobilienblase wird daher nicht gesehen.

21. Abgeordneter
Sebastian Münzenmaier
(AfD)

Welche Auswirkungen hat nach Auffassung der Bundesregierung das Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben auf Rechtsbereiche jenseits des Personenstandsrechtes?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 20. Februar 2019

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 10. Oktober 2017 ausschließlich eine Anpassung des Personenstandsgesetzes gefordert. Diese Vorgabe wurde mit der Einführung einer positiven Geschlechtskategorie für Personen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung erfüllt. Zu den Auswirkungen auf weitere Rechtsgebiete wird auf die Ausführungen in dem anliegenden Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 19/4669 – Begründung zu A. Allgemeiner Teil II) verwiesen.

22. Abgeordneter
Sebastian Münzenmaier
(AfD)

Teilt die Bundesregierung die Rechtsauffassung, dass das Personenstandsrecht alle Regelungen betrifft, die das deutsche Recht kennt, die in irgendeiner Weise Bezug auf das Geschlecht nehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 20. Februar 2019

Unter Personenstand wird gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des Personenstandsgesetzes (PStG) die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebende Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung einschließlich ihres Namens verstanden. Der Personenstand umfasst Daten über Geburt, Eheschließung, Begründung einer Lebenspartnerschaft und Tod sowie damit in Verbindung stehende familien- und namensrechtliche Tatsachen (§ 1 Absatz 1 Satz 2 PStG). Nach § 54 PStG beweisen die Beurkundungen in den Personenstandsregistern Eheschließung, Begründung der Lebenspartnerschaft, Geburt und Tod und die darüber gemachten näheren Angaben sowie die sonstigen Angaben über den Personenstand der Personen, auf die sich der Eintrag bezieht. Dies gilt auch für die Geschlechtsangabe.

23. Abgeordneter **Dr. Konstantin von Notz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Kommt die Bundesregierung ihrer sich aus § 1 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 3 des Fluggastdatengesetzes und Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/681 ergebenden Verpflichtung insofern vollständig nach, dass das Fluggastdaten-Informationssystem voll eingerichtet und funktionsfähig ist und gewährleistet ist, dass alle Fluggesellschaften für alle Flughäfen und einschlägigen Flüge alle Daten vollständig an die Fluggastdatenzentralstelle übermitteln, bzw. wenn nicht, wo konkret nicht (wenn dies mehr als 28 Einzelangaben ergäbe, bitte die 28 häufigsten Fälle benennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 20. Februar 2019

Das Fluggastdaten-Informationssystem ist eingerichtet und funktionsfähig, wobei die Verarbeitung von Fluggastdaten im „vorzeitigen Abgleich“ nach § 4 Absatz 2 des Fluggastdatengesetzes (FlugDaG) bislang ausschließlich nach Alternative 1 (Abgleich mit Datenbeständen, die der Fahndung oder Ausschreibung von Personen oder Sachen dienen) erfolgt. Die Alternative 2 (Abgleich mit Mustern) befindet sich zurzeit in der Entwicklung.

Zum Zeitpunkt der Beantwortung sind sieben Luftfahrtunternehmen (LFU) an das Fluggastdaten-Informationssystem angeschlossen. Die Anbindung weiterer LFU erfolgt sukzessive.

Die der Fragestellung zugrunde gelegte „Vollständigkeit“ wird sich allerdings nach bisheriger Erfahrung auch langfristig nur schwerlich erreichen lassen, weil sie von der Datenlieferung durch die LFU abhängt und sich damit in einem höchst dynamischen Marktumfeld bewegt. Der Anbindung eines jeden einzelnen LFU geht ein längerer Abstimmungs- und Testprozess voraus, der ggf. auch die Einbindung des durch das LFU beauftragten Providers erforderlich macht. Die Fluggastdatenzentralstelle muss dabei fortlaufend auf Marktein- und -austritte reagieren (z. B. Air Berlin, Germania).

Die Frage, für welche Relationen im Einzelnen noch keine Anbindung erfolgt ist, berührt das Staatswohl und ist daher in einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Fassung nicht zu behandeln.

Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrecht genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt.

Mit einer detaillierten Beantwortung dieser Frage würde das aufwändig geschaffene Instrument des Fluggastdaten-Informationssystems in seiner Wirkung erheblich beeinträchtigt.

Bei Bekanntwerden dieser Information würden die zur Fahndung ausgeschriebenen Personen ihr Reiseverhalten entsprechend anpassen und auf andere als die genannten LFU und Relationen ausweichen. Das FlugDaG wurde insbesondere zur Verhinderung von Straftaten durch terroristisch

motivierte Straftäter geschaffen. Diese könnten bei Bekanntwerden dieser Information die Verarbeitung ihrer Fluggastdaten unterlaufen, wodurch das Staatswohl gefährdet wäre.

Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Bedeutung für die Aufklärung des Reiseverhaltens des genannten Personenkreises nicht ausreichend Rechnung tragen. Die angefragten Inhalte beschreiben die Vorgehensweise der Fluggastdatenzentralstelle beim Aufbau des Fluggastdaten-Informationssystems so detailliert, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass eine auch nur geringfügige Gefahr ihres Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann, weshalb nach konkreter Abwägung des parlamentarischen Informationsrechts mit dem Staatswohl hier ausnahmsweise Letzteres überwiegt.

24. Abgeordneter **Dr. Stefan Ruppert** (FDP)

Welche vorbereitenden Maßnahmen und welche Informationen (z. B. Erstellung von Übersichten in Zusammenarbeit mit Kirchen und Ländern über die den Staatsleistungen zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse und über den Umfang der aktuell von den Bundesländern geleisteten Staatsleistungen) sind nach Ansicht der Bundesregierung notwendig für eine bundesrechtliche Grundsatzgesetzgebung, die den Verfassungsauftrag zur Ablösung der Staatsleistungen nach Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 der Weimarer Reichsverfassung erfüllt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 20. Februar 2019

Die Bundesregierung sieht aufgrund des Ablösegebots des Artikels 140 in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 der Weimarer Reichsverfassung (WRV), das nicht befristet und sanktioniert ist, gegenwärtig keinen Handlungsbedarf, durch ein Grundsätzegesetz des Bundes die Länder zu verpflichten, die von diesen gewährten Staatsleistungen an die Kirchen abzulösen. Daher wurden weder vorbereitende Maßnahmen getroffen noch liegen Informationen vor, die für ein Grundsätzegesetz des Bundes erforderlich wären. Die Länder haben – ungeachtet der Höhe der erforderlichen Ablösebeträge – auch ohne ein solches Grundsätzegesetz die Möglichkeit, die Staatsleistungen im Wege des vertraglichen Einvernehmens mit den Kirchen umzugestalten und aufzuheben.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

25. Abgeordnete **Veronika Bellmann** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung den Beschluss des Deutschen Bundestages vom 27. November 2018 (Bundestagsdrucksache 19/6056), der nach meiner Auffassung dem Migrationspakt eine die illegale Migration einschränkende Interpretation geben will, als sogenannte „reservation“ (Einschränkung) zwischenzeitlich an die UN übermittelt, und wenn nicht, warum nicht?

Antwort des Staatsministers Niels Annen vom 21. Februar 2019

Der mit 372 Stimmen am 29. November 2018 im Bundestag angenommene Antrag enthält 13 an die Bundesregierung gerichtete Aufforderungen. Eine Übermittlung des Antrages an die Vereinten Nationen in Form einer „reservation“ ist in diesen Aufforderungen nicht enthalten und hat daher nicht stattgefunden.

26. Abgeordneter **Michael Brand (Fulda)** (CDU/CSU)

Welche konkreten Initiativen wird Deutschland mit dem zweijährigen Sitz im UN-Sicherheitsrat starten, um die beim 1. Humanitären Weltgipfel in Istanbul 2016 zugesagten Selbstverpflichtungen, insbesondere auch von Partnerländern, auch tatsächlich zu erfüllen und umzusetzen?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis vom 27. Februar 2019

Beim Humanitären Weltgipfel 2016 in Istanbul hat die Bundesregierung wie zahlreiche andere Staaten und Organisationen Selbstverpflichtungen abgegeben, die nach dem Gipfel in fünf Kernverantwortlichkeiten zusammengefasst wurden, siehe hierzu auch https://agendaforhumanity.org/stakeholder/175. Seitdem arbeitet die Bundesregierung kontinuierlich an deren Umsetzung.

Die Selbstverpflichtungen finden ihren Niederschlag auch in den Initiativen der Bundesregierung im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen. So hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, während der deutschen Sicherheitsratsmitgliedschaft aktiv für den Schutz und Zugang humanitärer Helfer, die Wahrung des humanitären Raums und die Stärkung des Respekts für das humanitäre Völkerrecht und die humanitären Prinzipien einzutreten. Hierbei sollen auch die Wirkungen von Sanktions- und Antiterrorismus-Regelungen auf die humanitäre Hilfe thematisiert werden. Im März und April 2019 werden Deutschland und Frankreich hierzu eine Initiative lancieren. Am 1. April 2019 sind eine formelle Sicherheitsratssitzung sowie eine hochrangige Veranstaltung in informellem Format geplant, die thematisieren werden, welche praktischen Schritte erforderlich sind, um unter Wahrung der Regeln des humanitären Völkerrechts den Raum für humanitäre Hilfe zu erhalten.

Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung in thematischen und regionalen Sitzungen des Sicherheitsrats für humanitäre Belange ein. In Umsetzung der eingegangenen Selbstverpflichtungen wird die Bundesregierung darüber hinaus die Bemühungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen unterstützen, die Vereinten Nationen stärker auf Krisenprävention und Aufrechterhaltung des Friedens („Sustaining Peace") auszurichten. Die Bundesregierung nutzt auch ihre Mitgliedschaft in thematisch relevanten Freundesgruppen und anderen Gruppierungen der Vereinten Nationen zur koordinierten Flankierung von Krisenprävention. Ebenso wird die Bundesregierung ihren Sitz in der „Peacebuilding Commission" nutzen, um Krisenprävention, Stabilisierung und Friedensförderung auch über die Agenda des Sicherheitsrats hinaus zu stärken.

Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung maßgeblich für die Stärkung der Instrumente ziviler Krisenprävention ein. Diese Bemühungen werden gemeinsam mit den Vereinten Nationen, der Weltbank, Regionalorganisationen und anderen internationalen Partnern vorangetrieben und tragen insbesondere zur Umsetzung der Selbstverpflichtungen im Bereich der Kernverantwortlichkeit „Konflikte verhindern und beenden" („prevent and end conflicts") bei.

Ein weiterer Schwerpunkt des Engagements der Bundesregierung im Sicherheitsrat ist der Schutz von Frauen, unter anderem vor sexueller Gewalt in Konflikten, und die Stärkung ihrer Rolle in Friedensprozessen im Rahmen der Agenda „Frauen, Frieden, Sicherheit". Durch dieses Engagement leistet die Bundesregierung einen wichtigen Beitrag zur Implementierung der Selbstverpflichtungen im Bereich der Kernverantwortlichkeit „Niemanden zurücklassen" („Leave no one behind").

27. Abgeordneter **Michael Brand (Fulda)** (CDU/CSU)

Welche konkreten Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu den menschenunwürdigen Zuständen in offiziellen „detention centers" und „Privatgefängnissen" in Libyen vor, und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung (13. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik, S. 206; www.hrw.org/news/2019/01/21/libya-nightmarish-detention-migrants-asylum-seekers)?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis vom 27. Februar 2019

Die Zustände in den offiziellen „detention centers" sind nach Kenntnis der Bundesregierung durch inhumane Unterkunftsbedingungen (starke Überfüllung, mangelhafte sanitäre Verhältnisse, Nahrungs- und Arzneimittelengpässe) gekennzeichnet. Ergänzend wird auf Berichte von Nichtregierungsorganisationen wie „Human Rights Watch" sowie internationalen Akteuren wie der „United Nations Support Mission in Libya" (UNSMIL) und des Büros der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR), zuletzt am 18. Dezember 2018 (https://unsmil.unmissions.org/sites/default/files/libya-migration-report-18dec2018.pdf) verwiesen.

Zu den Zuständen in „Privatgefängnissen“, die unter anderem von Schleusernetzwerken und kriminellen Gruppen betrieben werden sollen, liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

Die Bundesregierung misst ebenso wie ihre Partner innerhalb der Europäischen Union der flächendeckenden Durchsetzung internationaler Menschenrechtsstandards gegenüber Flüchtlingen, Migrantinnen und Migranten in Libyen hohe Priorität bei. Sie unterstützt daher mit Nachdruck die Aktivitäten der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und des Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen (UNHCR). Dies beinhaltet unter anderem die Förderung der freiwilligen Rückkehr von Migrantinnen und Migranten über IOM, die Evakuierung von Flüchtlingen durch UNHCR sowie die Förderung von Hilfsmaßnahmen humanitärer Akteure in „detention centers“.

Die Bundesregierung fordert in Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern der libyschen Regierung des Nationalen Einvernehmens sowie bei Besuchen in „detention centers“ regelmäßig die Einhaltung humanitärer Mindeststandards bei der Behandlung, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen, Migrantinnen und Migranten ein.

28. Abgeordneter **Michael Brand (Fulda)** (CDU/CSU)

Welche Rolle nimmt die Bundesregierung gegenüber dem EU-Beitrittskandidaten Serbien ein – wo aktuell tausende von Menschen aus Protest auf die Straße gehen – angesichts des seit längerem eingeschlagenen Kurses von Präsident Aleksandar Vučić gegen die Freiheit der Medien und der Unabhängigkeit der Justiz (www.zdf.de/nachrichten/heute/gegen-praesident-vucic-erneute-proteste-in-serbien-100.html)?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis vom 27. Februar 2019

Für die Bundesregierung sind die Feststellungen des Rates für Allgemeine Angelegenheiten der Europäischen Union (EU) maßgeblich. Dieser hat im Juni 2018 Serbien dringend dazu aufgerufen, seine Reformanstrengungen im Bereich Rechtstaatlichkeit auszuweiten und insbesondere die Unabhängigkeit und Effektivität des Justizsystems sicherzustellen. Weiterhin hat der Rat festgestellt, dass der Mangel an Fortschritt in Serbien im Bereich Meinungsfreiheit Anlass zu wachsender Besorgnis gibt, und hat die serbischen Behörden aufgerufen, dringend ein sicheres Umfeld für eine ungehinderte Ausübung der Meinungsfreiheit zu schaffen, insbesondere durch die Ausweitung der Bemühungen zur Untersuchung von Fällen, in denen Journalisten angegriffen wurden. Die Bundesregierung thematisiert diese Feststellungen regelmäßig und explizit gegenüber der serbischen Regierung.

Der Rat hat im Juni 2018 weiterhin festgehalten, dass der Gesamtfortgang der Verhandlungen mit Serbien von Fortschritten im Bereich Rechtsstaatlichkeit und Grundrechten sowie bei der Normalisierung der Beziehungen Serbiens mit Kosovo abhängt. Rechtsstaatlichkeit sowie Presse- und Meinungsfreiheit gehören aus Sicht der Bundesregierung zu den essentiellen Bestandteilen des Verhandlungsprozesses. Die Bundes-

regierung wird sich bei den EU-Beitrittsverhandlungen mit Serbien dafür einsetzen, dass dieser Grundsatz der Konditionalität eingehalten wird.

29. Abgeordneter **Michel Brandt** (DIE LINKE.)

Wie wird die Bundesregierung den Vertragsentwurf für ein UN-Abkommen zu transnationalen Unternehmen und Menschenrechten (Binding Treaty) bis zum Ablauf der Kommentierungsfrist am 28. Februar 2019 kommentieren)?

Antwort des Staatsministers Niels Annen vom 20. Februar 2019

Die Bundesregierung bringt ihre Position im sogenannten „UN-Treaty-Prozess“ in Abstimmung mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst, der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) ein. Das ist geboten, da es sich bei einem solchen Vertrag voraussichtlich um ein sogenanntes „gemischtes Abkommen“ handeln würde, dessen Regelungen sowohl Zuständigkeiten der EU als auch der Mitgliedstaaten berühren.

Um den Treaty-Entwurf in seinen verschiedenen Aspekten schriftlich kommentieren zu können, bedürfte es nach Auffassung der Bundesregierung einer gemeinsamen Kommentierung der EU und ihrer Mitgliedstaaten und damit eines Verhandlungsmandats der EU. Der Europäische Auswärtige Dienst und die Europäische Kommission haben bisher keinen Entwurf für ein solches Verhandlungsmandat vorgelegt.

30. Abgeordnete **Dr. Franziska Brantner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Kann die Bundesregierung mir vorliegende Informationen bestätigen, wonach es an der afghanischen Botschaft und Konsulaten Afghanistans in Deutschland zu erheblichen Problemen bei der Beschaffung von Pässen und anderen Identifikationspapieren kommen soll, unter anderem aufgrund fehlender Erfassungssysteme für Fingerabdrücke, die u. a. dazu geführt haben, dass zahlreiche Afghanen trotz Termins und aufwendiger Anreise umsonst vorstellig wurden, und was plant die Bundesregierung, um darauf zu reagieren und dies entsprechend in laufenden Verfahren zu berücksichtigen?

Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner vom 19. Februar 2019

Nach der Bundesregierung vorliegenden Informationen beträgt die Wartezeit für einen Termin zur Passbeantragung an den afghanischen Auslandsvertretungen etwa zwei bis vier Monate. Es liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse dahingehend vor, dass es aufgrund dessen zu Zurückweisungen von Passantragstellerinnen und Passantragstellern kam.

Die Bundesregierung steht mit der afghanischen Botschaft in Kontakt und kommuniziert aktuelle Erkenntnisse zur Passbeschaffung an die Länder.

31. Abgeordnete **Dr. Franziska Brantner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie häufig waren die jeweils zuständigen Bundesministerinnen und Bundesminister seit Amtsantritt des derzeitigen Bundeskabinetts am 14. März 2018 bei Ministertreffen der EU-Ratsformationen persönlich anwesend (bitte nach Ratsformationen unter Angabe der Gesamtanzahl der Ministertreffen je Ratsformation aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis vom 19. Februar 2019

Die Anwesenheiten der Mitglieder des derzeitigen Bundeskabinetts an regulären Ministertreffen der EU-Ratsformationen seit dem 14. März 2018 können der beigefügten tabellarischen Aufstellung entnommen werden.

Ratsformation	**Zuständiges Ressort**	**Gesamtanzahl Ministertreffen seit dem 14. März 2018**	**Davon Anwesenheit Mitglieder des Bundeskabinetts**
Allgemeine Angelegenheiten	Auswärtiges Amt	10	9 (Staatsminister Roth)
Kohäsion	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	2	0
Art. 50 Format	Auswärtiges Amt	8	6 (Staatsminister Roth)
Auswärtige Angelegenheiten	Auswärtiges Amt	9	7 (Bundesminister Maas) 2 (Staatsminister Roth)
Teil Entwicklung	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	2	1 (Bundesminister Dr. Müller)
Teil Handel	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	2	1 (Bundesminister Altmaier)
Teil Verteidigung	Bundesministerium der Verteidigung	2	2 (Bundesministerin von der Leyen)
Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz			
Teil Beschäftigung	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	3	2 (Bundesminister Heil)
Teil Sozialpolitik	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend / Bundesministerium für Arbeit und Soziales / Bundesministerium für Gesundheit	4	1 (Bundesministerin Dr. Giffey)
Teil Gesundheit	Bundesministerium für Gesundheit	2	1 (Bundesminister Spahn)
Bildung, Jugend, Kultur und Sport			
Teil Jugend	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	2	0
Teil Bildung	Bundesministerium für Bildung und Forschung	2	2 (Bundesministerin Karliczek)
Teil Kultur und Medien	Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien	2	2 (Staatsministerin Prof. Grütters)
Justiz und Inneres			
Teil Justiz	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	3	2 (Bundesministerin Dr. Barley)
Teil Inneres	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	3	1 (Bundesminister Seehofer)
Landwirtschaft und Fischerei[1]	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	8	4 (Bundesministerin Klöckner)
Umwelt	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	3	2 (Bundesministerin Schulze)
Verkehr, Telekommunikation und Energie			
Teil Verkehr	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	2	2 (Bundesminister Scheuer)
Teil Telekommunikation	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	2	0
Teil Energie	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	2	1 (Bundesminister Altmaier)
Wettbewerbsfähigkeit			
Teil Wirtschaft	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	3	1 (Bundesminister Altmaier)
Teil Forschung	Bundesministerium für Bildung und Forschung	4	0
Wirtschaft und Finanzen	Bundesministerium der Finanzen	9	6 (Bundesminister Scholz)

[1] Im Hinblick auf die Teilnahme an Tagungen des Rates (Landwirtschaft und Fischerei), zu sonstigen EU-Treffen sowie zur Vertretung von Bundesministerin Klöckner wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 28. Januar 2019 auf die Schriftliche Frage 137 auf Bundestagsdrucksache 19/7585 der Abgeordneten Renate Künast verwiesen.

32. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)

Aus welchen Gründen soll nach Kenntnis der Bundesregierung INSTEX (Instrument for Supporting Trade Exchanges) zunächst nur Handel von „Arzneimittel[n], Medizinprodukte[n] sowie Lebensmittel[n] und Agrargüter[n]“ (vgl. www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/lnstex/2185396) fördern, welche ohnehin nicht unter die US-Sanktionen gegen den Iran fallen, während aber laut Blocking-Verordnung gerade Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene zu ergreifen sind wie „Aufhebung, Neutralisierung, Blockierung oder anderweitige Bekämpfung der Auswirkungen der betreffenden ausländischen Rechtsakte (bitte begründen), und welche weiteren Sektoren definiert die Bundesregierung als „legitimen Handel“ (siehe ebd., bitte begründen)?

Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner vom 25. Februar 2019

Deutschland, Frankreich und Großbritannien haben am 29. Januar 2019 gemeinsam und zu gleichen Teilen die Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle – SPV) mit dem Namen INSTEX SAS (Instrument for Support Trade Exchanges) in der Rechtsform einer vereinfachten französischen Aktiengesellschaft (SAS) mit Sitz in Paris gegründet.

Als Gesellschaftszweck ist in der Satzung die Stabilisierung internationaler Beziehungen und des Marktverhaltens im Bereich internationaler Handelsbeziehungen genannt. Explizit wird darauf verwiesen, dass INSTEX Dienstleistungen zur Unterstützung legitimen Handels mit dem Iran erbringt. Eine Ausweitung der Geschäftstätigkeit auf andere Länder oder Jurisdiktionen kann einstimmig durch die Anteilseigner beschlossen werden.

INSTEX wird legitimen Handel mit dem Iran unterstützen, der in den letzten Monaten stark zurückgegangen ist. Dabei wird INSTEX sich zunächst auf die für die iranische Bevölkerung wesentlichen Sektoren konzentrieren, die einen substanziellen Teil der derzeitigen europäischen Exporte in den Iran ausmachen, wie Pharmazeutika, Medizinprodukte, Lebensmittel und Konsumgüter. INSTEX kann somit dazu beitragen, durch legitimen europäischen Handel mit dem Iran die Lebensbedingungen der einfachen Bevölkerung im Iran spürbar zu verbessern.

33. Abgeordneter **Dr. Anton Friesen** (AfD)

Wie viele Sitzungen des NATO-Russland-Rates auf diplomatischer Ebene und Arbeitsebene gab es nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2005 (bitte tabellarisch nach Jahren und Art der Ebene aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis vom 27. Februar 2019

Die Sitzungen des NATO-Russland-Rats seit 2005 können anliegender tabellarischer Übersicht entnommen werden. Hierzu wird auf folgende Punkte hingewiesen:

- Sofern nicht anders erwähnt, fanden die Sitzungen auf Ebene der Botschafterinnen und Botschafter statt. Seit dem 22. Januar 2018 ist der Posten des russischen Botschafters bei der NATO vakant, die Russische Föderation nimmt Sitzungen seitdem in der Regel auf Ebene des Geschäftsträgers wahr.

- Als Reaktion auf den Krieg zwischen Russland und Georgien und erneut infolge der völkerrechtswidrigen Annexion der Krim durch Russland kam es zu Unterbrechungen der Sitzungen des NATO-Russland-Rats von Juli 2008 bis April 2009 sowie von Juni 2014 bis April 2016.

- Die Arbeit des NATO-Russland-Rats wurde bis 2014 durch Arbeitsgruppen und Ausschüsse unterstützt. Infolge der völkerrechtswidrigen Annexion der Krim durch Russland beschlossen die NATO-Außenminister am 1. April 2014, die praktische und militärische Zusammenarbeit mit Russland unterhalb der Ebene der Botschafter zu suspendieren. Diese Entscheidung umfasst auch die Suspendierung der Arbeitsgruppen und Ausschüsse in der Struktur des NATO-Russland-Rats.

Tabellarische Übersicht: Sitzungen des NATO-Russland-Rats seit 2005

Jahr	***Anzahl***
2005	11 Sitzungen, davon eine auf Ebene der Außen- und eine auf Ebene der VerteidigungsministerInnen
2006	14 Sitzungen, davon eine auf Ebene der Außen- und eine auf Ebene der VerteidigungsministerInnen
2007	16 Sitzungen, davon eine auf Ebene der Außen- und eine auf Ebene der Verteidigungsministerinnen
2008	10 Sitzungen, davon eine auf Ebene der VerteidigungsministerInnen und eine auf Ebene der Staats- und Regierungschefs
2009	8 Sitzungen, davon eine auf Ebene der AußenministerInnen
2010	10 Sitzungen, davon eine auf Ebene der Staats- und Regierungschefs
2011	12 Sitzungen, davon eine auf Ebene der Außen- und eine auf Ebene der VerteidigungsministerInnen
2012	3 Sitzungen, davon eine auf Ebene der AußenministerInnen
2013	13 Sitzungen, davon zwei auf Ebene der Außen- und eine auf Ebene der VerteidigungsministerInnen
2014	4 Sitzungen
2015	Keine Sitzungen
2016	3 Sitzungen
2017	3 Sitzungen
2018	2 Sitzungen
2019	Bislang 1 Sitzung

34. Abgeordneter
Torsten Herbst
(FDP)

Wie viele Visaanträge wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen fünf Jahren aufgrund eines ungenügenden Sprachniveaus abgelehnt, und welche Auswirkungen hat dieser Tatbestand nach Auffassung der Bundesregierung auf die Verfügbarkeit von Pflegekräften in Deutschland (www.saechsische.de/plus/die-schwierige-suche-nach-pflegern-5012444.html)?

Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner vom 21. Februar 2019

Die Gründe, die zur Ablehnung von Visaanträgen führen, werden statistisch nicht erfasst. Die Angabe einer Anzahl von Visaanträgen, die aufgrund ungenügenden Sprachniveaus abgelehnt wurden, ist daher nicht möglich.

Für die Aufnahme einer Beschäftigung als Pflegekraft in Deutschland ist zum einen erforderlich, dass die ausländische Ausbildung als gleichwertig anerkannt wurde und dass zum anderen Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 nachgewiesen werden. Es wird den Antragstellerinnen und Antragstellern in der Regel auch nach Visumbeantragung die Möglichkeit eingeräumt, Nachweise hierüber nachzureichen. In diesem Fall ruhen die Visaanträge zunächst, um eine sonst erforderliche Ablehnung des Antrages zu vermeiden.

Daneben besteht die Möglichkeit zur Einreise, um eine Anerkennung der ausländischen Ausbildung zu erreichen und gegebenenfalls ergänzende Sprachkurse zu besuchen.

Die bestehenden gesetzlichen Regelungen unterstützen damit aus Sicht der Bundesregierung die Gewinnung ausländischer Pflegekräfte.

35. Abgeordneter
Nikolas Löbel
(CDU/CSU)

Welche Maßnahme ergreift die Bundesregierung, um die langen Wartezeiten bei Visaanträgen zu verkürzen, um damit die notwendige Fachkräftegewinnung zu unterstützen?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis vom 21. Februar 2019

Das Auswärtige Amt ist bestrebt, die Wartezeiten auf einen Termin zur Abgabe eines Visumantrags so kurz wie möglich zu halten. An einem weit überwiegenden Großteil der Visastellen bestehen für Fachkräfte keine längeren Wartezeiten auf einen Termin. Das Personal an den Auslandsvertretungen mit einer besonders hohen Visumnachfrage wird – soweit die Personallage, die Sicherheitssituation und die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen – dauerhaft oder temporär verstärkt. Anders als deutsche Behörden im Inland können Auslandsvertretungen jedoch personell und räumlich nur in sehr begrenztem Umfang und mit längeren Planungszyklen erweitert werden.

Daneben werden bis September 2019 die Verfahrensstrukturen zwischen allen Beteiligten überprüft, um eine effizientere und transparentere Gestaltung der Verwaltungsverfahren im In- und Ausland zu ermöglichen.

36. Abgeordnete **Zaklin Nastic** (DIE LINKE.)

Welche Milizen kämpfen nach Kenntnis der Bundesregierung mit wem (sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure) im Jemenkrieg (bitte einzeln auflisten)?

37. Abgeordnete **Zaklin Nastic** (DIE LINKE.)

Von welchen Regierungen werden die jeweiligen Milizen im Jemenkrieg nach Kenntnis der Bundesregierung unterstützt?

38. Abgeordnete **Zaklin Nastic** (DIE LINKE.)

Mit Waffen aus welchen Staaten kämpfen nach Kenntnis der Bundesregierung die jeweiligen Milizen im Jemenkrieg?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis vom 25. Februar 2019

Die Fragen 36 bis 38 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bitte des von der internationalen Gemeinschaft als legitim anerkannten Staatspräsidenten der Republik Jemen, Abed Rabbo Mansur Hadi, um Unterstützung gegen die Huthi-Rebellen ist eine größere Gruppe von Staaten unter der Führung Saudi-Arabiens nachgekommen.

Daneben bekämpfen sich im Land verschiedene bewaffnete jemenitische Verbände untereinander. Außerdem sind im Jemen weiterhin terroristische Gruppen wie Al Qaida und der sogenannte „Islamische Staat“ aktiv.

39. Abgeordneter **Tobias Pflüger** (DIE LINKE.)

Inwiefern setzt sich Deutschland im UN-Sicherheitsrat bzw. im Sanktionsausschuss für die Aufhebung der UN-Sanktionen gegen Nordkorea ein, die die für die koreanische Annäherung nach meiner Auffassung so bedeutsamen inter-koreanischen wirtschaftlichen Kooperationsprojekte und insbesondere die Industrieregion Kaesŏng (Sonderwirtschaftszone an der südkoreanischen Grenze) und die Touristenregion Kŭmgang-san betreffen, und wie wird diese Position begründet?

Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner vom 26. Februar 2019

Die Bundesregierung setzt sich auch im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen weiterhin für die komplette, überprüfbare und irreversible Denuklearisierung Nordkoreas ein. Ziel der Sanktionen bleibt es, den Druck

auf Nordkorea aufrechtzuerhalten, damit es die anhaltenden Verletzungen von Völkerrecht und Beschlüssen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen abstellt. Das völkerrechtswidrige Streben nach eigener Nuklearwaffenfähigkeit durch Nordkorea bleibt eine große Gefahr für die Region und den Weltfrieden. Die Einheit der internationalen Gemeinschaft und des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sowie die Aufrechterhaltung des Sanktionsdrucks auf Nordkorea bleiben aus Sicht der Bundesregierung notwendig, auch um substanzielle und nachhaltige Fortschritte im innerkoreanischen Aussöhnungsprozess erreichen zu können.

Der Sicherheitsrat hat deutlich gemacht, dass die Sanktionen nicht den Zweck haben, nachteilige humanitäre Folgen für die Zivilbevölkerung hervorzurufen. Der Sicherheitsrat hat in seiner Resolution 2397 (2017) unter deren Ziffer 25 beschlossen, dass der Sanktionsausschuss „im Einzelfall jede Aktivität von den mit [den einschlägigen] Resolutionen verhängten Maßnahmen ausnehmen kann, wenn er feststellt, dass eine derartige Ausnahme zur Erleichterung der Arbeit [humanitärer] Organisationen in der DVRK oder zu jedem anderen mit den Zielen dieser Resolutionen vereinbaren Zweck erforderlich ist."

Die Vorsitzführung Deutschlands im Sanktionsausschuss des Sicherheitsrates ist darauf gerichtet, die Sanktionen des Sicherheitsrates effektiv umzusetzen. Dazu gehört auch die Entscheidung über die dort eingebrachten Ausnahmeanträge, über welche der Ausschuss im Konsens entscheidet.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 20. Dezember 2018 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 19/6679) verwiesen.

40. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD)

Unterstützt die Bundesregierung die Forderung des Europarats an die Türkei, Albanien und Aserbaidschan sich von der Kairoer Erklärung auf die Weise zu distanzieren, die der Europarat in den Punkten 12 bis 12.3 in seiner Resolution „Sharia, the Cairo Declaration and the European Convention on Human Rights" aufgeführt hat, und auf welche Weise bringt die Bundesregierung ggf. ihre Unterstützung für diese Forderung gegenüber diesen Staaten zum Ausdruck (http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-en.asp?fileid=25353)?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis vom 19. Februar 2019

Deutschland setzt sich weltweit aktiv für die Einhaltung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen verbürgten Rechte ein. Dies gilt gleichermaßen für die von der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährten Rechte und Freiheiten in Bezug auf die Mitgliedstaaten des Europarats. Zu den Staaten, für die die Europäische Menschenrechtskonvention in vollem Umfang bindend ist, gehören auch Albanien, Aserbaidschan und die Türkei. Das Ministerkomitee des Europarats wird sich voraussichtlich mit der Resolution

„Sharia, the Cairo Declaration and the European Convention on Human Rights“ auf der Parlamentarischen Versammlung des Europarats befassen. Die Bundesregierung wird hieran aktiv mitwirken.

41. Abgeordneter **Benjamin Strasser** (FDP)

Wie viele Anhänger welcher konkreten deutschen Gruppierungen und/oder Parteien waren nach Kenntnis der Bundesregierung an der rechtsextremen Demonstration in der ungarischen Hauptstadt Budapest vom 9. Februar 2016 beteiligt (vgl. www.faz.net/aktuell/politik/inland/deutsche-neonazis-marschieren-in-budapest-mit-16035489.html)?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis vom 19. Februar 2019

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben deutsche Rechtsextremisten an den Veranstaltungen in Ungarn zum sogenannten „Tag der Ehre“ 2019 teilgenommen. Die diesjährige zentrale Veranstaltung in einem Budapester Park wurde von circa 400 Personen besucht, darunter auch eine schätzungsweise höhere zweistellige Anzahl deutscher Rechtsextremisten. So waren nach Kenntnis der Bundesregierung unter anderem eine Delegation der Partei „DIE RECHTE“ sowie Mitglieder der Partei „Der III. Weg“ anwesend.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

42. Abgeordnete **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über deutsche Waffen und Rüstungsgüter, die von Endempfängern an Konfliktparteien im Jemen-Krieg weitergegeben wurden (vgl. www.amnesty.de/informieren/aktuell/jemen-vereinigte-arabische-emirate-versorgen-skrupellos-milizen-mit-westlichen sowie www.deutschlandfunk.de/vorwuerfe-von-amnesty-international-toeten-deutsche-waffen.1773.de.html?dram:article_id=440266), und wird die Bundesregierung angesichts der Recherchen von Amnesty International den Endverbleib der an die Vereinigten Arabischen Emirate und Saudi-Arabien in den letzten Jahren gelieferten deutschen Waffen und Rüstungsgüter überprüfen?

Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 21. Februar 2019

Der Bundesregierung liegen keine aktuellen Informationen zu Verstößen gegen Endverbleibserklärungen für aus Deutschland in die Vereinigten Arabischen Emirate oder nach Saudi-Arabien ausgeführte Rüstungsgüter vor. Auch die in der Frage zitierten Quellen unterstützen diese Behauptung nicht. Konkrete Hinweise auf Missbrauch oder Nichteinhaltung der Verpflichtung über den Endverbleib nimmt die Bundesregierung stets sehr ernst und geht ihnen nach.

43. Abgeordneter
Fabio De Masi
(DIE LINKE.)

Verfügt die Bundesregierung über Informationen, wonach die im Verfahren vor dem Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID) in Washington (https://icsid.worldbank.org/en/Pages/cases/casedetail.aspx?CaseNo=ARB/12/12) wegen des Atomausstiegs veranschlagten Entschädigungsforderungen von der Vattenfall Europe Sales GmbH womöglich künstlich überhöht waren, da unter anderem die in der dafür angeführten Berechnungsgrundlage veranschlagten künftigen Kraftwerksinvestitionen von Vattenfall, ähnlich wie in Hamburg (www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/vattenfall-soll-hamburger-senat-beim-rueckkauf-des-waermenetzes-getaeuscht-haben-a-1252305.html), gar nicht konkret getätigt werden sollten?

Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 19. Februar 2019

Zu den von der zitierten Presse berichteten Vorgängen im Zusammenhang mit dem Rückkauf des Hamburger Fernwärmenetzes liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. In dem Verfahren vor dem ICSID-Schiedsgericht hat die Bundesregierung stets vorgetragen, dass sie die Klageforderung Vattenfalls sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach für nicht nachvollziehbar hält. Im Übrigen verweist die Bundesregierung hinsichtlich des laufenden Schiedsverfahrens auf die an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages regelmäßig übermittelten Berichte.

44. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(DIE LINKE.)

Über welche Informationen zur Höhe und zum Anteil der an Social Businesses gehenden Start-up-Wirtschaftsförderung verfügt die Bundesregierung (bitte nach Förderung durch Bund sowie nach Kenntnis der Bundesregierung durch Länder und sonstige Förderer aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 26. Februar 2019

Der Anteil von Sozialunternehmen an der Start-up-Förderung des Bundes wird grundsätzlich statistisch nicht erfasst. Der Bundesregierung ist zudem nicht bekannt, ob und inwieweit der Anteil von Social Businesses in den Förderprogrammen der Länder bzw. von Dritten erfasst wird. Viele Förder- und Beratungsangebote der Bundesregierung adressieren auch gewerbliche Sozialunternehmen. Dies sind beispielsweise im Rahmen der Gründungsfinanzierung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie die Programme Mikromezzaninfonds, EXIST und der German Accelerator.

Seit 2013 sind im Rahmen des Mikromezzaninfonds 54 der 2 671 stillen Beteiligungen in Höhe von insgesamt 2 178 500 Euro an gewerblichen Sozialunternehmen eingegangen worden. Diese verteilen sich wie folgt auf die Länder: Baden-Württemberg: 8, Bayern: 5, Berlin: 1, Brandenburg: 0, Bremen: 0, Hamburg: 2, Hessen: 1, Mecklenburg-Vorpommern: 8, Niedersachsen: 7, Nordrhein-Westfalen: 11, Saarland: 2, Sachsen: 3, Sachsen-Anhalt: 2, Schleswig-Holstein: 3, Thüringen: 1.

Seit 2007 sind schätzungsweise 12 Prozent der rund 2 000 Gründungsvorhaben im EXIST-Gründerstipendium im weiteren Sinne dem sozialen Unternehmertum zuzurechnen (die durchschnittliche Fördersumme betrug ca. 97 630 Euro). Angaben über eine Verteilung nach Ländern liegen nicht vor.

Beim Programm German Accelerator lassen sich seit Programmstart 2012 circa 2 Prozent der bisher 225 geförderten Start-ups als Social Business definieren. Da der German Accelerator nicht finanziell, sondern durch die kostenlose Bereitstellung von Mentoringleistungen, Büroräumen und Workshops fördert, lässt sich eine Gesamtsumme der Förderung nicht errechnen.

45. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (DIE LINKE.)

Wie ist der aktuelle Umsetzungsstand der Reallabore, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie angekündigt wurden (Strategie Künstliche Intelligenz der Bundesregierung, S. 23), und sollen diese auch als Testfeld für gesetzliche Regulierungsvorhaben genutzt werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 26. Februar 2019

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) verfolgt mit Blick auf Reallabore zwei Initiativen:

1. Reallabore als Testräume für Innovation und Regulierung,

2. Reallabore der Energiewende.

Zu 1.: Die Initiative zu Reallaboren als Testräume für Innovation und Regulierung dient dazu, die Anforderungen und Potenziale von Reallaboren aufzuarbeiten und deren Nutzung zu stärken. Der Zweck solcher

zeitlich und räumlich begrenzten Experimentierräume ist es, die Erprobung von Innovationen zu ermöglichen und gleichzeitig Erfahrungen mit der Regulierung der Innovationen zu sammeln oder bestehende Regulierung auf den Prüfstand zu stellen. Das BMWi hat im Dezember 2018 eine entsprechende Reallabore-Strategie veröffentlicht, die nun in die Umsetzung geht. Insbesondere wurden zum Erfahrungsaustausch bereits eine Interministerielle Arbeitsgruppe und ein Netzwerk zum Thema Reallabore eingerichtet. Unter Einbindung dieser Strukturen wird derzeit auf Basis des Gutachtens „Potenziale und Anforderungen regulatorischer Experimentierräume“ (vgl. auch die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/3836) außerdem ein Handbuch erarbeitet, das in Form von Checklisten und Praxisbeispielen wichtige Praxisinformationen zur Einrichtung von Reallaboren liefern soll.

Weitere Informationen zur Initiative und das Strategiepapier des BMWi sind unter www.reallabore-bmwi.de verfügbar.

Bereits seit Anfang 2017 betreibt das BMWi das Programm „Schaufenster Intelligente Energie – digitale Agenda für die Energiewende“ (SINTEG), in dem auf Basis einer Verordnung nach § 119 des Energiewirtschaftgesetzes den Teilnehmern ausnahmsweise ein ggf. entstehender wirtschaftlicher Nachteil ganz oder teilweise ausgeglichen werden kann, um dadurch Erfahrungen mit technischen und prozeduralen Innovationen für den Betrieb des Stromnetzes bei sehr hohen Anteilen an Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu gewinnen.

Zu 2.: Im Rahmen ihres 7. Energieforschungsprogramms hat die Bundesregierung „Reallabore der Energiewende“ als neue Säule der Energieforschung eingeführt. In klar umrissenen Großvorhaben sollen wesentliche systemische Herausforderungen der Energiewende exemplarisch adressiert werden. Die technologieorientierten Innovationsprojekte sollen demnach Pioniercharakter für die Transformation des Energiesystems haben. Das BMWi hat dazu einen Ideenwettbewerb gestartet und am 11. Februar 2019 einen Förderaufruf veröffentlicht. Die Unterlagen sind zu finden unter: www.energieforschung.de/antragsteller/foerder angebote/ideenwettbewerb_reallabore-der-energiewende.

46. Abgeordnete **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Besteht nach Kenntnis der Bundesregierung die Möglichkeit, dass Gläubiger eines EU-Staates mit Sitz in Singapur zukünftig auf Basis des bereits vom Rat der EU und dem Europäischen Parlament beschlossenen Investitionsschutzabkommens mit Singapur gegen Umschuldungen dieses EU-Staates vor einem Schiedsgericht klagen können, wenn weniger als 75 Prozent der Gläubiger dem Schuldenschnitt zugestimmt haben, und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung diese Regelung, auch vor dem Hintergrund, dass sie sich für strengere Haftungsklauseln in Staatsanleihen eingesetzt hat (www.handelsblatt.com/politik/international/abkommen-eu-oeffnet-neues-schlupfloch-fuer-finanzinvestoren-in-singapur/23973100.html)?

Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 21. Februar 2019

In dem Annex zu Staatsschulden des Investitionsschutzabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie der Republik Singapur andererseits wurde vereinbart, dass Investoren bei einer diskriminierungsfrei durchgeführten Umschuldung von Staatsanleihen keine Schadensersatzansprüche geltend machen können, wenn die Umschuldung gemäß den in den jeweiligen Anleihebedingungen vereinbarten Umschuldungsklauseln (sog. collective action clauses*)* erfolgt. Die Staatsanleihen der Euro-Staaten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr müssen nach dem Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus „collective action clauses“ in den Anleihebedingungen enthalten.

47. Abgeordneter
Christian Dürr
(FDP)

Wie hoch ist die aktuell noch ausstehende Restschuld des Airbuskonzerns gegenüber der Bundesregierung aus dem Entwicklungsdarlehen von 2002 in Höhe von rund 940 Mio. Euro, und wie hoch ist aktuell der Anspruch von Airbus gegenüber der Bundesregierung auf Rückzahlung von bereits gezahlten Zinsen auf noch nicht getilgte Darlehenstranchen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 26. Februar 2019

Der Bund hatte Airbus seinerzeit für die Entwicklung ein Darlehen in Höhe von rund 942 Mio. Euro gewährt, das bisher zu rund einem Drittel zurückgezahlt wurde. Die Rückzahlungen erfolgten laufend gekoppelt an die Auslieferungen des A380. Die Bundesregierung wird die Auswirkungen des Produktionsstopps jetzt analysieren und dann mit dem Unternehmen erörtern, so dass derzeit keine Aussage über etwaige Rückforderungsansprüche getätigt werden kann.

48. Abgeordnete
Claudia Müller
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Worauf gründet die Bundesregierung ihre Aussage, dass „es auch nach 2019, also nach der geplanten Fertigstellung von Nord Stream 2, einen Gastransit durch die Ukraine geben wird“ (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/interview-peter-altmaier-nord-stream-2-ist-der-falsche-pruegelknabe/23883662.html?ticket=ST-161591l-lRWv0vNTT56moYXXWAHJap6) angesichts meiner Annahme, dass für 2020 von keinem signifikant steigenden Mehrbedarf der EU an Gasimporten auszugehen ist (da seit 2005 abgesehen von konjunkturellen und wetterbedingten Schwankungen kein steigender Gasbedarf erkennbar ist) (https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=File:Gross_inland_consumption_of_natural_gas_in_EU-28.png), was auch die neuesten Zahlen der EU-Kommission bestätigen (https://library.euneighbours.eu/

content/dg-energy-quarterly-report-energy-european-gas-markets-third-quarter-2018), und vor dem Hintergrund der Aussage des russischen Vizeaußenministers Alexander Pankin, Russland würde Gas nach Europa durch die Ukraine nach Fertigstellung der neuen Gaspipeline ausschließlich zu seinen Bedingungen liefern (www.handelsblatt.com/politik/international/gas-streit-russland-droht-europa-im-streit-um-nord-stream-2/23977982.html?nlayer=Newsticker_1985586), und sieht die Bundesregierung in dem Kompromiss zur neuen EU-Gasrichtlinie, mit dem auf Druck der Bundesregierung für Nord Stream 2 regulatorische Ausnahmeregelungen eingeführt wurden (www.deutschlandfunk.de/nord-stream-2-kompromiss-schlechtes-krisenmanagement-der.720.de.html?dram:article_id=440607), eine Schwächung der Verhandlungsposition von EU und ihres Assoziierungspartners Ukraine bei den anstehenden Verhandlungen mit Russland über den Weiterbestand des Gastransits durch die Ukraine nach 2019?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 26. Februar 2019

Die Bundesregierung geht davon aus, dass auch nach Fertigstellung der Nord-Stream-2-Pipeline ein signifikanter Transit von russischem Gas über das ukrainische Gastransitsystem notwendig sein wird, da sie der Auffassung ist, dass der Gasimportbedarf in Europa, auch vor dem Hintergrund des Rückganges der Erdgasförderung in Europa, in den nächsten Jahren steigen wird. Dies wird auch durch die Daten von Eurostat gestützt, die seit 2014 wieder einen jährlich steigenden Gasverbrauch in Europa ausweisen (https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Natural_gas_supply _statistics&oldid=401136).

Die Bundesregierung unterstützt deshalb die EU-Kommission bei den trilateralen Gesprächen zwischen der EU-Kommission, der Russischen Föderation und der Ukraine zur Fortführung des Gastransits nach 2020.

In Gesprächen der Bundesregierung mit Vertreterinnen und Vertretern der russischen Regierung haben diese eine weitere Nutzung der Transits von Erdgas über die Ukraine zu wirtschaftlichen Bedingungen zugesagt. Über den Umfang des Transits wird noch zu verhandeln sein.

Die Bundesregierung sieht keine Schwächung der Verhandlungsposition der EU und der Ukraine in den trilateralen Gesprächen über den Gastransit nach 2020 durch den jetzt von der Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten mitgetragenen Kompromiss zur Änderung der Gasrichtlinie.

49. Abgeordnete **Ingrid Nestle** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Projekte sollen durch die Möglichkeit des Verzichts auf die Bundesfachplanung beim Energieleitungsausbau (vgl. Gesetzentwurf zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus am 12. Dezember 2018 im Kabinett) beschleunigt werden, und können neue Gleichstromtrassen in bestehenden Drehstromtrassen ähnlich wie „Ultranet" (Vorhaben 2) dann künftig ohne Bundesfachplanung durchgeführt werden?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 21. Februar 2019

Die Möglichkeit des Verzichts auf die Bundesfachplanung soll mit der Novelle des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) für Vorhaben eingeführt werden, die im Zusammenhang mit einer bestehenden Trasse oder in einem bereits geprüften Trassenkorridor verwirklicht werden sollen. Der Verzicht auf die Bundesfachplanung kann auf einzelne Trassenabschnitte beschränkt werden.

Der Gesetzentwurf sieht den Verzicht auf die Bundesfachplanung in verschiedenen Fallgruppen vor. Diese umfassen die Änderung oder Erweiterung einer Leitung, den Ersatzneubau, den Neubau innerhalb eines ausgewiesenen Trassenkorridors, den Parallelneubau sowie den Neubau unter weit überwiegender Nutzung einer Bestandstrasse. Zusätzlich kann der Gesetzgeber einzelne Vorhaben kennzeichnen, für die eine Bundesfachplanung nicht erforderlich ist. In den genannten Fällen besteht immer ein Zusammenhang mit einer bestehenden oder geplanten Leitung.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Verzichts auf Bundesfachplanung ist zunächst die Aufnahme eines Vorhabens in den Bundesbedarfsplan und die Kennzeichnung als länderübergreifendes oder grenzüberschreitendes Vorhaben. Damit ist der Anwendungsbereich des NABEG eröffnet. Aktuell sind 16 Vorhaben als länder- oder grenzüberschreitend gekennzeichnet. Von der Neuregelung erfasst sind alle Vorhaben, die einer der in § 5a NABEG (neu) genannten Fallgruppen zuzuordnen sind. Das Bundesbedarfsplangesetz trifft keine verbindlichen Festlegungen über die Ausführung eines Vorhabens als Netzoptimierungs-, Netzverstärkungs- oder Netzausbaumaßnahme oder den konkreten Leitungsverlauf. Hierüber wird erst in den Planungs- und Genehmigungsverfahren entschieden. Dies erschwert die Angabe, für welche Vorhaben die Neuregelung angewandt wird.

Von den 16 Vorhaben sind laut Netzentwicklungsplan zwölf Vorhaben zumindest anteilig als Netzverstärkung geplant. Dies entspricht dem NOVA-Prinzip (Netzoptimierung vor -verstärkung vor -ausbau). Diese Netzverstärkungsmaßnahmen kommen grundsätzlich für den Verzicht auf die Bundesfachplanung in Betracht. Darunter sind allerdings fünf Vorhaben, für die das Bundesfachplanungsverfahren bereits vollständig oder für einzelne Abschnitte abgeschlossen wurde. Weitere Verfahren laufen aktuell. Es ist jeweils in einem behördlichen Verfahren zu prüfen, ob der Verzicht auf die Bundesfachplanung für die jeweiligen Vorhaben in Betracht kommt. Dabei ist die Situation vor Ort einzelfallbezogen zu betrachten.

In einem Fall ist der Verzicht auf die Bundesfachplanung bereits durch die neue Kennzeichnung gesetzlich vorgegeben (Maßnahme Grafenrheinfeld–Kupferzell als Bestandteil des Vorhabens 20 des Bundesbedarfsplans).

Zusätzlich können auf Grundlage des zuletzt bestätigten Netzentwicklungsplans 2017 bis 2030 weitere Vorhaben hinzukommen. Laut dem bestätigten Netzentwicklungsplan 2017 bis 2030 sind einige Maßnahmen zumindest anteilig als Netzverstärkung geplant. Auch diese Maßnahmen kommen grundsätzlich für den Verzicht auf die Bundesfachplanung in Betracht. Voraussetzung ist dafür zunächst, dass sie Eingang in den Bundesbedarfsplan finden und als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichnet werden.

Die Regelung zum Verzicht auf die Bundesfachplanung ist technologieoffen. Sie gilt gleichermaßen für Drehstrom- und Gleichstromvorhaben. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, können auch Gleichstromtrassen in bestehenden Drehstromtrassen der Neuregelung unterfallen. Die Belange von Mensch und Umwelt werden weiterhin im Planfeststellungsverfahren geprüft.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass für das Vorhaben „Ultranet“ die Bundesfachplanung bereits läuft und für einen Abschnitt dieses Vorhabens die Bundesfachplanung bereits abgeschlossen worden ist.

50. Abgeordnete
Ingrid Nestle
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wann wird die Bundesregierung eine Regulierung vorlegen, damit die im ersten Entwurf des Netzentwicklungsplans 2030 (Version 2019) eingeplanten bis zu 2 Gigawatt (GW) Power-to-Heat-Anlagen zur Nutzung von erneuerbarem Überschussstrom im Norden auch wirklich eingesetzt werden können?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 25. Februar 2019

Das im ersten Entwurf des Netzentwicklungsplans 2030 der Übertragungsnetzbetreiber auf S. 43 angenommene Potential von 2 GW Power-to-Heat-(PtH)-Anlagen im Netzausbaugebiet geht ausweislich der Begründung zurück auf eine Kurzstudie „Power-to-X – Ermittlung des Potenzials von PtX-Anwendungen für die Netzplanung der deutschen ÜNB“ der Forschungsstelle für Energiewirtschaft e. V. Diesem Gutachten lässt sich auf Seite 37 entnehmen, dass die Annahme auf der Umsetzung der bereits bestehenden Regelung in § 13 Absatz 6a des Energiewirtschaftsgesetzes beruht. Danach können Übertragungsnetzbetreiber mit KWK-Anlagen im Netzausbaugebiet vertraglich vereinbaren, dass die KWK-Anlagen die Investitionskosten einer PtH-Anlage ersetzt bekommen, wenn sie sich im Gegenzug zur Teilnahme am Redispatch, d. h. zur Einsenkung der Stromerzeugung und zur Abnahme von Strom zur Aufrechterhaltung der Wärmelieferung verpflichten („Nutzen statt Abregeln“). Diese Maßnahme ist auf 2 GW begrenzt. Nach dem Erlass einer Festlegung der Bundesnetzagentur zur Umlage der für die Übertragungsnetzbetreiber entstehenden Kosten Anfang letzten Jahres, wird die Maßnahme nun umgesetzt.

51. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)

Inwieweit beteiligt sich die Bundesrepublik Deutschland direkt oder über die Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM) an Forschungsaktivitäten im Rahmen des „Generation IV International Forum“ zur Erforschung neuer nuklearer Reaktoren, und in welchen Titeln des Bundeshaushaltes sind entsprechende Mittel etatisiert?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 21. Februar 2019

Die Bundesrepublik Deutschland ist im Gegensatz zu EURATOM nicht Mitglied im Generation IV International Forum (GIF). Entsprechend sind im Bundeshaushalt keine Mittel für Forschungsaktivitäten im Rahmen des GIF vorgesehen. Nach Kenntnis der Bundesregierung wird die Beteiligung der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission (Joint Research Centre, JRC) an Forschungsaktivitäten im Rahmen des GIF über den allgemeinen EU-Haushalt finanziert.

52. Abgeordneter
Manuel Sarrazin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über den Stand der genehmigungsrechtlichen und parlamentarischen Verfahren zu Nord Stream 2 in Dänemark, und welche Auswirkungen hätte eine Verschiebung der Pipeline-Route nord-westlich der Insel Bornholm (www.nord-stream2.com/media-info/news-events/submission-of-application-and-environmental-impact-assessment-for-an-alternative-route-in-denmark-104/) auf Verlauf und Genehmigung der Pipeline in Deutschland?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 25. Februar 2019

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die Nord Stream 2 AG im April 2017 einen Bauantrag bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, der Dänischen Energieagentur (DEA), eingereicht hat. Die geplante Route verläuft auf einer Länge von 139,4 km durch die dänischen Territorialgewässer und die ausschließliche Wirtschaftszone. Am 1. Januar 2018 wurde das dänische Festlandssockelgesetz geändert. Dies gibt dem dänischen Außenministerium das Recht, Empfehlungen auszusprechen, ob Anträge für Infrastrukturprojekte in den dänischen Territorialgewässern durch die DEA genehmigt werden. Nach Kenntnis der Bundesregierung hat die Nord Stream 2 AG vor diesem Hintergrund beschlossen, eine Alternativroute zu prüfen und am 10. August 2018 einen Antrag für eine Route durch die dänische ausschließliche Wirtschaftszone nordwestlich von Bornholm bei der DEA eingereicht. Die Gesamtlänge der Alternativroute in der dänischen ausschließlichen Wirtschaftszone beträgt 173,9 km. Beide Anträge sind bisher durch die DEA nicht beschieden. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, bis wann dies erfolgen soll.

Eine Änderung des Verlaufs der Route in Dänemark hat keinen Einfluss auf Verlauf und Genehmigung in Deutschland.

53. Abgeordneter **Michael Theurer** (FDP)

Wie viele Unternehmen haben nach Kenntnis der Bundesregierung bereits aufgrund des bevorstehenden Brexits ihren Firmensitz verlegt, und mit welchen Maßnahmen sorgt die Bundesregierung dafür, dass sich Unternehmen mit Umsiedlungswunsch den Standort Deutschland aussuchen?

Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß vom 25. Februar 2019

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie viele Unternehmen aufgrund des bevorstehenden Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU ihren Firmensitz verlegt haben.

Die Bundesregierung setzt sich für attraktive Rahmenbedingungen am Wirtschafts- und Finanzstandort Deutschland ein. Zur Verwirklichung dieses Ziels befindet sich die Bundesregierung auch im Austausch mit den Ländern, den Wirtschaftsverbänden und den Marktakteuren. Zudem hat die Bundesregierung am 12. Dezember 2018 den Entwurf des Gesetzes über steuerliche Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirlands aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz) verabschiedet. Mit dem Gesetzentwurf hat die Bundesregierung entsprechend den Bestimmungen im Koalitionsvertrag Regelungen vorgeschlagen, mit denen Risikoträgerinnen und Risikoträger im Sinne der Institutsvergütungsverordnung, die nicht leitende Angestellte im Sinne des Kündigungsschutzgesetzes sind und deren jährliche fixe Vergütung das Dreifache der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung übersteigt, leitenden Angestellten im Hinblick auf den Kündigungsschutz gleichgestellt werden.

Mit verschiedenen Standortmarketingmaßnahmen bewirbt zudem die bundeseigene Außenwirtschaftsagentur Germany Trade and Invest – Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH (GTAI) die Standortvorteile Deutschlands. Das Vereinigte Königreich ist ein Kernzielmarkt der neuen Dachkampagne „Germany works.“, für die im laufenden Haushaltsjahr 2019 insgesamt ca. 5,6 Mio. Euro bereitstehen. Die GTAI prüft zurzeit einen gezielteren Einsatz der Dachkampagne zur weiteren Stärkung des Finanzplatzes Deutschland. Neben dem Standortmarketing spricht die GTAI aktiv ausländische Unternehmen mit Expansionspotential an und unterstützt sie bei ihren Investitionsabsichten am Standort Deutschland. Die GTAI engagiert sich dabei im Vereinigten Königreich direkt sowie in den Ländern, deren Investoren sich bisher traditionell für das Vereinigte Königreich für den Einstieg in den europäischen Markt entschieden haben. Am Standort London wird die GTAI in 2019 ihre Präsenz zur Investorenanwerbung erhöhen.

54. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Mit dem Bau wie vieler Terminals für verflüssigtes Erdgas (LNG-Terminals) rechnet die Bundesregierung in den kommenden Jahren in Deutschland, und wie hoch wären nach Kenntnis der Bundesregierung die Kosten, um diese Terminals an das Fernleitungsnetz Gas anzuschließen, die nach den Plänen vom Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier auf die Gaskundinnen und Gaskunden umgelegt werden sollten (vgl. „Ein regulatorischer Rechtsrahmen für LNG-Infrastrukturprojekte in Deutschland“; www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/lng-eckpunkte.pdf?__blob=publicationFile)?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 26. Februar 2019

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass Investitions- und Bauentscheidungen für deutsche LNG-Terminalprojekte von privatwirtschaftlichen Unternehmen getroffen werden. Diese Entscheidungen hängen in der Regel von marktwirtschaftlichen Kriterien ab.

Die im Entwurf des Netzentwicklungsplans Gas 2018-2028 von den Fernleitungsnetzbetreibern ausgewiesenen Kosten für die Anbindung der geplanten LNG-Anlage in Brunsbüttel (Leitung Brunsbüttel-Hetlingen), einschließlich der Gas-Druckregel- und Messanlage (GDRM) in Hetlingen, betragen 87 Mio. Euro. Davon entfallen 80 Mio. Euro auf die Leitung. Für die Anbindungen der geplanten LNG-Anlagen in Stade und Wilhelmshaven liegen keine Kostenschätzungen der Fernleitungsnetzbetreiber vor. Für den Standort Rostock ist ein Small-Scale-LNG-Terminal ohne Netzanbindung geplant.

55. Abgeordnete
Sandra Weeser
(FDP)

Welche Auswirkungen haben nach Einschätzung der Bundesregierung die Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ im Falle ihrer gesetzlichen Umsetzung auf die Versorgungssicherheit in Deutschland, und wann wird die Bundesregierung den Monitoringbericht 2018 nach § 51 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vorlegen?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 19. Februar 2019

Die Bundesregierung prüft zurzeit die Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“, auch mit Blick auf die Versorgungssicherheit.

Ein externes Fachgutachten für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kommt zu dem Ergebnis, dass das Versorgungssicherheitsniveau am Strommarkt auch bei einer reduzierten Leistung von Kohlekraftwerken, die die Empfehlungen der Kommission einschlösse, sehr hoch bleibt und deutsche Verbraucherinnen und Verbraucher jederzeit sicher versorgt werden können.

Der Monitoringbericht 2018 nach § 63 i. V. m. § 51 des Energiewirtschaftsgesetzes zum Stand und zur Entwicklung der Versorgungssicherheit im Bereich der Versorgung mit Elektrizität wird in Kürze veröffentlicht werden.

56. Abgeordneter **Gerhard Zickenheiner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Arbeitsplätze und Investitionen in welcher Höhe sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Brexit-Referendum im Juni 2016 aus Großbritannien nach Deutschland abgewandert?

Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß vom 21. Februar 2019

Der Bundesregierung liegen dazu keine abschließenden Erkenntnisse vor. Voraussichtlich im 2. Quartal 2019 wird es eine Veröffentlichung von Erhebungen der Germany Trade and Invest zu Greenfield- und Erweiterungsinvestitionen geben, aus der sich einige – nicht abschließende Erkenntnisse – zu der Frage ergeben. Die endgültigen Daten liegen derzeit noch nicht vor. Die Bundesregierung weist überdies darauf hin, dass Daten zu Direktinvestitionen (soweit bereits verfügbar) bei der Deutschen Bundesbank erfragt werden können.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

57. Abgeordnete **Petra Pau** (DIE LINKE.)

Gegen welche Gruppen der extremen Rechten gab es seit der Selbstenttarnung des Nationalsozialistischen Untergrunds im November 2011 nach Kenntnis der Bundesregierung Ermittlungen des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof wegen des Verdachts rechtsterroristischer Aktivitäten, und wann wurden die jeweiligen Ermittlungen aufgenommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 22. Februar 2019

Die Frage wird dahingehend verstanden, dass sie die Mitteilung von Ermittlungen gegen Mitglieder oder Unterstützer (rechts-)terroristischer Vereinigungen im Sinne von § 129a des Strafgesetzbuches zum Gegenstand hat. Die Nennung eines Gruppennamens erfolgt, soweit die Gruppierung über einen solchen verfügt.

In dem von der Frage erfassten Zeitraum sind entsprechende Ermittlungen in folgenden Verfahren geführt worden:

Jahre 2012 bis 2014:
Die Bundesanwaltschaft hat im Jahr 2012 insgesamt drei Verfahren sowie in den Jahren 2013 und 2014 jeweils ein Verfahren wegen des oben genannten Tatvorwurfs eingeleitet, wobei sich in keinem dieser Verfahren ein hinreichender Tatverdacht ergeben hat.

Jahr 2015:
Im Jahr 2015 wurden Ermittlungen gegen führende Angehörige der Vereinigung „Oldschool Society" aufgenommen, die deren rechtskräftige Verurteilung durch das Oberlandesgericht München zur Folge hatten.

Jahr 2016:
Im Jahr 2016 leitete die Bundesanwaltschaft Ermittlungen gegen Mitglieder der „Gruppe Freital" ein, welche zu bislang teilweise rechtskräftigen Verurteilungen durch das Oberlandesgericht Dresden führten. Im August 2016 nahm die Bundesanwaltschaft Ermittlungen gegen Mitglieder beziehungsweise Unterstützer einer weiteren Gruppierung auf, ohne dass sich der Anfangsverdacht hat erhärten lassen.

Jahr 2017:
Im Jahr 2017 leitete die Bundesanwaltschaft Ermittlungen gegen Mitglieder beziehungsweise Unterstützer einer Gruppe aus der Reichsbürgerbewegung ein, die noch nicht abgeschlossen sind.

Jahr 2018:
Im Januar 2018 leitete die Bundesanwaltschaft ein Verfahren gegen Angehörige der „Nordadler", im März 2018 gegen Mitglieder der Gruppierung „Aryans" und im September 2018 gegen Mitglieder der „Revolution Chemnitz" ein. Die Verfahren sind jeweils noch nicht abgeschlossen.

58. Abgeordneter
Christian Sauter
(FDP)

Hat das Bundesamt für Justiz überprüft, ob die Deutsche Umwelthilfe e. V. nach der erstmaligen Erteilung die Voraussetzungen als „qualifizierte Einrichtung" im Sinne des Unterlassungsklagengesetzes auch weiterhin erfüllt, und wenn ja, zu welchen Erkenntnissen ist das Bundesamt für Justiz dabei gekommen (www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Verbraucherschutz/Liste_qualifizierter_Einrichtungen.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl vom 25. Februar 2019

Das für die Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) zuständige Bundesamt für Justiz (BfJ) hat mit E-Mail vom 19. Februar 2019 mitgeteilt, dass die letzte Überprüfung im Jahre 2016 erfolgt sei und zum Ergebnis hatte, dass die Eintragungs-Voraussetzungen weiterhin vorlagen. Anderenfalls wäre die Eintragung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 4 UKlaG aufzuheben gewesen.

59. Abgeordnete **Katharina Willkomm** (FDP)

Hat die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Katarina Barley, die im Vorfeld des „Fluggipfels“ am 5. Oktober 2018 über die Presse einen umfangreichen Forderungskatalog an die Fluggesellschaften aufgestellt hat (www.welt.de/wirtschaft/article181770512/Verspaetungen-und-Ausfall-Barley-will-unaufgeforderte-Entschaedigungen-von-Airlines-an-Fluggaeste.html) und auch vor dem von ihrem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ausgerichteten „Verbrauchergipfel“ am 6. Dezember 2018 betont hat, es gebe „angesichts gestiegener Zahlen von Annullierungen und Verspätungen im Luftverkehr […] dringend Handlungsbedarf“ (www.welt.de/newsticker/dpa_nt/infoline_nt/wirtschaft_nt/article184351740/Neues-Spitzentreffen-zu-Flugverspaetungen-am-5-Dezember.html) selbst an der Veranstaltung im Bundesverbraucherschutzministerium teilgenommen, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl vom 26. Februar 2019

Das gemeinsam von dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz organisierte Treffen relevanter Akteure der Luftverkehrswirtschaft und des Verbraucherschutzes fand am 5. Dezember 2018 statt. Wie von den beteiligten Bundesressorts geplant, wurde das Gespräch auf Staatssekretärsebene geführt und im weiteren Verlauf auf Fachebene fortgesetzt, damit sich die Akteure der Praxis unter Teilnahme von Vertreterinnen und Vertreter der Bundesministeriums-Fachebene austauschen können. Die Bundesministerin Dr. Katarina Barley wurde und wird stets über den Fortgang der Gespräche auf dem Laufenden gehalten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

60. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Arbeitsplätze in Deutschland könnten nach Erkenntnis der Bundesregierung gefährdet sein durch die Regelungen im Backstop des Austrittsvertrages, nach denen Großbritannien seine Umwelt- und Sozialstandards nicht dynamisch an die der EU anpassen muss, wodurch nach meiner Einschätzung Wettbewerbsvorteile für Großbritannien entstehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 25. Februar 2019

Zu den Regelungen des Backstops im Bereich der Umwelt- und Sozialstandards verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort auf die Schriftliche Frage 39 (Bundestagsdrucksache 19/5984) sowie ihre Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 19/7259). Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu sich aus diesen Regelungen ergebenden Gefährdungen von Arbeitsplätzen in Deutschland vor.

61. Abgeordneter
Alexander Graf Lambsdorff
(FDP)

Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um zu verhindern, dass nach einem möglichen ungeordneten Ausscheiden Großbritanniens aus der EU in Deutschland lebende britische Staatsbürger, die derzeit Sozialleistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) erhalten, ihren Aufenthaltstitel und ihren Anspruch auf die bestehenden Sozialleistungen verlieren (bitte konkret benennen, ausführen und auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 22. Februar 2019

Ausländerinnen und Ausländer sind von den Leistungen nach dem Zweiten (SGB II) wie auch dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) insbesondere dann ausgeschlossen, wenn sie kein Aufenthaltsrecht haben (§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a SGB II, § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Variante 1 SGB XII). Leistungen nach dem SGB II setzen zudem grundsätzlich voraus, dass die Betroffenen erwerbsfähig sind. Dies ist bei Ausländerinnen und Ausländern der Fall, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte (§ 8 Absatz 2 Satz 1 SGB II).

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat beabsichtigt den Erlass einer Rechtsverordnung (BrexitAufenthÜV), nach der britische Staatsangehörige, die sich zum Zeitpunkt eines möglichen ungeregelten Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirlands aus der Europäischen Union (EU) in Übereinstimmung mit sich aus dem Freizügigkeitsgesetz/EU ergebenden Rechten und Pflichten

rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, für einen Übergangszeitraum von drei Monaten vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit werden. Eine Verlängerung des Übergangszeitraums ist mit Zustimmung des Bundesrates möglich. Gleiches gilt unter denselben Voraussetzungen für Familienangehörige dieser britischen Staatsangehörigen.

Britische Staatsangehörige, die derzeit Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten und in den Anwendungsbereich der Brexit-AufenthÜV fallen, werden während des dort geregelten dreimonatigen Übergangszeitraums auch nach einem ungeregelten Austritt des Vereinigten Königreichs nicht von den Leistungsausschlüssen des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a SGB II bzw. § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Variante 1 SGB XII erfasst. Leistungsberechtigte nach dem SGB II haben während des dreimonatigen Übergangszeitraums auch weiter Zugang zum Arbeitsmarkt, sind also erwerbsfähig im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 SGB II. Nach Ablauf des dreimonatigen Übergangszeitraums gilt – vorbehaltlich einer Verlängerung der Übergangsregelung – das Erfordernis eines Aufenthaltstitels auch für britische Staatsangehörige.

Auch für die Fälle, in denen die Ausstellung von Aufenthaltstiteln aufgrund der gegenüber dem EU-Freizügigkeitsrecht strengeren Voraussetzungen des Aufenthaltsrechts nicht problemlos möglich ist, prüft die Bundesregierung notwendige Rahmenbedingungen und steht hierzu in enger Abstimmung mit den für die Erteilung der Aufenthaltstitel zuständigen Ländern.

62. Abgeordnete **Beate Müller-Gemmeke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bestätigt die Bundesregierung, dass das neue Regelinstrument § 16i SGB II (sozialer Arbeitsmarkt) auch trotz der besonderen Dreiecksbeziehung von Betrieben der Leiharbeitsbranche in Anspruch genommen werden kann, und wenn ja, inwiefern wird der Lohnkostenzuschuss an das Verleihunternehmen der Intention des sozialen Arbeitsmarkts gerecht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 26. Februar 2019

Die Förderung nach § 16i des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch steht allen Arbeitgebern und somit grundsätzlich auch Zeitarbeitsunternehmen offen.

Bei der jeweiligen Förderentscheidung ist zu berücksichtigen, dass das neue Instrument sehr arbeitsmarktfernen Menschen längerfristige Perspektiven durch öffentlich geförderte Beschäftigung mit dem Ziel sozialer Teilhabe ermöglichen soll. Die Jobcenter haben daher im Einzelfall zu prüfen, ob dieses Ziel auch in einem Leiharbeitsverhältnis erreicht werden kann.

63. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)

Welche rechtlichen Grundlagen prüft die Bundesregierung, um das im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD formulierte und aktuell in Vorbereitung der deutschen EU-Ratspräsidentschaft politisch bestätigte Ziel umzusetzen, einen Rahmen für Mindestlohnregelungen sowie für nationale Grundsicherungssysteme in den EU-Staaten zu entwickeln, und inwiefern werden dabei angesichts der Beschränkungen in Artikel 153 Absatz 4 und 5 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) nicht rechtlich verbindliche EU-Instrumente und verbindliche intergouvernementale Instrumente geprüft?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 21. Februar 2019

Die Bundesregierung prüft die Möglichkeiten eines europäischen Rahmens, der die Tätigkeit der Mitgliedstaaten in den beiden Politikfeldern der Mindestlöhne und der nationalen Grundsicherungssysteme unterstützt und ergänzt, insbesondere im Feld der Sozialpolitik (Artikel 151 ff. AEUV). Diese Prüfung berücksichtigt die Kompetenzen der Europäischen Union (EU) für die einzelnen in Artikel 153 Absatz 1 AEUV aufgezählten Gebiete und die jeweils dafür möglichen Rechtsakte, darunter Richtlinien oder Empfehlungen. Neben den allgemeinen Beschränkungen für einen etwaigen Rechtsakt der EU, die sich aus dem Subsidiaritätsprinzip (Artikel 5 Absatz 3 EUV) und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Artikel 5 Absatz 4 EUV) ergeben, gelten für ergänzende und unterstützende Maßnahmen der Sozialpolitik auf Grundlage von Artikel 153 AEUV die spezifischen Schranken in Artikel 153 Absatz 4 AEUV (kein Berühren der anerkannten Befugnis der Mitgliedstaaten, die Grundprinzipien ihres Systems der sozialen Sicherheit festzulegen; keine erhebliche Beeinträchtigung des finanziellen Gleichgewichts dieser Systeme) und in Artikel 153 Absatz 5 AEUV (keine Geltung von Artikel 153 AEUV insbesondere für das Arbeitsentgelt).

64. Abgeordnete
Beate Walter-Rosenheimer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

In wie vielen aktuell gültigen Tarifverträgen ist nach Kenntnis der Bundesregierung eine Ausbildungsvergütung im ersten Ausbildungsjahr festgelegt, die den Betrag von 504 Euro brutto bzw. 638 Euro brutto unterschreitet, und in welchen Bundesländern wurden diese Tarife vereinbart?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 25. Februar 2019

Zum Stand Februar 2019 hat das Tarifregister des Bundes Kenntnis über 20 gültige Verbandstarifverträge, die eine Ausbildungsvergütung von unter 504 Euro brutto vorsehen.

Des Weiteren hat das Tarifregister des Bundes Kenntnis von 79 gültigen Verbandstarifverträgen, die eine Ausbildungsvergütung von unter 638 Euro brutto für das erste Ausbildungsjahr vorsehen.

Die nachfolgend aufgeführte Tabelle liefert eine Übersicht, für welche Bundesländer diese Tarifverträge vereinbart wurden.

Verband	Bundesländer	Ausbildungsvergütung im ersten Jahr
Friseurhandwerk Bund	BB	325,00
Friseurhandwerk Bund	ST, TH	325,00
Friseurhandwerk	NI	325,00
Blumeneinzelhandel Floristik Ostdeutschland	Länder BB, MV, SN, ST, TH	375,00
Konditorenhandwerk	HH	400,00
Friseurhandwerk Bund	RP	420,00
Brauwirtschaft NW	NW	434,00
Metallhandwerke	ST	440,00
Orthopädieschuhmacherhandwerk (Orthopädie-Schuhtechnik)	NW	450,00
Friseurhandwerk SH	SH	450,00
Orthopädieschuhmacherhandwerk (Orthopädie-Schuhtechnik)	SN	460,00
Raumausstatter-, Sattler- und Feintäschnerhandwerk	BE, BW, BY, HB, HE, HH, NI, NW, RP, SH	480,00
Schreinerhandwerk SL	SL	490,00
Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik	ST	500,00
Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik	TH	500,00
Metallhandwerke	TH	500,00
Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik	BB	500,00
Friseurhandwerk Bund	BW	500,00
Friseurhandwerk HE	HE	500,00
Friseurhandwerk BY	BY	500,00
Friseurhandwerk Bund	NW	510,00
Schornsteinfegerhandwerk	DEU	520,00
Agroservice ST	ST	530,00
Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Deutschland	DEU	530,00
Fleischerhandwerk RP Pfalz Rheinhessen	RP	540,00
Erwerbsgartenbau + Friedhofsgärtnereien	SN	560,00
Gartenbaubetriebe + floristischer Bereich	ST	560,00
Metallhandwerk, Metallbauer-, Klempner-, Sanitär-Heizung-Klima	SH	560,00
Heizung-, Klima- und Sanitärtechnik	MV	560,00
Parkettlegerhandwerk und Bodenlegergewerbe Deutschland	DEU	560,00
Raumausstatter u. Sattlerhandwerk	BY	560,00
Schreinerhandwerk BY	BY	565,00

Verband	Bundesländer	Ausbildungsvergütung im ersten Jahr
Bäckerhandwerk Deutschland	DEU	565,00
Tischlerhandwerk, Tarifgemeinschaft der Landesinnungsverbände	BB, MV, SN, ST, TH	565,50
Gartenbau	RP, SL	570,00
Land- und Baumaschinentechnik	NW	570,00
Blumeneinzelhandel Floristik	Alte BL ohne BE-West	574,00
Agroservice	BB	575,00
Agroservice	MV	575,00
Fleischerhandwerk	RP	580,00
Erwerbsgartenbau	BW	580,00
Fleischerhandwerk	HE	580,00
Wach- und Sicherheitsgewerbe	SH	580,00
Wach- und Sicherheitsgewerbe	TH	580,00
Tischlerhandwerk	BE	582,00
Land- und Forstwirtschaftliche Lohnunternehmen	HE	585,00
Metallhandwerk, Metallbauer-, Klempner-, Sanitär-Heizung-Klima	SH	590,00
Agroservice	TH	600,00
Metallhandwerk Metallbauer, Feinwerkmechaniker, Metall- und Glockengießer	SL	600,00
Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik	RP	600,00
Landesinnungsverband Tischlerhandwerk, Bestattungs- und Montagegewerbe	HE, RP	600,00
Wach- und Sicherheitsgewerbe	BE, BB	600,00
Wach- und Sicherheitsgewerbe	MV	600,00
Wach- und Sicherheitsgewerbe	SN	600,00
Wach- und Sicherheitsgewerbe	ST	600,00
Ingenieur-Architektur-Planungsbüros ASIA Deutschland	DEU	603,00
Betonindustrie	SN	607,00
Wach- und Sicherheitsgewerbe	BR	610,00
Privates Verkehrsgewerbe	HH	614,62
Orthopädieschuhmacherhandwerk	HE	615,00
Textilreinigung – INTEX – Wäschereidienstleistungen	Neue BL mit BE-Ost	619,00
Landwirtschaft	MV	620,00
Holzverarbeitendes Handwerk	HB, HH, NI, NW, SH	620,00
Maler- und Lackiererhandwerk	BE, BW, BY, HB, HE, HH, NI, NW, RP, SH, BB, MV, SN, ST, TH	620,00

Verband	Bundesländer	Ausbildungsvergütung im ersten Jahr
Hotel- und Gaststättengewerbe	MV	620,00
Betonsteingewerbe	BB, BE-Ost, ST	624,00
Elektrohandwerk	HH	625,00
Wach- und Sicherheitsgewerbe	RP, SL	625,00
Landmaschinenmechaniker und Kälteanlagenbauer-handwerk	NI	627,50
Weinbau	HE	630,00
Baumschulen	SH, HH	630,00
Gartenbaubetriebe	HB, HH, NI, SH	630,00
Gartenbaubetriebe + floristischer Bereich	HE	630,00
Erwerbsgartenbau	NW	630,00
Gartenbaubetriebe + floristischer Bereich	MV	630,00
Metallhandwerk	BE, BB	630,00
Hotel- und Gaststättengewerbe	NI	630,00
Tierarztpraxen Deutschland	DEU	630,00
Privates Verkehrs- und Omnibusgewerbe	TH	635,23

Legende Bundesländer

Alte BL ohne BE-West	Alte Bundesländer ohne Berlin-West
Alte BL mit BE-West	Alte Bundesländer mit Berlin West
BB	Brandenburg
BE	Berlin
BE-West	Berlin-West
BE-Ost	Berlin-Ost
DEU	Bundesrepublik Deutschland
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
HB	Bremen
HE	Hessen
HH	Hamburg
MV	Mecklenburg-Vorpommern
Neue BL mit BE-Ost	Neue Bundesländer mit Berlin-Ost
Neue BL ohne BE-Ost	Neue Bundesländer ohne Berlin-Ost
NI	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
RP	Rheinland-Pfalz

Legende Bundesländer

SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
TH	Thüringen

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

65. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(DIE LINKE.)

Wie viele der von der Bundesministerin der Verteidigung Ursula von der Leyen angekündigten 100 Stellen der neugegründeten Cyberagentur (Pressemitteilung des Bundesministeriums der Verteidigung – BMVg – vom 31. Januar 2019) werden tatsächlich in ostdeutschen Bundesländern angesiedelt sein, da die Zahl der Beschäftigten am Hauptstandort im Raum Halle/Leipzig laut Aussage des Staatssekretärs Klaus Vitt zu TOP 4 im Ausschuss Digitale Agenda des Deutschen Bundestages am 30. Januar 2019 lediglich zwölf betragen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 26. Februar 2019

Die Agentur für Innovation in der Cybersicherheit (Cyberagentur) soll im Frühjahr 2019 in der Wirtschaftsregion Leipzig/Halle als GmbH gegründet werden.

Dort werden bis zum Jahre 2022 bis zu 100 neue Arbeitsplätze entstehen. Diese werden in diesem Zeitraum sukzessive aufwachsen, beginnend in der frühen Aufbauphase mit etwa 15 Beschäftigten.

Die Region Mitteldeutschland bietet neben der lebendigen Hochschul- und Forschungslandschaft eine günstige Verkehrsanbindung mit Flughafen und eine attraktive IT-Szene. Mit der Entscheidung, die Agentur für Innovation in der Cybersicherheit in der Region Leipzig/Halle anzusiedeln, wird die bundesdeutsche Forschungslandschaft insgesamt gestärkt.

Neben dem Hauptsitz der Agentur werden mit Beauftragung der Projekte – je nach Erfordernis im Einzelfall – ggf. am jeweiligen Standort der Auftragnehmer Projektbüros mit einzelnen Mitarbeitern der Agentur gegründet. Die Auftragnehmer können Forschungseinrichtungen, Industrie und Einzelpersonen sein, die Innovationen versprechen, welche für die gesamtstaatliche Sicherheitsvorsorge einen strategischen Vorteil in der Technologiesouveränität bieten können.

66. Abgeordneter
Matthias Höhn
(DIE LINKE.)

Wie viel Geld von den 7,4 Mio. Euro (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 67 auf Bundestagsdrucksache 19/7341) für externe Dritte im Rahmen des Programms „CIT-quadrat“ aus dem Rahmenvertrag 20237 entfiel jeweils auf die zehn der 74 externen Dritten, die aus dem Projekt am meisten Mittel bezogen haben, und wie viele Arbeitstage haben diese zehn externen Dritten im besagten Zeitraum zwischen Februar und August 2018 dafür abgerechnet (bitte einzeln Ausgaben und Arbeitstage für diese zehn externen Dritten aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 27. Februar 2019

Für die Leistungen der zehn externen Dritten im Programm CITquadrat, auf die im Zeitraum Februar bis August 2018 die meisten Mittel aus den 7,4 Mio. Euro entfielen, wurden seitens des Auftragnehmers die Beträge gemäß nachstehender Tabelle in Rechnung gestellt. Die Arbeitstage wurden für diese Darstellung aus den abgerechneten Stunden errechnet (ein Personentag entspricht acht Arbeitsstunden). Die Rechnungslegung erfolgte auf Stunden- und nicht auf Tagebasis.

	Betrag	Personentage (à 8 Stunden)
Person 1	228.599,00 €	113,00
Person 2	212.504,25 €	116,25
Person 3	211.857,19 €	118,69
Person 4	207.506,25 €	116,25
Person 5	200.812,50 €	112,50
Person 6	200.656,31 €	99,19
Person 7	199.771,25 €	98,75
Person 8	197.130,94 €	110,44
Person 9	196.573,13 €	110,13
Person 10	189.656,25 €	106,25
Summe:	2.045.067,07 €	1.101,45

67. Abgeordneter
Matthias Höhn
(DIE LINKE.)

Wie viele Verträge mit welchem Auftragsvolumen wurden seit dem 1. Januar 2014 mit externen Dritten für Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Bundesministerium der Verteidigung (inklusive nachgeordneter Bereich und bundeseigene Gesellschaften in Ressortverantwortung des BMVg) nach der Definition für Beratungs- und Unterstützungsleistungen, die der Antwort auf die Schriftliche Frage 90 auf Bundestagsdrucksache 19/5984 zugrunde liegt, abgeschlossen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 27. Februar 2019

Im zur Verfügung stehenden Zeitrahmen konnten für den Zeitraum 2014 bis 2018 trotz verwaltungsintensiver Ermittlungen keine abschließend belastbaren Daten gewonnen werden.

Das ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass es bis zum 1. November 2018 unterschiedliche Fallgruppen für Unterstützungsleistungen mit entsprechenden Bundeswehrverwaltungsvorschriften und fachspezifische Sonderregelungen gab. Diese regeln beispielsweise die Beauftragung von nichttechnischen Studien, von Dienstleistungen für Instandsetzungen oder von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Dies hatte neben einer unterschiedlichen Auslegung des Begriffes Unterstützungsleistungen auch verschiedene Erfassungsalgorithmen sowie IT-Lösungen zur Folge. Um die komplexe Vorschriftenlage künftig übersichtlicher und transparenter zu gestalten, wurde diese zum 1. November 2018 mit einer Zentralen Dienstvorschrift für die Inanspruchnahme von Beratungs- und Unterstützungsleistungen neu geregelt und für den Geschäftsbereich harmonisiert. Gleichzeitig wurde die Erfassung der Daten und die Fachaufsicht über die Vergabe von Beratungs- und Unterstützungsleistungen in einem neuen Referat zentralisiert. Sowohl der Aufwuchs des Referates als auch die erforderliche elektronische Erfassung über SASPF befinden sich noch in der Umsetzung. Gleiches gilt für die neu eingerichtete zentrale Vergabestelle für Beratungs- und Unterstützungsleistungen.

Bezüglich der seit dem 1. Januar 2014 vom Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung geschlossenen Verträge über Beratungsleistungen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zur externen Beratung in den Bundesministerien seit 2006 (Bundestagsdrucksache 19/7489) verwiesen.

68. Abgeordnete
Katja Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Ursachen hat der Mangel an Instandsetzungskapazitäten Hubschrauber NH90 (NATO-Helicopter 90), und verfügt die Bundeswehr über alle nötigen Rechte und Lizenzen zur eigenständigen Instandsetzung des Hubschraubers NH90 (Schaumburger Nachrichten vom 8. Februar 2019, S. 17 „Hubschrauber immer noch Mangelware“)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 22. Februar 2019

Der NATO-Hubschrauber NH90 wurde im Rahmen der europäischen Kooperation NATO Helicopter Management Agency (NAHEMA) entwickelt. Die Einführung in die Bundeswehr in der Version Tactical Transport Helicopter erfolgte ab dem Jahr 2006 zunächst in Vorserienkonfigurationen und seit dem Jahr 2017 in der finalen Serienkonfiguration mit Zulaufende im Jahr 2021. Deutschland ist in dem Programm der Erstkunde und somit Wegbereiter in der Nutzung des Hubschraubers.

Das von dem europäischen Industriekonsortium NATO Helicopter Industries (NHI) entwickelte und zugelassene Instandhaltungskonzept ist komplex und umfassend. Zu dessen Weiterentwicklung bedarf es entsprechender Nutzungserfahrung und eines Lernprozesses. Um es in Bezug auf Inspektionsumfang und Inspektionsintervalle zu optimieren, laufen unter Einbindung der internationalen Nutzer verschiedene Programme mit NHI. Die Durchführungsdauer einer großen planbaren Instandhaltungsmaßnahme am NH90 hat bislang weder bei der Industrie noch in der Truppe die prognostizierte Dauer erreicht. Dies ist unter anderem auf die parallel durchzuführenden Hochrüstmaßnahmen auf die finale Serienkonfiguration der vor dem Jahr 2017 ausgelieferten Hubschrauber zurückzuführen.

Das ursprüngliche Instandhaltungskonzept sah für planbare und nichtplanbare Instandhaltungsmaßnahmen des NH90 eine maßgebliche Abstützung auf die Instandsetzungskapazitäten der Truppe und eine Industrieinstandsetzung vor. Die bisher mit der nationalen Industrie vereinbarten Instandhaltungsverträge erwiesen sich allerdings in Bezug auf Planbarkeit und Kapazität als nicht ausreichend und wurden im Jahr 2018 durch einen leistungsbasierten Instandhaltungsvertrag ergänzt. Zur Sicherstellung der nachhaltigen nationalen Instandsetzungskapazität ist für Mitte dieses Jahres der Abschluss eines langfristigen standardisierten Instandsetzungsleistungsvertrages vorgesehen, der für die nächsten zehn Jahre die umfangreichen planbaren Instandhaltungsmaßnahmen des NH90 abdecken wird.

Die zur Durchführung der erforderlichen planbaren und nichtplanbaren Instandhaltungsmaßnahmen erforderliche Dokumentation und die notwendigen Rechte sind in Bezug auf das beabsichtigte Instandhaltungsniveau verfügbar und werden genutzt. Da es sich bei dem Hubschrauber um ein europäisches Kooperationsprogramm handelt, ist eine vollumfängliche eigenständige deutsche Instandsetzung bis auf Bauteilebene weder durch die Bundeswehr noch durch die deutsche Industrie beabsichtigt gewesen und somit auch vertraglich nicht vereinbart. Die Sicherstellung der vollumfänglichen Instandhaltung des NH90 wird im Rahmen des europäischen Kooperationsprogrammes realisiert.

Zur materiellen Einsatzbereitschaft informiert der Generalinspekteur der Bundeswehr regelmäßig den Deutschen Bundestag. Der nächste Bericht ist in der Finalisierung. Er umfasst auch den Hubschrauber NH90.

69. Abgeordnete **Dr. Manuela Rottmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hat sich die Anzahl der von Sozialarbeitern bzw. Sozialarbeiterinnen besetzten Stellen beim Bundeswehr-Sozialdienst, der als Ausdruck der Fürsorgepflicht des Dienstherrn und Arbeitgebers Bundeswehr eingerichtet wurde, in den einzelnen bayerischen Dienstleistungszentren der Bundeswehr von 2007 bis 2017 entwickelt (bitte Gliederung nach Bundeswehr-Dienstleistungszentren in Bayern, Anzahl im Jahr 2007 und 2017)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 21. Februar 2019

Zur Beantwortung Ihrer Frage verweise ich auf die beigefügten Anlagen. Diese enthält in der Anlage 1 eine Auflistung der Dienstposten nach Bundeswehr-Dienstleistungszentren getrennt. In der Anlage 2 wird zusätzlich nach Dienstorten unterschieden, wenn zu einem Bundeswehr-Dienstleistungszentrum mehrere Sozialdienste gehören.

Darüber hinaus wurde nicht nur die Entwicklung der Dienstposten für die Sozialarbeit aufgeführt. Da die Beratung in Beihilfeangelegenheiten im Sozialdienst der Bundeswehr grundsätzlich eine Aufgabe der Sozialberatung ist, wurden auch für diesen Fachbereich die Dienstposten erfasst.

70. Abgeordnete **Dr. Manuela Rottmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Auf welche Weise stellt die Bundesregierung sicher, dass in den einzelnen Dienstleistungszentren der Bundeswehr ausreichend qualifizierte Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerinnen zum Thema Beihilfe, auch für verwitwete Angehörige von verstorbenen Bundeswehrsoldaten bzw. Bundeswehrsoldatinnen zur Verfügung stehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 21. Februar 2019

Seit dem 1. Januar 2017 ist das Bundesverwaltungsamt (BVA) im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) vollumfänglich für die Beihilfebearbeitung der aktiven und früheren Bundeswehrangehörigen sowie deren Hinterbliebene zuständig. Dort sind telefonische Sprechstunden für Beratungen eingerichtet. Darüber hinaus werden sehr umfangreiche Informationen im Internet bereitgestellt.

Zusätzlich bietet der Sozialdienst der Bundeswehr Angehörigen der Bundeswehr oder Versorgungsempfängern seine Beratung und Betreuung an.

Die Sozialberaterinnen und Sozialberater informieren und unterrichten zeitnah nach dem Tod eines Angehörigen der Bundeswehr über materiell-rechtliche Regelungen insbesondere im Sozial-, Sozialversicherungs- und Versorgungsrecht und geben bei Bedarf Hilfestellung bei der Beantragung der jeweiligen Leistungen. Sie unterstützen auch bei Fragen der Beihilfe.

Die Sozialarbeit umfasst die Beratung und Betreuung der Hinterbliebenen in persönlichen und familiären Angelegenheiten. Im Einzelfall unterstützen sie beispielsweise, indem sie versuchen, Zahlungsziele bei Arztrechnungen etc. zu verlängern.

Das Angebot des Sozialdienstes der Bundeswehr steht bundesweit an ca. 80 Standorten sachlich und zeitlich unbefristet zur Verfügung. Ziel der Unterstützung ist dabei immer die Hilfe zur Selbsthilfe.

71. Abgeordnete **Dr. Manuela Rottmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Plant die Bundesregierung, mehr Beihilfestellen und Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerinnen für beihilfe-berechtigte Bundesbeamte bzw. Bundesbeamtinnen und deren Angehörige, die Fragen zu ihren Beihilfe-Ansprüchen haben, zu installieren, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 21. Februar 2019

Aus organisatorischer Sicht des federführend zuständigen Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat ist es nicht geplant, mehr Beihilfestellen und Ansprechpartnerinnen für beihilfeberechtigte Bundesbeamtinnen und deren Angehörige, die Fragen zu ihren Beihilfeansprüchen haben, zu installieren.

Durch die zunehmende Digitalisierung wird erwartet, dass ggf. bestehende Informationsbedarfe sich sukzessive reduzieren werden.

BwDLZ	**2007**		**2008**		**2009**		**2010**	
	DP SozA*	**DP SozB****	**DP SozA**	**DP SozB**	**DP SozA**	**DP SozB**	**DP SozA**	**DP SozB**
Amberg	2	2	2	2	2	2	2	2
Bad Reichenhall	1	1	1	1	1	1	1	1
Bogen	2	2	2	2	2	2	2	2
Fürstenfeldbruck	2	2	2	2	2	2	2	2
Hammelburg	1	1	1	1	1	1	1	1
Ingolstadt	2	2	2	2	2	2	2	2
Kaufbeuren	2	2	2	2	2	2	2	2
Landsberg	2	2	2	2	2	2	2	2
München	2	2	2	2	2	2	2	2
Veitshöchheim	2	2	2	2	2	2	2	2
Gesamt:	**18**	**18**	**18**	**18**	**18**	**18**	**18**	**18**

BwDLZ	**2011**		**2012**		**2013**		**2014**	
	DP SozA	**DP SozB**	**DP SozA**	**DP SozB**	**DP SozA**	**DP SozB**	**DP SozA**	**DP SozB**
Amberg	2	2	**3**	2	2	2	2	2
Bad Reichenhall	1	1	1	1	1	1	1	1
Bogen	2	2	2	2	**3**	2	3	2
Fürstenfeldbruck	2	2	2	2	2	2	2	2
Hammelburg	1	1	1	1	1	1	1	1
Ingolstadt	2	2	2	2	2	2	2	2
Kaufbeuren	2	2	2	2	2	2	2	2
Landsberg	2	2	2	2	2	2	2	2
München	2	2	2	2	2	2	2	2
Veitshöchheim	2	2	2	2	2	2	2	2
Gesamt:	**18**	**18**	**19**	**18**	**19**	**18**	**19**	**18**

BwDLZ	**2015**		**2016**		**2017**	
	DP SozA	**DP SozB**	**DP SozA**	**DP SozB**	**DP SozA**	**DP SozB**
Amberg	2	2	2	2	2	2
Bad Reichenhall	**2**	1	2	1	2	1
Bogen	3	2	3	2	3	2
Fürstenfeldbruck	2	2	2	2	2	2
Hammelburg	1	1	1	1	1	1
Ingolstadt	2	2	2	2	2	2
Kaufbeuren	2	2	2	2	2	2
Landsberg	2	2	2	2	2	2
München	2	**3**	2	3	2	3
Veitshöchheim	**3**	2	3	2	3	2
Gesamt:	**21**	**19**	**21**	**19**	**21**	**19**

* Dienstposten Sozialarbeiter

** Dienstposten Sozialberater

		2007	2007	2008	2008	2009	2009
BwDLZ	Sozialdienst	DP SozA*	DP SozB**	DP SozA	DP SozB	DP SozA	DP SozB
Amberg	Amberg	1	1	1	1	1	1
Amberg	Oberviechtach	1	1	1	1	1	1
Bad Reichenhall	Bad Reichenhall	1	1	1	1	1	1
Bogen	Bogen	1	1	1	1	1	1
Bogen	Roding	1	1	1	1	1	1
Fürstenfeldbruck	Fürstenfeldbruck	1	1	1	1	1	1
Fürstenfeldbruck	Lechfeld	1	1	1	1	1	1
Hammelburg	Hammelburg	1	1	1	1	1	1
Ingolstadt	Ingolstadt	1	1	1	1	1	1
Ingolstadt	Roth	1	1	1	1	1	1
Kaufbeuren	Kaufbeuren	1	1	1	1	1	1
Kaufbeuren	Sonthofen	1	1	1	1	1	1
Landsberg	Landsberg	1	1	1	1	1	1
Landsberg	Mittenwald	1	1	1	1	1	1
München	München	2	2	2	2	2	2
Veitshöchheim	Veitshöchheim	1	1	1	1	1	1
Veitshöchheim	Walldürn	1	1	1	1	1	1
	gesamt	**18**	**18**	**18**	**18**	**18**	**18**

* Dienstposten Sozialarbeiter

** Dienstposten Sozialberater

		2010	2010	2011	2011	2012	2012	2013	2013
BwDLZ	Sozialdienst	DP SozA	DP SozB	DP SozA	DP SozB	DP SozA	DP SozB	DP SozA	DP SozB
Amberg	Amberg	1	1	1	1	1	1	1	1
Amberg	Oberviechtach	1	1	1	1	2	1	1	1
Bad Reichenhall	Bad Reichenhall	1	1	1	1	1	1	1	1
Bogen	Bogen	1	1	1	1	1	1	1	1
Bogen	Roding	1	1	1	1	1	1	2	1
Fürstenfeldbruck	Fürstenfeldbruck	1	1	1	1	1	1	1	1
Fürstenfeldbruck	Lechfeld	1	1	1	1	1	1	1	1
Hammelburg	Hammelburg	1	1	1	1	1	1	1	1
Ingolstadt	Ingolstadt	1	1	1	1	1	1	1	1
Ingolstadt	Roth	1	1	1	1	1	1	1	1
Kaufbeuren	Kaufbeuren	1	1	1	1	1	1	1	1
Kaufbeuren	Sonthofen	1	1	1	1	1	1	1	1
Landsberg	Landsberg	1	1	1	1	1	1	1	1
Landsberg	Mittenwald	1	1	1	1	1	1	1	1
München	München	2	2	2	2	2	2	2	2
Veitshöchheim	Veitshöchheim	1	1	1	1	1	1	1	1
Veitshöchheim	Walldürn	1	1	1	1	1	1	1	1
	gesamt	**18**	**18**	**18**	**18**	**19**	**18**	**19**	**18**

		2014	2014	2015	2015	2016	2016	2017	2017
BwDLZ	Sozialdienst	DP SozA	DP SozB	DP SozA	DP SozB	DP SozA	DP SozB	DP SozA	DP SozB
Amberg	Amberg	1	1	1	1	1	1	1	1
Amberg	Oberviechtach	1	1	1	1	1	1	1	1
Bad Reichenhall	Bad Reichenhall	1	1	2	1	2	1	2	1
Bogen	Bogen	1	1	1	1	1	1	1	1
Bogen	Roding	2	1	2	1	2	1	2	1
Fürstenfeldbruck	Fürstenfeldbruck	1	1	1	1	1	1	1	1
Fürstenfeldbruck	Lechfeld	1	1	1	1	1	1	1	1
Hammelburg	Hammelburg	1	1	1	1	1	1	1	1
Ingolstadt	Ingolstadt	1	1	1	1	1	1	1	1
Ingolstadt	Roth	1	1	1	1	1	1	1	1
Kaufbeuren	Kaufbeuren	1	1	1	1	1	1	1	1
Kaufbeuren	Sonthofen	1	1	1	1	1	1	1	1
Landsberg	Landsberg	1	1	1	1	1	1	1	1
Landsberg	Mittenwald	1	1	1	1	1	1	1	1
München	München	2	2	2	3	2	3	2	3
Veitshöchheim	Veitshöchheim	1	1	2	1	2	1	2	1
Veitshöchheim	Walldürn	1	1	1	1	1	1	1	1
	gesamt	**19**	**18**	**21**	**19**	**21**	**19**	**21**	**19**

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

72. Abgeordneter **Dieter Janecek** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie will die Bundesregierung die vorgesehene Erweiterung der nationalen Spielräume bei der europäischen Gemeinsamen Landwirtschaftspolitik ab 2020 (vgl. www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Agrarpolitik/_Texte/Agrarrat_01_2019_Bruessel.html und www.agrarheute.com/politik/bund-laender-erzielen-einigung-gap-reform-541951) nutzen, und strebt die Bundesregierung bei der nationale Umsetzung für die Landwirtinnen und Landwirte einen verstärkten finanziellen Ausgleich für Artenvielfaltsförderungsmaßnahmen an, wie sie zum Beispiel das erfolgreiche bayerische Volksbegehren „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“ verpflichtend einführen will?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Stübgen vom 25. Februar 2019

Die Bundesregierung begrüßt das neue Umsetzungsmodell. Mit dem neuen Ansatz können die Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zielgerichteter und effizienter erreicht werden. Daher setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass die Mitgliedstaaten – im Rahmen klarer und wirksamer Leitplanken auf EU-Ebene – Flexibilität bei der Umsetzung und damit tatsächlich Spielräume erhalten. Die Verhandlungen auf EU-Ebene sind dazu noch nicht abgeschlossen.

Deutschland setzt sich in den Verhandlungen für ein höheres Umweltambitionsniveau und eine künftig stärkere Förderung des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes ein. Wie die Elemente der Grünen Architektur aufeinander abgestimmt werden können, um das angestrebte höhere Umweltambitionsniveau zu erreichen, wird derzeit in der Bundesregierung diskutiert. Dabei muss ein höheres Umweltambitionsniveau für die Landwirte umsetzbar sein.

Nach Planung der rumänischen Ratspräsidentschaft werden sich die Gremien des Rates im April dieses Jahres mit der Grünen Architektur befassen. Die nationale Umsetzung erfolgt in dem zu erstellenden GAP-Strategieplan für Deutschland. Darin werden die Festlegungen zu der Art und Weise der Förderung der Biodiversität zu treffen sein.

73. Abgeordnete **Carina Konrad** (FDP)

Wird es aufgrund der Tatsache, dass sich eine Überzeichnung der Dürrehilfen in Schleswig-Holstein (68 Mio. Euro bisher beantragte Schadensumme und somit einer Überzeichnung von ungefähr 20 Mio. Euro) und Brandenburg (191 Mio. Euro bisher beantragte Schadensumme bei vorgesehenen Dürrehilfen von 46 Mio. Euro) andeutet, zu einer verbindlichen Aufstockung der Dürrehilfen seitens des Bundes kommen (www.topagrar.com/management-und-politik/news/laender-draengen-auf-freigabe-fuer-die-duerrehilfe-10183718.html), und haben die betroffenen Länder bereits zugesagt, diese Aufstockung in gleichem Teil mitzutragen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Stübgen vom 19. Februar 2019

Nach der zwischen Bund und Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung sind für die Dürrehilfsprogramme der Länder im Jahr 2018 Bundesmittel in Höhe von bis zu 170 Mio. Euro zugesagt worden.

Ob insgesamt eine Überzeichnung der Hilfen eintritt, kann erst festgestellt werden, wenn die Länder die eingegangenen Anträge geprüft haben.

74. Abgeordnete **Renate Künast** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Überlegungen bringen die Bundesregierung dazu, eine finanzielle Förderung der Tierhaltung im Rahmen des geplanten, sogenannten Tierwohlkennzeichens über Mittel der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) zu erwägen, und mit welchen Bundesländern wurden seit Amtsantritt der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner diesbezüglich Gespräche geführt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 25. Februar 2019

Das BMEL diskutiert mit den Ländern seit Anfang 2018 über die Einführung einer GAK-Maßnahme. Die Maßnahme könnte als Ergänzung bzw. Änderung bestehender GAK-Maßnahmen zur Einhaltung besonderer Tierschutzverpflichtungen angeboten werden. Im Förderbereich 4 „Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung“ wird seit langem die Förderung „besonders nachhaltiger und tiergerechter Haltungsverfahren“ angeboten. Sie umfasst auch Ausgleichszahlungen für eine um 20 Prozent erweiterte Stallfläche/Tier.

Auf folgenden Konferenzen bzw. Treffen wurde dieser Ansatz mit den Ländern besprochen:

- im Rahmen der Agrarministerkonferenz: 26. – 28. September 2018
- im Rahmen der Amtschefkonferenz: Sonder-Amtschefkonferenz am 3. Juli 2018 und 16. Januar 2019
- im Rahmen der Besprechung der Abteilungsleiter Landwirtschaft der Länder: 5. – 7. September 2018
- Treffen der Abteilungsleiter Landwirtschaft der Länder im Rahmen der Nutztierstrategie am 31. Januar 2019
- Referenten des Bundes und der Länder für extensive landwirtschaftliche Produktionsverfahren am 14. Mai 2018 und am 11. September 2018.

Bei diesen Veranstaltungen sind alle Länder vertreten.

75. Abgeordneter **Frank Schäffler** (FDP)

Auf welche Förderprogramme des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft können sich Kommunen im Jahr 2019 bewerben, und in welcher Höhe erfolgt eine Förderung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 25. Februar 2019

Die Fördermaßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) sind ein zentrales Element der Bundesregierung zur Entwicklung der ländlichen Räume. Der GAK-Rahmenplan bietet im Förderbereich 1 – Integrierte ländliche Entwicklung – zehn Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung an. Zuwendungsempfänger und damit auch antragsberechtigt sind in der Regel die Gemeinden und Gemeindeverbände (bei Stadtstaaten die entsprechenden Verwaltungseinheiten). Der gemeinsam mit den Ländern beschlossene Rahmen lässt bei einigen Maßnahmen (z. B. Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte, Regionalmanagement) auch Anträge von Zusammenschlüssen regionaler Akteure unter Einschluss von Gemeinden oder Gemeindeverbänden zu.

Die Länder setzen die Fördermaßnahmen des Förderbereichs 1 in unterschiedlicher Weise in Landesrichtlinien um und sind für die Antragsbearbeitung und Mittelkontrolle zuständig. Dem Bund liegen folglich keine Informationen darüber vor, in welcher Höhe Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert werden können.

Darüber hinaus kommen folgende Förderprogramme des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in Betracht:

- Mit dem Bundesprogramm Ländliche Entwicklung (BULE) unterstützt das BMEL modell- und beispielhafte Vorhaben, deren Erkenntnisse bundesweit genutzt werden können, ländliche Regionen als attraktive Lebensräume und Wirtschaftsstandorte zu erhalten. Ziel ist es, aus diesen Modellvorhaben Ansätze für eine spätere Regelförderung zu ziehen. Ob Kommunen antragsberechtigt sind, hängt von der

einzelnen Bekanntmachung ab: www.ble.de/DE/Projektfoerderung/Foerderungen-Auftraege/Kompetenzzentrum-Laendliche-Entwicklung/kompetenzzentrum-laendliche-entwicklung_node.html;

- Zum Kreis der Antragsberechtigten für das Förderprogramm Nachwachsende Rohstoffe gehören grundsätzlich auch die Kommunen. Die Höhe der Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben richtet sich dabei nach verschiedenen Kriterien und wird auf Basis des einzelnen Antrags ermittelt: www.fnr.de/?id=10815;
- Kommunen können auch Zuwendungsempfänger für Vorhaben im Rahmen des Waldklimafonds sein. Die Höhe der Förderung kann, in Abhängigkeit von den thematischen Schwerpunkten des Waldklimafonds, bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen, bzw. die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt: www.waldklimafonds.de/fileadmin/SITE_MASTER/content/Dokumente/Downloads/WKF_F%C3%B6RiLi_2017-03-20.pdf.

Die Höhe der Förderung können Sie unter den oben angegebenen Internetadressen abrufen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

76. Abgeordnete **Dr. Anna Christmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Über welche Erfahrung und Daten verfügt die Bundesregierung, wie das sog. „Freiwillige Soziale Jahr digital“ (FSJ digital) in der Testphase angenommen wurde (Teilnehmerzahlen, Bewerberzahlen, Abbruchquoten etc.), und mit welchem Zeitplan gedenkt die Bundesregierung ein vergleichbares Angebot für den Bundesfreiwilligendienst nach Vorbild des FSJ digital einzurichten, wie es im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD (Zeilen 2162 bis 2165) vereinbart wurde?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 26. Februar 2019

Wesentlicher Inhalt des Modellprojekts FSJ digital, das im Förderjahrgang 2015/2016 zur Vermittlung und Weitergabe von Medienkompetenz durch Jugendfreiwilligendienstleistende ins Leben gerufen wurde, war es, medienaffine Jugendfreiwilligendienstleistende durch zusätzliche Qualifikationen zu befähigen, im Rahmen ihres in der Regel zwölfmonatigen FSJ eigenständig digitale Projekte in sozialen Einrichtungen zu initiieren.

Das Modellprojekt FSJ digital wurde im FSJ-Jahrgang 2015/2016 mit zwei verschiedenen Trägern an zunächst zwei Standorten aufgelegt. Der sehr erfolgreiche Verlauf und die große bundesweite Nachfrage führten zu einer ersten Projekt-Verlängerung bis August 2018.

In der zweiten Projektphase ging es darum, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das FSJ digital deutschlandweit im „Regel-FSJ“ angeboten werden kann. Pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Leitungskräfte der FSJ-Zentralstellen und -Träger sowie Leitungskräfte und Anleiter und Anleiterinnen von FSJ-Einsatzstellen wurden geschult, um künftig eigenständig in der Lage zu sein, das FSJ digital in ihren Strukturen zu implementieren und durchzuführen.

Die Projektphase, in der u. a. auch die Erfahrungen aus dem FSJ digital gezielt auf den Bundesfreiwilligendienst übertragen werden sollen, hat im September 2018 begonnen und wird bis August bzw. Dezember 2020 andauern. Zentrales Thema wird die bundesweite Aus- und Weiterbildung von Multiplikatoren und Multiplikatorinnen sein.

Die Umsetzung des FSJdigital/#freiwillig+digital im Bereich des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) erfolgte in zwei Strängen:

1. Seit Maßnahmenbeginn 2015 wird im DRK Landesverband Sachsen-Anhalt das FSJ digital direkt für Freiwillige angeboten.

   Zeitraum vom 31. August 2015 bis 31. August 2017: insgesamt 58 Freiwillige (davon 40 weiblich und 18 männlich). Es gab drei Teilnehmende, die vor Erreichen einer Zeit von mindestens sechs Monaten, die für ein FSJ notwendig ist, ihren Dienst beendet haben.

   Zeitraum vom 1. September 2017 bis 31. August 2018: 17 Freiwillige in 17 Einsatzstellen. Sieben Freiwillige beendeten in 2018 vorzeitig das Projekt, davon konnten zwei Plätze nachbesetzt werden. Es gab 50 Bewerbungen.

   2018/2019: Bei ca. 40 Interessierten nahmen 16 Freiwillige am Projekt teil.

   Zeitraum 2019/2020: Im laufenden Zyklus nehmen 20 Freiwillige am Projekt teil. Davon ein BFD-Freiwilliger.

2. Bundesweit und verbandsübergreifend werden seit 2018 Schulungen für Multiplikatoren und Multiplikatorinnen angeboten. Ziel ist die Befähigung zur eigenen Umsetzung des FSJ digital. Mit der Öffnung des Angebots für weitere Programme (u. a. BFD) wurde das Projekt in #freiwillig+digital umbenannt.

   2018: An den Fortbildungsangeboten nahmen insgesamt 73 Multiplikatoren und Multiplikatorinnen teil.

   2019: Bei Beginn der Fortbildungsreihe im Februar (bis Ende Juni) haben sich aktuell ca. 50 Multiplikatoren und Multiplikatorinnen angemeldet.

   Zum aktuellen Zeitpunkt (Anmeldephase) können noch keine validen Zahlen zur Resonanz aus dem Bundesfreiwilligendienst benannt werden.

Das Kulturbüro Rheinland-Pfalz hat das FSJ digital von Beginn an als Add-On für das bestehende FSJ konzipiert. Freiwillige konnten sich für einen digitalen Schwerpunkt in ihrem FSJ bewerben. Sie wurden zu Multiplikatoren und Multiplikatorinnen ausgebildet und bekamen eine Förderung, mit der sie in ihrer Einsatzstelle ein digitales Projekt umsetzen konnten.

Im Jahrgang 2015/2016 gingen 53 Projektanträge ein, von denen 50 Projekte von Freiwilligen in ihren Einsatzstellen umgesetzt wurden.

Im Jahrgang 2016/2017 wurden 92 Projektanträge eingereicht, von denen 81 Projekte durchgeführt wurden.

Im Jahrgang 2017/2018 wurde das Modellprojekt von der Landes- auf die Bundesebene gehoben und somit stand das Projekt allen Freiwilligen im FSJ deutschlandweit zur Verfügung. Dies schlug sich in den Bewerberzahlen mit 129 eingegangenen Projektanträgen nieder. Zur Projektauswahl bewilligte eine Jury 103 Projekte mit insgesamt 108 Freiwilligen, von denen letztendlich 96 Projekte durchgeführt wurden. Im Projektzeitraum 2015 bis 2018 wurden somit 227 Projekte von mehr als 240 Freiwilligen durchgeführt.

Eine Implementierung im Freiwilligendienst, nach dem Vorbild des Modellprojekts FSJ digital, hat das Kulturbüro Rheinland-Pfalz nach der Bewilligung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Herbst 2018 mit der Installation der Servicestelle „netzwärts“ für Medienbildung im Freiwilligendienst vorgenommen. Seitdem bietet die Servicestelle bundesweit Seminare für alle Freiwilligen (FSJ, FÖJ, IJFD und BFD) an. Im Jahr 2019 sind bereits erste Seminare durchgeführt worden, die bundesweit als Bildungstage im Freiwilligendienst anerkannt werden. Darüber hinaus bietet die Servicestelle bundesweit jährlich zehn Fortbildungen für Mitarbeitende von Freiwilligendienstträgern sowie für Mitarbeitende von Einsatzstellen an, um die Konsequenzen der Digitalisierung im pädagogischen und didaktischen Handeln mitdenken und mitbearbeiten zu können.

Zusammenfassend lässt sich zu den Erfahrungen mit dem FSJ digital sagen, dass das Interesse an einem FSJ digital sowohl bei der direkten Zielgruppe der Freiwilligen als auch bei der indirekten Zielgruppe der gemeinwohlorientierten Einrichtungen (Einsatzstellen und Träger) sowie deren Klienten groß ist und weiterhin zu wachsen scheint. Die Projektangebote werden insgesamt positiv aufgenommen und auf Seiten aller Beteiligten engagiert angenommen und umgesetzt.

77. Abgeordneter
Otto Fricke
(FDP)

Welche Anmerkungen wurden bei der Prüfung des Gesetzesvorschlages „Entwurf eines Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe“ durch den Redaktionsstab Rechtssprache der Lex Lingua Gesellschaft für Rechts- und Fachsprache mbH, sowohl bezugnehmend auf die Unterschrift „Starke-Familien-Gesetz – StaFamG“ als auch auf die gesamte Überschrift, übersandt, und wie hat sich die Bundesregierung zu diesen positioniert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 26. Februar 2019

Der Redaktionsstab hat im Abstimmungsverfahren zu dem Titel des Gesetzes, der im damaligen Entwurf dieselbe Fassung hatte wie der verabschiedete Entwurf der Bundesregierung, angemerkt, dass er den Zusatz „zielgenauen“ für entbehrlich hält.

Die Bundesregierung hat die nähere Bezeichnung beibehalten, um bereits im Titel des Gesetzes zu verdeutlichen, dass das Anliegen des Gesetzes ist, genau die Familien besonders zu unterstützen, die den entsprechenden Bedarf haben.

Außerdem hat der Redaktionsstab darauf hingewiesen, dass der Kurztitel nicht mit dem Langtitel korrespondiere. Es gehe doch, so führt er aus, um die Stärkung der Familien durch bestimmte Maßnahmen und weniger um „starke Familien“. Schließlich hat er dazu nachstehenden Vorschlag unterbreitet: „Familienstärkungsgesetz – FamStärkG“.

Die Bundesregierung hat die Bezeichnung „Starke-Familien-Gesetz“ unverändert beibehalten, um im Kurztitel des Gesetzes, der die Wahrnehmung und den Wiedererkennungswert in der Öffentlichkeit prägt, zum Ausdruck zu bringen, worauf das Gesetzgebungsverfahren abzielt.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 74 auf Bundestagsdrucksache 19/7341 und 150 auf Bundestagsdrucksache 19/7585 verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

78. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zum aktuellen Stand bei den Verhandlungen zwischen Vertretern der Deutschen Krankenhausgesellschaft, des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen sowie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gemäß § 118 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) bezüglich eines Rahmenvertrages für die Psychosomatischen Institutsambulanzen (PsIA), und wann ist nach Kenntnis der Bundesregierung mit dem Abschluss der Verhandlungen zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 21. Februar 2019

Nach Kenntnis der Bundesregierung stehen die Beratungen zu dem Vertrag nach § 118 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch kurz vor dem Abschluss. Im Rahmen der nächsten Arbeitstreffen sollen die fina-

len Formulierungen der Vereinbarung und der Anlagen abgestimmt werden. Vorbehaltlich der Zustimmung der Fachgremien und Vorstände rechnen die Beteiligten mit einem Vereinbarungsschluss im Laufe des zweiten Quartals 2019.

79. Abgeordneter **Dr. Wieland Schinnenburg** (FDP)

Aus welchen Gründen gibt es, wie in der Presse berichtet (www.taz.de/!5570423/), aktuell Lieferengpässe bei Medizinalcannabis in Deutschland, und was unternimmt die Bundesregierung, damit diese Lieferengpässe kurzfristig behoben werden und Medizinalcannabis damit wieder dauerhaft und flächendeckend in Deutschland verfügbar ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 26. Februar 2019

Grundsätzlich kann Medizinalcannabis aus jedem Staat importiert werden, der den Anbau von Cannabis zu medizinischen Zwecken unter staatlicher Kontrolle durchführt und Cannabis in Arzneimittelqualität anbieten kann. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte erteilt den am Import von Medizinalcannabisblüten interessierten Unternehmen, auf deren Antrag und bei Vorliegen der Voraussetzungen, die erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen schnellstmöglich.

Derzeit werden rund 30 verschiedene Sorten medizinischer Cannabisblüten in pharmazeutischer Qualität mit unterschiedlichen Wirkstoffgehalten zur Versorgung von Patientinnen und Patienten nach Deutschland importiert. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die am Import von Medizinalcannabisblüten beteiligten Unternehmen ein eigenes unternehmerisches Interesse haben, ihre Produkte in einer dem medizinischen Versorgungsbedarf der Patientinnen und Patienten entsprechenden Menge und Art anzubieten, den Markt zu analysieren und im Falle von Umsatzpotentialen die Verfügbarkeit anzupassen. Hierin sieht sich die Bundesregierung durch die erhebliche Steigerung der Importe seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften im März 2017 bestätigt.

80. Abgeordnete **Pia Zimmermann** (DIE LINKE.)

Liegt der Bundesregierung der nach § 10 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) jährlich vorzulegende Bericht über die Entwicklung der Pflegeversicherung und den Stand der pflegerischen Versorgung aus dem Jahr 2018 vor, und an welcher Stelle ist er öffentlich zugänglich?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 26. Februar 2019

Gemäß § 10 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) berichten die Länder dem Bundesministerium für Gesundheit jährlich bis zum 30. Juni über Art und Umfang der finanziellen Förderung der Pflegeeinrichtungen im vorausgegangenen Kalenderjahr sowie über die mit

dieser Förderung verbundenen durchschnittlichen Investitionskosten für die Pflegebedürftigen. Diese Vorschrift ist mit dem Dritten Pflegestärkungsgesetz eingeführt worden, welches seit dem 1. Januar 2017 in Kraft ist.

Der erstmalige Bericht nach § 10 Absatz 2 SGB XI wird derzeit vorbereitet und soll Ende des Jahres 2019 vorliegen.

Aufgrund der unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen, der erheblichen Heterogenität der Datenlage in den Ländern und den damit verbundenen Fragen der Vergleichbarkeit der Informationen ist ein Konzept, in enger Abstimmung mit den Ländern für die Datenerhebung in den Ländern, in Auftrag gegeben worden. Dieses Konzept ist Grundlage für eine regelhafte und jährliche Erhebung von Angaben durch die Länder und deren Aufbereitung. Hierdurch sollen aussagekräftige Angaben für die Situation in den Ländern ermöglicht werden. Das Vorhaben soll Ende dieses Jahres abgeschlossen und der Bericht Anfang des Jahres 2020 veröffentlicht werden.

Berichtszeitraum dieses ersten Berichts werden die Jahre 2017 und 2018 sein. Im Anschluss soll, beginnend mit dem Berichtsjahr 2019, zum Stichtag 30. Juni 2020 eine jährliche, turnusmäßige Berichterstattung durch die Länder aufgenommen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

81. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Was sind die Gründe (bitte die 20 häufigsten einzeln aufschlüsseln) für die ersatzlosen Ausfälle von Zughalten (siehe ergänzende Antwort auf meine Schriftliche Frage 114 auf Bundestagsdrucksache 19/6961), und welche Maßnahmen will die Bundesregierung unternehmen, damit sich die Zahl an Zugausfällen von 2,4 Prozent in den kommenden Jahren verringert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 21. Februar 2019

Nach Auskunft der DB AG verursachen die ersten fünf der in der Tabelle im Anhang genannten Gründe rund drei Viertel aller Haltausfälle. Insgesamt sind externe Gründe für mehr als ein Drittel aller Haltausfälle verantwortlich.

Die Ursachen der nicht extern verursachten Haltausfälle gehe die DB AG nach eigenen Angaben systematisch an, wobei in Personal, Qualität und Digitalisierung investiert wird.

Mit milliardenschweren Investitionen in neue Züge erhöht die DB AG die Fahrzeugverfügbarkeit und schafft die Voraussetzungen für Wachstum und mehr Service.

Die Verfügbarkeit der Flotte der DB AG wird durch eine Verbesserung der Instandhaltung erhöht. Die Werkstattkapazitäten werden weiter ausgebaut. Die Arbeitsprozesse werden optimiert, nicht zuletzt indem die DB AG die Chancen der Digitalisierung nutzen will, um beispielsweise Fahrzeugschäden frühzeitiger erkennen zu können. Insgesamt arbeitet die DB AG ferner daran, die Verfügbarkeit der Infrastruktur zu erhöhen und somit die Kapazitäten auf der Schiene besser nutzen zu können. Dazu wird das Schienennetz modernisiert, um Störungen zu reduzieren. Der Ausbau des Schienennetzes hilft zudem, Engpässe zu entlasten. Die DB AG gibt an, dass notwendige Baustellen im Netz künftig besser geplant und gesteuert werden sollen.

Auswirkungen von externen Einflüssen, wie beispielsweise bei Extremwetterereignissen sollen vorausschauend reduziert werden. Hierbei soll das erweiterte Vegetationsmanagement dienen. Zudem führt die DB AG aus, dass auch der Umgang mit Großstörungen, vor allem bezüglich der Kundeninformation, im Unternehmen übergreifend analysiert und im Rahmen eines Projektes kontinuierlich verbessert werde.

Anhang

20 häufigste Gründe für Haltausfälle	
Zeitraum: 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018	
Basierend auf der Anzahl der ersatzlosen Haltausfälle sind die 20 häufigsten Gründe absteigend sortiert aufgeführt.	
EVU = Eisenbahnverkehrsunternehmen	
Top	Grund
1	EVU: Fahrzeug
2	Extern: Witterung
3	Betriebliche Umleitung
4	Kurzfristige Fahrplanänderung
5	Extern: Streik
6	Extern: Personenunfall
7	EVU: Fahrzeugbrand ICE 511 vom 12.10.2018
8	EVU: Personal
9	Infrastruktur: Sonstiges
10	Infrastruktur: Oberleitung
11	Infrastruktur: Leit- und Sicherungstechnik
12	Extern: Polizeieinsatz in Gleisnähe
13	Extern: Böschungsbrand
14	Betriebliche Unregelmäßigkeit mit Meldepflicht
15	Infrastruktur: Betriebliche Haltausfälle bei Baustellen
16	EVU: Störungen bei anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen
17	Extern: Personen im/am Gleis
18	Infrastruktur: Fahrbahn
19	Extern: Fremdeinwirkung
20	EVU: Sonstiges

82. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)

Wie lang betrug die Zeit zwischen Alarmierung des Notfallmanagements der Deutschen Bahn AG und Ausrücken des Notfallmanagers beim Güterzug-Brand in Unkel (www.rhein-zeitung.de/nachrichten/deutschland-und-welt_artikel,-zug-in-flammen-rechtsrheinische-bahnstrecke-lange-dicht-_arid,1932378.html)?

83. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)

Wie lang betrug die Fahrzeit zwischen Ausrücken des Notfallmanagers und Eintreffen am Einsatzort?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 20. Februar 2019

Die beiden Schriftlichen Fragen 82 und 83 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) erfolgte die Verständigung des Notfallmanagers um 23:23 Uhr, sein Eintreffen am Ereignisort um 23:50 Uhr. Die Zeit zwischen der Verständigung und der Abfahrt dokumentiert die DB AG nicht, denn der Notfallmanager ist ein Fachberater im Bahnbetrieb und kein Mitglied in der „Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben BOS“. Das DB-interne Regelwerk gibt dem Notfallmanager vor, sich ohne direkte zeitliche Vorgabe, ereignisbezogen, alsbald und ohne schuldhafte Verzögerung zum Ereignisort zu begeben.

84. Abgeordnete
Birke Bull-Bischoff
(DIE LINKE.)

Welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung dagegen, einen von der Gemeinde Lützen (Landkreis Burgenlandkreis) gewünschten fahrbahnbegleitenden Radweg im Rahmen der Um- und Ausbauplanungen der B 87 Ortsdurchfahrt Lützen in Richtung Landesgrenze Sachsen zu planen und zu bauen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 26. Februar 2019

Beim geplanten Um- und Ausbau der B 87 – Ortsdurchfahrt Lützen sieht die im Auftrag des Bundes planerisch zuständige sachsen-anhaltinische Straßenbauverwaltung, vorbehaltlich der noch durchzuführenden Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde, die Führung des Radverkehrs im Mischverkehr auf der Fahrbahn vor. Alternativ kann die Möglichkeit zur Freigabe des Gehweges für den Radverkehr vor Ort geprüft werden. Außerorts in Richtung Landesgrenze Sachsen ist weiterer Bedarf eines straßenbegleitenden Radweges festgestellt worden.

85. Abgeordnete **Birke Bull-Bischoff** (DIE LINKE.)

Welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung dagegen, prinzipiell fahrradbegleitende Radwege im Rahmen von Um- und Ausbauplanungen von Bundesstraßen im Falle des Wunsches angrenzender Gemeinden zu planen und zu bauen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 26. Februar 2019

Grundvoraussetzung für die Anordnung von Radwegen ist, dass ein entsprechender Verkehrsbedarf besteht. Baumaßnahmen sind vorhabenbezogen mit kommunalen Interessen und Aktivitäten abzustimmen.

86. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (DIE LINKE.)

Wie ist der derzeitige Stand der Umsetzung eines rechtlich abgesicherten Anspruches auf flächendeckenden Zugang zum schnellen Internet, welcher im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD zum 1. Januar 2025 angekündigt wird, und welches Ressort ist für die Umsetzung dieses Vorhabens federführend verantwortlich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 25. Februar 2019

Das BMVI ist federführend zuständig für die Umsetzung eines rechtlich abgesicherten Anspruchs auf schnelles Internet, der Gegenstand des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD ist. Dieser Anspruch soll im Rahmen der Umsetzung des „Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation“ (Richtlinie (EU) 2018/1972) in nationales Recht ins Telekommunikationsgesetz (TKG) aufgenommen werden. Die Vorarbeiten für diese Überarbeitung des TKG laufen zurzeit in Abstimmung mit dem BMWi.

87. Abgeordneter **Dr. Johannes Fechner** (SPD)

Wann erteilt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur der Deutschen Bahn AG den Planungsauftrag für den Ausbau der Appenweier Kurve (Bahnstrecke Straßburg–Karlsruhe)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 21. Februar 2019

Das Vorhaben ABS Kehl–Appenweier (POS Süd) 2. Baustufe mit der Teil-Maßnahme „neue 1-gleisige Appenweier Kurve zur insgesamt 2-gleisigen Einbindung in die Rheintalbahn Richtung Norden“ ist im BVWP 2030 und im Bedarfsplan für die Bundesschienenwege im Potentiellen Bedarf enthalten. Das BMVI hat am 6. November 2018 veröffentlicht, welche Projekte des Potentiellen Bedarfs in den Vordringlichen Bedarf aufsteigen. Teil der Liste war auch das Vorhaben „ABS Kehl–Appenweier“. Das BMVI hatte dabei darauf hingewiesen, dass

dies nicht zur Folge hat, dass für alle aufgestiegenen Projekte die Planungen unmittelbar aufgenommen werden können. Da jedoch die ABS Kehl–Appenweier mit ihrer 2. Baustufe bereits Bestandteil der Planungs-Sammelvereinbarung SV 38/2012 (neu SV Lph 1/2) ist, sind alle Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Bundesmitteln zur Planung durch den Vorhabenträger erfüllt.

88. Abgeordneter **Stefan Gelbhaar** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Auf welche konkrete Förderrichtlinie verweist die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/6869, in der die Bundesregierung schreibt, dass der Bund die Länder und Kommunen durch eine Änderung der Förderrichtlinie die Anschaffung von Kennzeichenlesegeräten zur Überwachung von Diesel-Fahrverboten unterstützen will, und für die Förderung welcher Maßnahmen oder Projekte war die angesprochene Förderrichtlinie ursprünglich gedacht?

89. Abgeordneter **Stefan Gelbhaar** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Maßnahmen oder Projekte wurden bisher aus der Förderrichtlinie, auf die die Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/6869 (Antwort zu Frage 26) eingeht, bereits gefördert, bzw. für welche konkreten Maßnahmen oder Projekte wurden bisher Förderanträge eingereicht, und ist eine Mittelaufstockung für diese Förderrichtlinie geplant?

90. Abgeordneter **Stefan Gelbhaar** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hoch sind die Mittel, die die Bundesregierung den Ländern und Kommunen für die Anschaffung von Kennzeichenlesegeräten zur Überwachung von Diesel-Fahrverboten zur Verfügung stellen will, und wie hoch sind die kalkulierten Gesamtkosten für die Einführung von Kennzeichenlesegeräten zur Überwachung von Diesel-Fahrverboten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 25. Februar 2019

Die Fragen 88 bis 90 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Antwort auf die Kleine Anfrage verweist auf die Förderrichtlinie Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme, womit im Rahmen des „Sofortprogramms Saubere Luft 2017-2020“ zahlreiche Maßnahmen zur NO_2-Reduktion unterstützt werden. Unter anderem werden intelligente Verkehrssysteme gefördert, in denen digitale Informations- und Kommunikationstechnologien eingesetzt werden, um verkehrsbezogene Daten zu erfassen, zu übermitteln und zu verarbeiten. Dies schließt auch Maßnahmen zur Erfassung und Bereitstellung von Verkehrsdaten in Echtzeit mit ein, die eine Erhöhung der Effektivität des Verkehrs ermöglichen. Die Vernetzung dieser Daten kann zudem für eine umweltsensi-

tive Verkehrssteuerung eingesetzt werden. Im Rahmen eines solchen intelligenten Verkehrsmanagements ist vorgesehen, für die Verkehrsdatenerfassung durch die Förderrichtlinie Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme auch die Anschaffung von mobilen Erfassungsgeräten zur stichpunktartigen Kontrolle von möglichen Verkehrsbeschränkungen zu fördern. Bei der Einführung von Kennzeichenlesegeräten handelt es sich hierbei um ein Angebot, die Kontrollmöglichkeiten vor Ort zu verbessern, nicht um die bundesweite Einführung eines bestimmten Verfahrens.

Bisher wurden insgesamt rund 180 Förderbescheide in Höhe von rund 230 Mio. Euro für die Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme übergeben. Die Auswertung der Anträge aus dem aktuellen dritten Förderaufruf läuft noch und die Anträge der Städte und Gemeinden werden fortlaufend bewilligt. Für das erste Quartal 2019 ist ein weiterer vierter Förderaufruf geplant. Die Mittel für die Förderrichtlinie wurden zuletzt um 150 Mio. Euro auf insgesamt 650 Mio. Euro aufgestockt. Konkret wurden bisher beispielsweise die digitale Vernetzung von Verkehrsträgern, Errichtung digitaler Parkleitsysteme, intelligente Ampelschaltungen oder die intelligente Verkehrsdatenerfassung zur besseren intermodalen Verknüpfung gefördert.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 21, 27 und 28 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/6869 verwiesen.

91. Abgeordneter **Torsten Herbst** (FDP)

Liegt der Bundesregierung ein Antrag der sächsischen Landesregierung zur nachträglichen Aufnahme eines sechsspurigen Ausbaus der Autobahn 4 zwischen Pulsnitz und Bautzen in den Bundesverkehrswegeplan vor, und falls ja, wie ist der aktuelle Verfahrensstand (www.lr-online.de/lausitz/hoyerswerda/erste-schritte-fuer-sechs spurigen-ausbau-der-a-4_aid-35063253)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 19. Februar 2019

Dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur liegt kein entsprechender Antrag der sächsischen Landesregierung zur 6-streifigen Erweiterung der A 4 zwischen Pulsnitz und Bautzen vor.

92. Abgeordneter
Torsten Herbst
(FDP)

Welche Voraussetzungen müssten nach Auffassung der Bundesregierung erfüllt sein, um eine „rollende Landstraße“ in Ost-West-Richtung entlang der Bundesautobahn 4 wirtschaftlich zu betreiben, und welcher Anteil des bestehenden Schwerlastverkehrs auf der Bundesautobahn 4 zwischen Bautzen und Dresden könnte nach Auffassung der Bundesregierung durch die Einrichtung einer rollenden Landstraße von der Straße auf die Schiene verlegt werden (www.dnn.de/Dresden/Lokales/Entlastung-der-A-4-Freistaat-drueckt-bei-der-Rollenden-Landstrasse-aufs-Tempo)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 19. Februar 2019

Der Bundesregierung liegen keine besonderen Erkenntnisse dazu vor, unter welchen Voraussetzungen eine rollende Landstraße entlang der Bundesautobahn 4 wirtschaftlich betrieben werden kann und welcher Anteil des Schwerlastverkehrs zwischen Bautzen und Dresden auf die Schiene verlagert werden könnte. Der Freistaat Sachsen beabsichtigt zu diesen Fragen eine Machbarkeitsuntersuchung zu vergeben.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 120 der Abgeordneten Veronika Bellmann auf Bundestagsdrucksache 19/7797 verwiesen.

93. Abgeordnete
Katja Hessel
(FDP)

Wie weit sind die Planungen zur Elektrifizierung der Bahnstrecke Nürnberg–Schwandorf, und wann sind welche Umsetzungen geplant (www.bvwp-projekte.de/schiene/2-022-V01/2-022-V01.html)?

94. Abgeordnete
Katja Hessel
(FDP)

Warum wird im Bundesverkehrswegeplan 2030 in der·Notwendigkeitsbeschreibung des Projektes 2-022-V01 nicht auf den Güterverkehr eingegangen, und werden in den Augen der Bundesregierung durch den Güterverkehr besondere Lärmschutzmaßnahmen notwendig (www.bvwp-projekte.de/schiene/2-022-V01/2-022-V01.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 22. Februar 2019

Die Fragen 93 und 94 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die „ABS Nürnberg/München–Landshut–Regensburg–Furth im Wald–Grenze D/CZ“ ist vor dem Hintergrund der positiven Bewertung in den Vordringlichen Bedarf des Bedarfsplans für die Bundesschienenwege aufgestiegen. Neben den grenzüberschreitenden Wirkungen im Personenverkehr erschließt die Maßnahme eine neue Güterverkehrs-Umlei-

tungsstrecke für den im Bezugsfall 2030 überlasteten Abschnitt Nürnberg–Neumarkt–Regensburg. So ist es auch im Projektinformationssystem zum Bundesverkehrswegeplan 2030 dargestellt.

Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 150 des Abgeordneten Stefan Schmidt auf Bundestagsdrucksache 19/7797 und 86 der Abgeordneten Veronika Bellmann auf Bundestagsdrucksache 19/7341 verwiesen.

95. Abgeordneter **Dr. Christian Jung** (FDP)

Welche neuen Erkenntnisse zum Unfallhergang bezüglich des Brandes im ICE 3 zwischen Siegburg/Bonn und Montabaur liegen der Bundesregierung vor, und bis wann wird mit dem abschließenden Bericht der Bundesstelle für Eisenbahnunfalluntersuchung gerechnet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 18. Februar 2019

Nach Auskunft der Bundesstelle für Eisenbahnunfalluntersuchung kam es nach einem Kurzschluss im Transformator zum aerosolförmigen Austritt von Öl, das sich in der Folge entzündete. Die Untersuchungen insbesondere zur Frage wodurch es zum Kurzschluss im Transformator kam dauern an. Die Benennung eines Veröffentlichungszeitpunktes ist gegenwärtig nicht möglich. Die Veröffentlichung soll innerhalb eines Jahres nach Ereigniseintritt erfolgen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/6275 verwiesen.

96. Abgeordneter **Dr. Christian Jung** (FDP)

Wird die Bundesregierung beim Planfeststellungsverfahren für den Bahnknoten Mannheim wie von der Region gewünscht alternative Routen prüfen, oder hat sich die Bundesregierung bereits auf den zweigleisigen Ausbau beziehungsweise auf die Reaktivierung der östlichen Riedbahn festgelegt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 21. Februar 2019

Das Projekt „Knoten Mannheim“ ist im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung 2030 in den Vordringlichen Bedarf aufgerückt. In der Bewertung wurde dabei die östliche Riedbahn als zweigleisig im Bestand und damit im Bezugsfall unterstellt. Mit der bisher gefundenen Maßnahmenkonfiguration im Bedarfsplanprojekt „Knoten Mannheim“ verbleiben allerdings Engpässe. Deshalb wird das BMVI in enger Abstimmung mit Ländern, Aufgabenträgern und der DB Netz AG alternative Planfälle zur Lösungsoptimierung prüfen.

Bei der Wiederherstellung der zweigleisigen Befahrbarkeit der östlichen Riedbahn in Mannheim handelt es sich nicht um einen Ausbau, sondern um die Erneuerung des planungsrechtlich gegebenen Bestands.

97. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Haben an einem oder mehreren projektbegleitenden Terminen zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) als Auftraggeber und dem Ingenieurwissenschaftler Prof. Dr. Thomas Koch im Rahmen des Auftrags zur Erstellung einer Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie im Rahmen des Auftrags zur Kurzstudie „Wissenschaftliche Untersuchungen hardwareseitiger NO_x-Reduzierungsnachrüstmöglichkeiten im Pkw-Bereich und im Segment der leichten Nutzfahrzeuge“ der Bundesminister und/oder Staatssekretäre des BMVI teilgenommen, und wenn ja, wer?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 20. Februar 2019

Nein.

98. Abgeordneter **Stephan Kühn (Dresden)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

In welcher Gesamthöhe wurden im Rahmen der Förderrichtlinie Elektromobiliät seit der Überarbeitung der Richtlinie am 5. Dezember 2017 Fördermittel für Elektrobusse beantragt, und wie viele Elektrobusse, für deren Beschaffung bereits Zuwendungen aus der Förderrichtlinie Elektromobilität bewilligt wurden, wurden seither tatsächlich beschafft (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln; vgl. Angaben zu beschafften Elektrobussen über die Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit in der Antwort auf die Mündliche Frage 66; Plenarprotokoll 19/79)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 25. Februar 2019

Seit dem 5. Dezember 2017 wurden durch das BMVI Bewilligungen für die Beschaffung von insgesamt 305 Elektrobussen erteilt.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 146 des Abgeordneten Cem Özdemir auf Bundestagsdrucksache 19/7797 verwiesen.[*]

[*] Die noch ausstehenden Informationen wurden in einer Antwort der Bundesregierung nachgereicht. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 19/8434.

99. Abgeordneter **Nikolas Löbel** (CDU/CSU)

Warum wurde das Projekt einer 3. Rheinquerung/ Bau einer Brücke bei Altrip südlich von Ludwigshafen aus dem Bundesverkehrswegeplan gestrichen (www.welt.de/regionales/baden-wuerttemberg/ article173720364/Bauprojekt-weckt-Forderungen-nach-neuer-Rheinbruecke.html)?

100. Abgeordneter **Nikolas Löbel** (CDU/CSU)

Wie steht die Bundesregierung zum Bau einer Brücke bei Altrip südlich von Ludwigshafen als Schaffung einer 3. Rheinquerung zur Entlastung der verkehrlichen Situation in der Metropolregion Rhein-Neckar?

101. Abgeordneter **Nikolas Löbel** (CDU/CSU)

Unter welchen Voraussetzungen könnte sich die Bundesregierung die Wiederaufnahme in den Bundesverkehrswegeplan vorstellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 21. Februar 2019

Die Fragen 99 bis 101 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 1993 war die Maßnahme wegen der erheblichen Probleme bei der Durchsetzung nur im Weiteren Bedarf eingestuft. In den Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2003 ist die Maßnahme wegen ihrer vorrangigen Bedeutung als Lückenschluss im regionalen Straßennetz vom Bund nicht mehr aufgenommen worden. Die Rheinquerung bei Altrip wurde angesichts der Vorgeschichte auch weder von Baden-Württemberg noch von Rheinland-Pfalz im Rahmen der Aufstellung des BVWP 2030 angemeldet. Die Realisierung einer Rheinquerung als Bundesmaßnahme ist auch künftig nicht vorgesehen.

102. Abgeordnete **Ingrid Nestle** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele der insgesamt 3 000 für das Jahr 2019 in Norddeutschland angekündigten Neueinstellungen bei der Deutschen Bahn AG (www.ln-online.de/Nachrichten/Norddeutschland/Bahn-buhlt-um-neue-Mitarbeiter) entfallen auf das Bundesland Schleswig-Holstein (bitte nach Lokführern, Fahrdienstleitern, Instandhaltern, Servicekräften und Sonstige aufschlüsseln), und welcher Zeitplan wird bei den Neueinstellungen verfolgt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 20. Februar 2019

Die Deutsche Bahn AG will in diesem Jahr in Schleswig-Holstein rund 350 neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einstellen (inkl. Auszubildende). Das beinhaltet die Einstellungen von rund 70 Lokführern, rund 50 Fahrdienstleitern, rund 50 Instandhaltern und rund 30 Servicekräften im Zug. Die Einstellungen sind bis Ende 2019 vorgesehen.

103. Abgeordneter **Johann Saathoff** (SPD)

Wie sieht der aktuelle Zeitplan, inklusive der einzelnen Planungsphasen, für den Neubau der Friesenbrücke in Weener aus, und ist die Finanzierung des Neubaus gesichert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 21. Februar 2019

Es besteht nach Abstimmung mit der Region (Landkreise Leer und Friesland, Stadt Papenburg) der Wille, dass der Wiederaufbau der Friesenbrücke durch die DB Netz AG als Ersatzneubau in Form einer Drehbrücke anstatt eines 1:1-Ersatzes in Form der bisherigen Klappbrücke erfolgen soll. Die Kosten dafür betragen derzeit rund 66 Mio. Euro. Davon ist ein Finanzierungsanteil von 48 Mio. Euro gesichert. Im Volumen der verbleibenden 18 Mio. Euro handelt es sich nach Auskunft der DB Netz AG um Kosten für den vorzeitigen Ersatz von Anlagenteilen/Überbauten der Friesenbrücke auf der Landseite Ihrhove, da die Brücke ansonsten nach ihrer Inbetriebnahme erneut längerfristig gesperrt werden müsste. Die Finanzierungsanteile dieser planmäßig in der Ferne liegenden Ersatzinvestitionen sollen im Rahmen der LuFV vorgezogen werden.

104. Abgeordneter **Johann Saathoff** (SPD)

Stimmt es, dass der Rückbau und der Neubau der Friesenbrücke getrennt geplant wurden und auch getrennt veranschlagt wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 21. Februar 2019

Nein.

105. Abgeordneter **Frank Schäffler** (FDP)

Zu welchem konkreten Datum werden im Zuge der Modernisierung des Intercity- und Eurocity-Fuhrparks der Deutschen Bahn AG auf der Bahnstrecke Berlin–Amsterdam neue Züge eingesetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 21. Februar 2019

Nach Auskunft der Deutsche Bahn AG sollen die ersten Fahrzeuge im Jahr 2023 in Betrieb genommen werden und sind u. a. für den Einsatz auf der Linie Berlin–Amsterdam vorgesehen.

106. Abgeordneter **Dr. Wieland Schinnenburg** (FDP)

Wann wird die S-Bahn-Haltestellte Hamburg-Ottensen fertiggestellt sein, und mit welchen Kosten rechnet die Deutsche Bahn AG insgesamt für das Projekt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 25. Februar 2019

Die erbetenen Informationen konnten innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit nicht von der DB Station&Service AG übermittelt werden. Sobald die Informationen vorliegen, wird die Antwort schnellstmöglich zur Verfügung gestellt.[**]

107. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wann wurde die finanzielle Leistungsfähigkeit der Germania Fluggesellschaft mbH vor dem 4. Februar 2019 zuletzt von der zuständigen Genehmigungsbehörde im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2006 bewertet, und inwiefern wurde nach dem 4. Februar 2019 eine Neubewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Germania Fluggesellschaft mbH im Hinblick auf das Fortbestehen der Betriebsgenehmigung vorgenommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 21. Februar 2019

Zuletzt erfolgte am 5. Dezember 2018 eine umfassende Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Germania Fluggesellschaft mbH durch das Luftfahrt-Bundesamt. Bis zur Insolvenzantragstellung wurde diese weiterhin routinemäßig überprüft.

Mit dem Antrag auf Eröffnung eines Regelinsolvenzverfahrens durch die Gesellschaft am 4. Februar 2019 waren die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 entfallen. In einem Regelinsolvenzverfahren ist insbesondere die notwendige freie finanzielle Entscheidungsgewalt zur Aufrechterhaltung eines sicheren Flugbetriebs durch den Übergang der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse über das Vermögen der Gesellschaft auf den Insolvenzverwalter nicht mehr gewährleistet. Vor diesem Hintergrund war ein Fortbestehen der Betriebsgenehmigung nicht mehr möglich.

[**] Die noch ausstehenden Informationen wurden in einer Antwort der Bundesregierung nachgereicht. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 19/8434.

108. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Kontakte zwischen Vertretern der Regierung des Saarlandes und dem Bundesverkehrsministerium oder der Deutschen Bahn AG fanden seit August 2018 zum Thema Fernverkehrsanbindung des Saarlandes (vgl. www.saarbruecker-zeitung.de/wirtschaft/sz-wirtschaft/wirtschafts ministerin-rehlinger-ruegt-die-bahn_aid-32197135) statt (bitte detailliert aufschlüsseln), und welches Reisendenpotenzial auf der Hochgeschwindigkeitsstrecke zwischen Frankfurt, Saarbrücken und Paris wurde zwischenzeitlich ermittelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 21. Februar 2019

Die Deutsche Bahn AG (DB AG) wurde zu dem angesprochenen Sachverhalt um Stellungnahme gebeten, die in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Frage zur Verfügung stehenden Zeit nicht vorgelegt werden konnte. Sobald Informationen vorliegen, werden diese nachgereicht. Von Seiten der Hausleitung des BMVI werden keine Treffen mit Regierungsverantwortlichen des Saarlandes zu diesem Thema vereinbart. Am Rande eines Gesprächs zwischen dem Bundesminister Scheuer und der Landesministerin Rehlinger zur Vorbereitung der Verkehrsministerkonferenz am 15. Februar 2019 hat die Landesministerin Rehlinger die Hochgeschwindigkeitsverkehrsstrecke Saarbrücken–Paris angesprochen.[***]

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

109. Abgeordneter
Karlheinz Busen
(FDP)

Wie positioniert sich die Bundesregierung in der Diskrepanz zwischen einer umgehenden Entnahme von Wolfshybriden als Mischlinge laut Berner Konvention und dem strengen Artenschutz von Wölfen und auch Halb- und Viertelwölfe durch die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 25. Februar 2019

In der Empfehlung Nr. 173 (2014) der Berner Konvention (abrufbar unter: https://rm.coe.int/0900001680746b83) werden die Unterzeichner der Berner Konvention aufgefordert, die staatlich kontrollierte Entfernung von nachgewiesenen Wolf-Hund-Hybriden aus wilden Wolfspopulationen sicherzustellen. Es muss zuvor anhand molekulargenetischer

[***] Die noch ausstehenden Informationen wurden in einer Antwort der Bundesregierung nachgereicht. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 19/8660.

Untersuchungen und/oder einer morphologischen Beurteilung zweifelsfrei nachgewiesen worden sein, dass es sich bei dem betroffenen Tier um einen Hybriden handelt. Zudem sollen nach o. g. Empfehlung die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um zu verhindern, dass Wölfe absichtlich oder versehentlich als Wolfs-Hunde-Hybriden getötet werden.

Die durch die Berner Konvention geforderte staatliche Kontrolle wird in Deutschland sichergestellt, indem zwar auch Wolfshybriden dem artenschutzrechtlichen Schutzregime unterstellt sind, aber eine Entnahme von Wolfshybriden nach Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme erfolgen kann. In Deutschland sind zwei Fälle von Wolfshybriden aufgetreten. Die zuständigen Länder haben die Exemplare entnommen bzw. versuchen diese zu entnehmen.

110. Abgeordnete **Dr. Anna Christmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Was ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Forschungsstand zur Gesundheitsgefährdung von Menschen durch Luftschadstoffe wie Feinstaub und Stickoxide an hoch belasteten Straßen, und stellt die Stellungnahme von Prof. Dieter Köhler und weiteren aus Sicht der Bundesregierung einen Anlass dar, diesen neu zu bewerten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 22. Februar 2019

Die aktuelle Diskussion um die Belastung der Atemluft mit Stickstoffdioxid und die Festsetzung der EU-Grenzwerte stößt in der Öffentlichkeit auf breites Interesse. Es werden zahlreiche verschiedene, teilweise kontroverse Positionen zu diesem Thema vertreten.

Aus Anlass der aktuellen Debatte zu den gesundheitlichen Folgen der Belastung mit Stickstoffdioxid hat die Bundesregierung die Leopoldina gebeten, den aktuellen Stand der Wissenschaft zu dieser Frage darzustellen und zu bewerten.

111. Abgeordneter **Torsten Herbst** (FDP)

Welche Zahlungen, Aufwands- oder sonstigen Entschädigungen oder Leistungen des Bundes für persönliche Mitarbeiter sind nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt in den Jahren 2018 und 2019 für die Freistellung der Co-Vorsitzenden der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“, Prof. Dr. Barbara Preatorius, an die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin gezahlt worden, und auf welcher vertraglichen Grundlage sind etwaige Zahlungen, Aufwands- oder sonstigen Entschädigungen oder Leistungen des Bundes für persönliche Mitarbeiter jeweils getätigt worden?

Antwort des Staatssekretärs Jochen Flasbarth vom 22. Februar 2019

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) hat sich gegenüber der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin bereiterklärt, die Einstellung einer Ersatzlehrkraft für die Dauer der Abwesenheit von Prof. Dr. Barbara Praetorius sowie die Einstellung einer wissenschaftlichen Fachkraft zur Unterstützung der sehr umfänglichen inhaltlichen Arbeit von Prof. Dr. Barbara Praetorius zu ermöglichen und die anfallenden Kosten zu erstatten. Dementsprechend angefallene Kosten wurden gegenüber dem BMU zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht geltend gemacht.

112. Abgeordneter **Dieter Janecek** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wird die Bundesregierung vor dem Hintergrund des erfolgreichen Volksbegehrens „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen!“ die eigenen Strategien zum Arten- bzw. Insektenschutz überarbeiten, insbesondere im Bereich des Pestizideinsatzes, und wenn nein, weshalb nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 25. Februar 2019

Sowohl die Gesamtmenge der Insekten als auch die Vielfalt der Insektenarten in Deutschland sind stark zurückgegangen. Deshalb weist das Volksbegehren in Bayern auf ein sehr wichtiges Anliegen hin. Nicht nur in Bayern, sondern bundesweit wird der starke Rückgang der Insekten sehr aufmerksam verfolgt und es bestehen hohe Erwartungen an die Politik, umfassend und zügig gegenzusteuern.

Die Bundesregierung hat schon vor dem Volksbegehren in Bayern Konsequenzen aus dem Insektensterben gezogen und sofort nach Amtsantritt die Arbeiten an einem Aktionsprogramm Insektenschutz aufgenommen. Im Juni 2018 hat sie Eckpunkte für das Aktionsprogramm verabschiedet. Ein Entwurf für das Aktionsprogramm Insektenschutz mit konkreten Maßnahmen befindet sich in der Ressortabstimmung.

113. Abgeordneter **Oliver Luksic** (FDP)

Inwieweit plant die Bundesregierung eine Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Hinblick auf einen höheren Grenzwert für den Stickoxidausstoß pro Kilometer bei Diesel-PKW als 270 Milligramm, und wenn ja, welchen konkreten Wert strebt die Bundesregierung an (www.spiegel.de/auto/aktuell/fahrverbote-regierung-will-dieselschadstoff-grenzwerte-lockern-a-1245655.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 26. Februar 2019

Die Bundesregierung plant keine Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Hinblick darauf, dass Kraftfahrzeuge der Schadstoffklassen Euro 4 und Euro 5 bei einem höheren Stickstoffoxidausstoß als 270 Milligramm Stickstoffoxide pro Kilometer bundesweit einheitlich von Verkehrsverboten wegen der Überschreitung des europarechtlich vorgegebenen Jahresmittelgrenzwerts für Stickstoffdioxid ausgenommen werden sollen.

114. Abgeordnete **Judith Skudelny** (FDP)

Welche anderen NO_2-spezifischen Gesundheitsendpunkte wurden aufgrund nicht ausreichender Evidenz nicht in der Studie des Umweltbundesamtes (UBA) („Quantifizierung von umweltbedingten Krankheitslasten aufgrund der Stickstoffdioxid-Exposition in Deutschland“) berücksichtigt (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 211 auf Bundestagsdrucksache 19/7585)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 22. Februar 2019

In der Studie des UBA wurden zunächst Gesundheitsendpunkte berücksichtigt, bei denen ein Zusammenhang mit einer Stickstoffdioxid-Exposition durch wissenschaftliche Studien vermutet werden konnte. Zur Validierung dieser Studien wurde eine systematische Literaturrecherche auf der Grundlage von renommierten Studien der Weltgesundheitsorganisation (WHO), des Schweizerischen Tropen- und Public Health-Instituts (Swiss TPH) und der amerikanischen Umweltbehörde (US-EPA) durchgeführt. Die spezifischen Gesundheitsendpunkte für Stickstoffdioxid (NO_2) sind Mortalität (gesamte, kardiovaskuläre, respiratorische), Krankenhauseinweisungen (kardiovaskuläre, respiratorische), Notfallkonsultationen, Diabetes, Bluthochdruck, Herzinsuffizienz, Herzinfarkt, Ischämische Herzkrankheit, Schlaganfall, Lungenkrebs, Asthma, Chronische Bronchitis, Chronische obstruktive Lungenerkrankung (COPD), Lungenfunktion/Lungenwachstum, Frühgeburt (< 37. Woche) und geringes Geburtsgewicht (< 2 500 g). Bei der weiteren Analyse der für diese Endpunkte vorliegenden epidemiologischen Studien zeigte sich, dass mit ausreichender Evidenz der Zusammenhang zwischen der Langzeitbelastung mit NO_2 und der kardiovaskulären Mortalität bewertet werden kann.

Daher wurde in der Studie des UBA nur die Krankheitslast infolge kardiovaskulärer Mortalität berechnet.

115. Abgeordnete **Judith Skudelny** (FDP)

Kann oder will die Bundesregierung die Frage nach Aufzählung der Liste mit den 110 endokrin aktiven und 110 antibiotisch aktiven Stoffen, wie in Frage 16 der Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/5123 und in Frage 1 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/6836 erfragt, nicht beantworten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 27. Februar 2019

Da für die angefragten Wirkstoffe keine Daten zu Umweltwirkungen vorliegen und somit auch keine Umweltrelevanz beurteilt werden kann, kann die Bundesregierung die Wirkstoffe, bei denen zu antibiotischer oder endokriner Wirkung auch Umweltrelevanz hinzukommt, nicht benennen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

116. Abgeordneter **Kai Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwiefern betrachten es die Bundesministerin für Bildung und Forschung, Anja Karliczek, oder einer der Staatsekretäre des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) als ihre Aufgabe, sich öffentlich-medial wahrnehmbar an aktuellen forschungspolitischen Debatten zu beteiligen – insbesondere wenn in deren Zuge wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden grundsätzlich infrage gestellt werden –, und warum äußerten sie sich trotz ihrer Ressortzuständigkeit nicht zur Debatte um die wissenschaftliche Grundlage der Feinstaub-Grenzwerte, die durch die öffentlich bekannt gewordenen Rechenfehler der sog. „Lungenärzte“-Studie erneut geführt wird (www.tagesschau.de/inland/lungenarzt-koehler-101.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 27. Februar 2019

Die Leitung des BMBF entscheidet über Beiträge zu Debatten auf Grundlage der ihr übertragenen Verantwortung.

Für Fragen zu Feinstaubemissionen und damit zusammenhängenden Belastungen ist innerhalb der Bundesregierung das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zuständig. Darüber hinaus wirft der Diskurs verkehrspolitisch relevante Fragen wie etwa Fahrverbote in Innenstädten auf. Sowohl die Bundesumweltministerin als auch der Bundesverkehrsminister haben sich daher im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeiten öffentlich geäußert.

Aus Anlass der aktuellen Debatte zu den gesundheitlichen Folgen der Belastung mit Stickstoffdioxid hat die Bundesregierung die Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften gebeten, den aktuellen Stand der Wissenschaft zu dieser Frage darzustellen und zu bewerten.

117. Abgeordnete **Beate Walter-Rosenheimer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie hat sich die durchschnittliche Ausbildungsvergütung – ermittelt über alle Branchen und Ausbildungsberufe – in den vergangenen zehn Jahren – bitte je eine Zahl getrennt nach Jahren darstellen – entwickelt, und in welchen Bundesländern lag die durchschnittliche Ausbildungsvergütung unter 504 Euro monatlich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 25. Februar 2019

Ende Dezember 2017 lag das mittlere Bruttomonatsentgelt von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Auszubildenden bei 866 Euro. Für Dezember 2007 wird ein Wert von 604 Euro ausgewiesen. Ergebnisse nach Bundesländern und für andere Jahre können dem nachfolgenden Schaubild entnommen werden. Im Schaubild werden jene Länder grau hervorgehoben, in denen das mittlere Bruttomonatsentgelt von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Auszubildenden weniger als 504 Euro betrug.

Entwicklung der mittleren Bruttomonatsentgelte (Median) von sozialversicherungspflichtig beschäftigten Auszubildenden Deutschland und Bundesländer

Zeitreihe, Stichtag jeweils 31. Dezember

Politische Gebietsstruktur	**Medianentgelt in Euro**										
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Insgesamt	604	618	636	653	680	717	752	784	811	836	866
Westdeutschland	644	654	669	681	702	737	772	803	831	854	885
01 Schleswig-Holstein	550	563	578	592	610	638	666	694	720	750	778
02 Hamburg	666	668	679	684	709	739	767	791	816	841	874
03 Niedersachsen	583	589	600	616	638	669	704	735	767	790	828
04 Bremen	597	600	620	634	648	683	725	750	779	808	841
05 Nordrhein-Westfalen	649	655	671	685	704	734	770	800	826	848	875
06 Hessen	654	666	685	698	717	750	783	813	838	861	889
07 Rheinland-Pfalz	585	593	612	626	657	702	736	767	791	819	848
08 Baden-Württemberg	718	736	749	758	777	819	859	896	920	947	978
09 Bayern	638	651	667	685	705	737	770	800	831	854	885
10 Saarland	570	578	587	605	633	683	713	749	784	811	847
Ostdeutschland	396	422	447	481	528	577	616	650	682	712	750
11 Berlin	520	535	553	566	595	644	680	724	749	780	818
12 Brandenburg	381	408	432	464	515	568	606	637	667	696	738
13 Mecklenburg-	327	349	385	421	476	522	560	595	623	656	692
14 Sachsen	389	414	436	468	507	550	588	622	652	685	725
15 Sachsen-Anhalt	379	404	431	456	503	553	599	636	669	695	732
16 Thüringen	406	428	448	481	534	582	625	658	689	721	761

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

118. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie ist die vom Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Dr. Gerd Müller geäußerte Empfehlung an deutsche Unternehmen in Ghana als Partnerland des „Marshallplans mit Afrika zu investieren", u. a. weil „deutsche Investoren […] in der Sonderwirtschaftszone in Accra die ersten zehn Jahre steuerfrei" bleiben (www.handelsblatt.com/politik/international/entwicklungsminister-gerd-mueller-wer-in-afrika-investieren-will-kann-das-gut-in-ghana-tun/23972946.html?ticket=ST-3548611-GwxMvut3EEDkYUQegb4M-ap3) mit These 9 des „Marshallplans mit Afrika", laut der die Partnerstaaten Eigenmittel „zum Beispiel durch ein höheres Steueraufkommen" mobilisieren sollen, vereinbar, und wie viele Menschen wurden durch das deutsche Beratungszentrum für Jobs, Migration und Reintegration in Accra bislang in Jobs vermittelt, sodass ein Ausbau der Zentrums zu einer landesweiten Arbeitsagentur gerechtfertigt ist (ebd.)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 20. Februar 2019

Durch Investitionen deutscher Unternehmen in Sonderwirtschaftszonen in Ghana werden im Land formelle Arbeitsplätze geschaffen. Dies führt zur Erhöhung der Eigeneinnahmen des Staates durch Steuereinnahmen. Ghana hat als souveräner Staat die Entscheidung getroffen, den Rahmen der Steuerfreiheit in den ersten zehn Jahren für ausländische Unternehmen, die in Sonderwirtschaftszonen investieren, zu setzen, um damit Anreize für Investitionen zu schaffen. Die Steigerung ausländischer Direktinvestitionen leistet unbestritten einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung von Beschäftigung und Einkommen. Temporäre administrative, steuerliche und andere fiskalische Anreize können ein wirksames Mittel sein, um derartige Investitionen anzuziehen.

Bislang wurden in dem Beratungszentrum für Jobs, Migration und Reintegration in Accra seit Dezember 2017 rund 600 direkte Jobvermittlungen und individuelle Existenzgründungen unterstützt (Stand: Dezember 2018). Insgesamt wurden im ersten Jahr des Bestehens über 7 000 Maßnahmen zur Ausbildung, Qualifizierung, Jobvermittlung und Unterstützung bei der Existenzgründung in Beratungszentren durchgeführt.

119. Abgeordnete **Renate Künast** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hat sich der Indikator 8.6, Anzahl der Mitglieder des Bündnisses für nachhaltige Textilien, seit 2016 entwickelt (bitte Auflistung pro Jahr)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 26. Februar 2019

Die Anzahl der Mitglieder im Bündnis für nachhaltige Textilien hat sich seit 2016 wie folgt entwickelt:

1. Quartal 2016: 180 (54,7 Prozent Marktabdeckung)

1. Quartal 2017: 171 (49,9 Prozent Marktabdeckung)

1. Quartal 2018: 144 (49,4 Prozent Marktabdeckung)

1. Quartal 2019: 128 (49,4 Prozent Marktabdeckung).

Im Verlauf des Roadmap-Prozesses, mit dem sich die Mitglieder des Bündnisses nicht nur zu verbindlichen individuellen Zielen verpflichtet haben, sondern auch gewährleisten, diese Ziele nachweisbar zu verfolgen und über die Fortschritte zu berichten, erfolgte eine erwartbare Konsolidierung der Mitgliederzahl. Diese Konsolidierung hat sich aber nur geringfügig auf die Marktabdeckung ausgewirkt. Zu den Gründen der Austritte von Unternehmen zählen neben den gestiegenen Anforderungen an eine Mitgliedschaft unter anderem auch Insolvenzen, Fusionen und Geschäftsaufgaben.

120. Abgeordnete **Renate Künast** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Marktabdeckung erreicht das Textilbündnis mit seinen Mitgliedern, und wie bewertet die Bundesregierung diese Entwicklung, gemessen an dem vom Bündnis formulierten Ziel, bis Ende 2018 eine Marktabdeckung von 75 Prozent zu erreichen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 26. Februar 2019

Das Bündnis für nachhaltige Textilien erreicht derzeit eine Marktabdeckung von 49,4 Prozent des deutschen Textileinzelhandelsmarkts. Somit verpflichtet sich die Hälfte des Textileinzelhandelsmarktes, die Arbeits- und Umweltbedingungen mit konkreten, nachprüfbaren Schritten zu verbessern. Diese gehen über die bisherige Rechtslage in Deutschland und in den Partnerländern hinaus.

Alle Mitglieder des Textilbündnisses streben weiterhin eine Marktabdeckung von 75 Prozent an und stehen mit weiteren an einem Beitritt interessierten Unternehmen im engen Austausch.

Ergänzung

zu der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 186 auf Bundestagsdrucksache 19/7585 des Abgeordneten Jan Korte (DIE LINKE.)

Auf wie vielen von Fern- und Regionalverkehrszügen befahrenen Gleiskilometern im Netz der DB AG existiert eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 130 km/h oder weniger, und auf wie vielen Gleisabschnitten sieht die Bundesregierung Potentiale einer Geschwindigkeitssteigerung durch Bau- und Modernisierungsmaßnahmen?

teilt die Bundesregierung nachträglich mit:

Die DB AG teilt mit, dass auf 48 830 km der rund 66 560 km Gleislänge des Streckennetzes Geschwindigkeiten von bis zu 130 km/h gefahren werden können. Auf rund 120 km bestehen infrastrukturbedingte Geschwindigkeitseinschränkungen, die nach Behebung wieder Geschwindigkeiten über 130 km/h zuließen.

Auf einer Vielzahl von Strecken sind Geschwindigkeitserhöhungen technisch möglich. Sie sind allerdings nur dort sinnvoll, wo sie zu einer relevanten Fahrzeitverkürzung führen und das Potenzial bieten, mehr Fahrgäste für die Schiene zu gewinnen. Im Rahmen des Bundesverkehrswegeplanes (BVWP) wurden diese Strecken von Bundesgutachtern ermittelt. Diese Maßnahmen zur Streckenertüchtigung für Geschwindigkeitserhöhungen müssen ein positives volkswirtschaftliches Nutzen-Kosten-Verhältnis haben, um in den Vordringlichen Bedarf des BVWP aufzusteigen.

Ergänzung

zu der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 189 auf Bundestagsdrucksache 19/7585 der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Überlastungsanzeigen nach § 15 i. V. m. § 16 des Arbeitsschutzgesetzes wurden von Lokführer/-innen und Zugbegleiter/-innen der Deutschen Bahn AG in den Jahren 2013 bis 2018 jeweils gestellt, und wie hoch war in diesen Jahren jeweils das durchschnittliche Aufkommen an geleisteter Mehrarbeit pro Lokführer/-in und Zugbegleiter/-in (bitte nach Jahren sowie Lokführern und Zugbegleitern aufschlüsseln)?

teilt die Bundesregierung nachträglich mit:

Die DB AG hat dazu Folgendes mitgeteilt:

Mit der Konzernrahmenrichtlinie 132.0100 „Arbeitsschutz im DB-Konzern“ wurden die von Ihnen zitierten §§ 15 und 16 des Arbeitsschutzgesetzes sowie die DGUV-Vorschrift 1 („Grundsätze der Prävention“) für den DB-Konzern ausdrücklich in einer unternehmerischen Weisung umgesetzt. Das Instrument der Überlastungsanzeige wird dabei nicht verwendet.

Für den Überlastungsschutz der Mitarbeiter im Allgemeinen werden Arbeitszeitkonten geführt, die bei der Einsatzplanung und -steuerung den Disponenten hinreichend Informationen geben, damit die Arbeitseinsätze gleichmäßig auf die Mitarbeiter verteilt werden.

Soweit in Einzelfällen Meldungen – vergleichbar mit Überlastungsanzeigen – von Mitarbeitern erfolgen, werden diese in den Gesellschaften und Betrieben entgegengenommen und von den Führungskräften entsprechend ihrer bestehenden Fürsorgepflicht bearbeitet.

Berlin, den 1. März 2019



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333